

MEMORIAL

**Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg**

**MEMORIAL**

**Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg**

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1262**28 novembre 2003****SOMMAIRE**

Bank Hofmann Technical Strategies, Sicav, Luxembourg	60552
Dresdner Portfolio Management, Sicav, Luxembourg	60535
DWS Zloty Reserve	60532
FTC Alternative Investments Trust, Sicav, Luxembourg	60562
Monarchy Enterprises, S.à r.l., Luxembourg	60574
Monarchy Enterprises, S.à r.l., Luxembourg	60576
Portfolio Selection Sicav, Luxembourg	60538
Rakham Finance S.A.H., Luxembourg	60529
SEB Lux Asia Fund	60549
SEB Lux Bond Fund	60536
SEB Lux Equity Fund	60530
SEB Lux Fund	60572
SEB Lux Short Bond Fund	60533

RAKHAM FINANCE S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1118 Luxembourg, 14, rue Aldringen.
R. C. Luxembourg B 26.677.

L'Assemblée Générale Ordinaire tenue exceptionnellement en date du 15 octobre 2003, a ratifié la décision du Conseil d'Administration de nommer aux fonctions d'administrateur UNIVERSAL MANAGEMENT SERVICES, S.à r.l. en remplacement de Madame Isabelle Wieme.

Lors de cette même Assemblée, les mandats des administrateurs:

- Monsieur Guy Fasbender, 59, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg,
 - MONTEREY SERVICES S.A., 14, rue Aldringen, L-1118 Luxembourg,
 - UNIVERSAL MANAGEMENT SERVICES, S.à r.l., 27, avenue Monterey, L-2163 Luxembourg,
- ont été renouvelés et prendront fin lors de l'Assemblée Générale Ordinaire de 2004.

Le mandat du commissaire aux comptes:

- COMCOLUX S.A., 123, avenue du X Septembre, L-2551 Luxembourg,
- a été renouvelé et prendra fin lors de l'Assemblée Générale Ordinaire de 2004.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 15 octobre 2003.

Pour RAKHAM FINANCE S.A.

MONTEREY SERVICES S.A.

Administrateur

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 10 novembre 2003, réf. LSO-AK01612. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(074157.3/029/25) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 novembre 2003.

SEB LUX EQUITY FUND, Fonds Commun de Placement.

Management Regulations (modifications taking effect on November 12th, 2003)

Referring to the version dated December 28th, 2000, the following modifications have been brought about.
New version: (as restated on November 12th, 2003).

MANAGEMENT REGULATIONS

Art. 1. The Fund.

SEB LUX EQUITY FUND MANAGEMENT COMPANY («the Management Company»), a Société anonyme under Luxembourg law, established and having its registered office in Luxembourg, will, in accordance with the present Management Regulations, manage a Luxembourg mutual fund, SEB LUX EQUITY FUND («the Fund»), divided into Sub-Funds and will issue units of joint ownership («the Units») in the form of a nominative registration in the register, of unitholders.

The respective rights and obligations of the unitholders of the various Sub-Funds; the Management Company and the Depositary Bank are contractually defined by these Management Regulations.

Acquisition of a unit in a Sub-Fund entails for the holder acceptance of these Management Regulations and all their duly approved amendments.

The Fund is constituted for an unlimited period in the form of a mutual fund under Luxembourg law governed by Part I of the Law of March 30, 1988 relating to collective investment undertakings.

The Fund does not have a legal personality. The assets of each Sub-Fund are the undivided joint ownership of the unitholders of that Sub-Fund and constitute assets separate from those of the Management Company. There is no restriction on the amount of a Sub-Fund's assets, nor on the number of its units.

Art. 3. Investment Restrictions.

Point 15 about securities lending has been added:

15) The Fund may enter into securities lending transactions provided the following rules are complied with:

I. Rules intended to ensure proper completion of lending transactions.

The Fund may only participate in securities lending transactions within a standardised lending system organised by a recognised securities clearing institution or by a highly rated financial institution specialised in that type of transactions.

In relation to its lending transactions, the Fund must in principle receive security of a value which, at the conclusion of the lending agreement, must be at least equal to the value of the global valuation of the securities lent.

This collateral must be given in the form of cash and/or of securities issued or guaranteed by member States of the OECD or by their local authorities or by supranational institutions and organisations with EU, regional or world-wide scope and blocked in favour of the Fund until termination of the lending contract.

II. Conditions and limits of lending transactions.

Lending transactions may not be carried out on more than 50% of the aggregate market value of the securities in the portfolio. This limit is not applicable where the Fund has the right, at any time, to terminate the contract and obtain restitution of the securities lent.

Lending transactions may not extend beyond a period of 30 days.

Art. 10. Issuing of Units and Conversion.

The third paragraph about mergers has been replaced by the text below:

Mergers with another or part of another collective investment undertaking will be possible only if the other collective investment undertaking is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. In case of a merger with another collective investment undertaking or any other Sub-Fund of the Fund, the subscription price may be paid by contribution in kind of all assets and liabilities of the absorbed Fund or Sub-Fund, valued pursuant to the rules described in Article 7 «Net Asset Value». A report will be drawn up by the authorised independent auditor in conformity with the stipulations of article 26-1 of the law of August 10, 1915 (as amended) governing commercial companies. Units of the respective classes will be issued at their respective NAV against the contribution in kind valued this way. All expenses related to this contribution in kind will be charged to the contributor.

Art. 15. Financial Year, Audit.

The second paragraph has been amended as follows:

The Fund's accounts will be audited by an authorised independent auditor, appointed by the Management Company.

Art. 18. Term of the Fund, Liquidation.

The following paragraph has been amended and the next paragraphs have been added:

The event, leading to dissolution and liquidation must be announced by a notice published in the Mémorial of the Grand-Duchy of Luxembourg and in three newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. No application for subscription or conversion of units and no application for redemption will be accepted after the date of the event leading to the dissolution and the decision to liquidate the Fund. The Management Company will appoint a liquidator who can be an individual or a legal entity. The liquidator will liquidate each Sub-Fund's assets in the best interests of the unitholders and will give instructions to the Depositary Bank to apportion the proceeds of the liquidation, after deduction of liquidation costs, amongst the unitholders of the relevant Sub-Fund according to the respective prorata.

In case the net assets of a Sub-Fund drop down to zero due to redemptions, the Management Company may decide that this Sub-Fund is closed.

If the Management Company considers that the assets of a Sub-Fund are not sufficient anymore to allow an efficient and rational management, it may decide that this Sub-Fund will be liquidated. The decisions of the Management Company

to liquidate a Sub-Fund must be announced by a notice published in at least two newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. The registered unitholders will be informed by registered mail.

A Sub-Fund may be merged with one or more Sub-Funds or with another or part of another collective investment undertaking by resolution of the Management Company. In such event, notice will be given in writing to registered unitholders and will be published in the Official Gazette of the Grand-Duchy of Luxembourg Mémorial C as well as in newspapers such as determined from time to time by the Management Company. A merger with another or part of another collective investment undertaking is possible only if it is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. Each unitholder of the relevant Sub-Fund shall be given the possibility, within a period of at least one month, to request either the redemption or the conversion of his units against units of the absorbing Sub-Fund at no cost for the unitholder.

Any amounts unclaimed by the shareholders at the closing of the liquidation of the Fund or a Sub-Fund will be deposited with the Caisse des Consignations in Luxembourg for a duration of thirty (30) years. If amounts deposited remain unclaimed beyond the prescribed time limit, they shall be forfeited.

Luxembourg, this 12th day of November 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

The Depositary Bank

Signatures

SEB LUX EQUITY FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

C. Lager / B. Lilieholm

Traduction française:

Règlement de gestion (modifications avec effet au 12 novembre 2003)

Les modifications suivantes ont été apportées par rapport à la version du 28 décembre 2000.

Nouvelle version: (version du 12 novembre 2003).

REGLEMENT DE GESTION

Art. 1^{er}. Le Fonds.

SEB LUX EQUITY FUND MANAGEMENT COMPANY («la société de gestion»), société anonyme de droit luxembourgeois, établie et ayant son siège social à Luxembourg, assurera, conformément au présent règlement de gestion, la gestion d'un fonds commun de placement luxembourgeois, SEB LUX EQUITY FUND («le fonds»), divisé en sous-fonds, et émettra des parts de copropriété («les parts») sous forme d'inscription nominative dans le registre des détenteurs de parts.

Les droits et obligations respectifs des détenteurs de parts des différents sous-fonds, de la société de gestion et de la banque dépositaire sont contractuellement définis par le présent règlement de gestion.

L'acquisition d'une part dans un sous-fonds implique de la part du titulaire l'acceptation du présent règlement de gestion et de toutes ses modifications dûment approuvées.

Le fonds est constitué pour une durée indéterminée sous forme de fonds commun de placement de droit luxembourgeois régi par la partie I de la loi du 30 mars 1988 sur les organismes de placement collectif.

Le fonds ne possède pas la personnalité juridique. Les actifs de chacun des sous-fonds sont la copropriété indivise des détenteurs de parts de ce sous-fonds et constituent des actifs, distincts de ceux de la société de gestion. Le montant des actifs d'un sous-fonds et le nombre de ses parts ne font l'objet d'aucune restriction.

Art. 3. Restrictions en matière d'investissement.

Le point 15 sur les opérations de prêt sur titres a été ajouté:

15) Le fonds peut s'engager dans des opérations de prêt sur titres à condition de respecter les règles suivantes:

I. Règles destinées à assurer la bonne fin des opérations de prêt.

Le fonds peut seulement prêter des titres dans le cadre d'un système standardisé de prêt organisé par un organisme reconnu de compensation de titres ou par une institution financière de premier ordre spécialisé dans ce type d'opérations.

Dans le cadre de ses opérations de prêt, le fonds doit recevoir en principe une garantie dont la valeur au moment de la conclusion du contrat de prêt est au moins égale à la valeur d'évaluation globale des titres prêtés.

Cette garantie doit être donnée sous forme de liquidités et ou de titres émis ou garantis par les Etats membres de l'OCDE ou par leurs collectivités publiques territoriales ou par les institutions et organismes supranationaux à caractère communautaire, régional ou mondial, bloqués au nom du fonds jusqu'à l'expiration du contrat de prêt.

II. Conditions et limites des opérations de prêt

Les opérations de prêt ne peuvent pas porter sur plus de 50% de la valeur d'évaluation globale des titres en portefeuille. Cette limitation n'est pas d'application lorsque le fonds est en droit d'obtenir à toute instant la résiliation du contrat et la restitution des titres prêtés.

Les opérations de prêt ne peuvent pas s'étendre au-delà d'une période de 30 jours.

Art. 10. Emission de parts et conversion.

Le troisième alinéa sur les fusions a été remplacé par le texte suivant:

La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif sera possible seulement si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. En cas de fusion avec un autre organisme de placement collectif ou un autre Sous-Fonds du Fonds, le prix de souscription pourra être payé en nature en apportant tous les actifs et passifs du Fonds ou du Sous-Fonds absorbé, évalués suivant les règles décrites à l'article 7 «Valeur Nette d'Inventaire». Un rapport sera établi par un réviseur

d'entreprises agréé conformément aux dispositions de l'article 26, paragraphe 1, de la loi du 10 août 1915 (telle que modifiée) régissant les sociétés commerciales. Les parts des catégories respectives sont émises à leur valeur nette d'inventaire respective contre l'apport en nature évalué de cette façon. Tous les frais dus à l'apport en nature seront prises en charge par le contributeur.

Art. 15. Exercice comptable, Vérification des comptes.

Le deuxième alinéa a été changé comme suit:

Les comptes du fonds seront vérifiés par un réviseur d'entreprises agréé indépendant, désigné par la société de gestion.

Art. 18. Durée du fonds, Liquidation.

L'alinéa suivant a été modifié et les alinéas suivants ont été ajoutés:

L'événement entraînant la dissolution et la liquidation doit être annoncé par un avis publié au Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg et dans trois journaux à diffusion adéquate, dont l'un au moins doit être un journal luxembourgeois. Aucune demande de souscription ou de conversion de parts et aucune demande de rachat ne sera acceptée après la date de l'événement entraînant la dissolution et la décision de liquider le fonds. La société de gestion désignera un liquidateur, qui peut être une personne physique ou morale. Le liquidateur procédera à la liquidation des actifs de chacun des sous-fonds au mieux des intérêts des détenteurs de parts et donnera des instructions à la banque dépositaire en vue de répartir le produit de la liquidation, après déduction des frais de liquidation, entre les détenteurs de parts du Sous-Fonds en cause selon le prorata respectif.

Au cas où le patrimoine d'un compartiment du Fonds est nul suite aux rachats encourus, la Société de Gestion peut décider que ce compartiment soit fermé.

Si la Société de Gestion considère que le patrimoine d'un compartiment est insuffisant afin de permettre une gestion efficace et rationnelle, elle peut décider que ce compartiment soit liquidé. Les décisions de la Société de Gestion prononçant la liquidation d'un compartiment donné sont publiées dans deux journaux à diffusion adéquate dont au moins un journal luxembourgeois. Les détenteurs de parts nominatifs seront informés par courrier recommandé.

Sur décision de la Société de Gestion, un Sous-Fonds peut être fusionné avec un ou plusieurs autres Sous-Fonds ou avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif. Dans ce cas, les porteurs de parts nominatives seront informés par écrit et un avis sera publié au journal officiel Mémorial C du Grand-Duché de Luxembourg et dans des journaux tel que déterminé de temps en temps par la Société de Gestion. La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif ne sera possible que si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. Chaque porteur de parts du Sous-Fonds concerné aura la possibilité, soit de se faire rembourser ses parts, soit de les échanger contre des parts du Sous-Fonds absorbant, sans coûts pour le porteur de parts, et ce pendant une période d'au moins un mois.

Les montants qui n'ont pas été réclamés par les détenteurs de parts lors de la clôture de la liquidation du Fonds ou d'un de ses compartiments, seront consignés auprès de la Caisse des Consignations à Luxembourg pour une durée de trente (30) ans. A défaut de réclamation endéans la période de prescription les montants, consignés ne pourront plus être retirés.

Luxembourg, le 12 novembre 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

La Banque Dépositaire

Signatures

SEB LUX EQUITY FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

C. Lager / B. Lilieholm

Enregistré à Luxembourg, le 14 novembre 2003, réf. LSO-AK03282. – Reçu 24 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(074432.3//173) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 novembre 2003.

DWS ZLOTY RESERVE, Fonds Commun de Placement.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Fonds DWS ZLOTY RESERVE zum 31. Dezember 2003 gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements in den Fonds DWS EURO RESERVE zu fusionieren. Bis zum 22. Dezember 2003 einschließlich haben die Anteilhaber die Möglichkeit, ihre Anteile zu veräußern.

Luxemburg, 20. November 2003.

DWS INVESTMENT S.A.

Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

DEUTSCHE BANK LUXEMBOURG S.A.

Depotbank

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 24 novembre 2003, réf. LSO-AK05680. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(077132.3//16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 25 novembre 2003.

SEB LUX SHORT BOND FUND, Fonds Commun de Placement.

Management regulations (modifications taking effect on November 12th, 2003)

Referring to the version dated July 1st, 1999, the following modifications have been brought about.
New version (as restated on November 12th, 2003)

MANAGEMENT REGULATIONS**Art. 1. The Fund**

SEB LUX SHORT BOND FUND MANAGEMENT COMPANY («the Management Company»), a «Société anonyme» under Luxembourg law, established and having its registered office in Luxembourg, will, in accordance with the present Management Regulations, manage a Luxembourg mutual fund, SEB LUX SHORT BOND FUND («the Fund»), divided into Sub-Funds and will issue units of joint ownership («the Units») in the form of a nominative registration in the register of unitholders.

The respective rights and obligations of the unitholders of the various Sub-Funds, the Management Company and the Depositary Bank are contractually defined by these Management Regulations.

Acquisition of a unit in a Sub-Fund entails for the holder acceptance of these Management Regulations and all their duly approved amendments.

The Fund is constituted for an unlimited period in the form of a mutual fund under Luxembourg law, governed by Part I of the Law of March 30, 1988 relating to collective investment undertakings.

The Fund does not have a legal personality. The assets of each Sub-Fund are the undivided joint ownership of the unitholders of that Sub-Fund and constitute assets separate from those of the Management Company. There is no restriction on the amount of a Sub-Fund's assets, nor on the number of its units.

Art. 3. Investment restrictions

Point 15 about securities lending has been added:

15) The Fund may enter into securities lending transactions provided the following rules are complied with:

I. Rules intended to ensure proper completion of lending transactions.

The Fund may only participate in securities lending transactions within a standardised lending system organised by a recognised securities clearing institution or by a highly rated financial institution specialised in that type of transactions.

In relation to its lending transactions, the Fund must in principle receive security of a value which, at the conclusion of the lending agreement, must be at least equal to the value of the global valuation of the securities lent.

This collateral must be given in the form of cash and/or of securities issued or guaranteed by member States of the OECD or by their local authorities or by supranational institutions and organisations with EU, regional or world-wide scope and blocked in favour of the Fund until termination of the lending contract.

II. Conditions and limits of lending transactions.

Lending transactions may not be carried out on more than 50% of the aggregate market value of the securities in the portfolio. This limit is not applicable where the Fund has the right, at any time, to terminate the contract and obtain restitution of the securities lent.

Lending transactions may not extend beyond a period of 30 days.

Art. 10. Issuing of units and conversion

The third paragraph about mergers has been replaced by the text below:

Mergers with another or part of another collective investment undertaking will be possible only if the other collective investment undertaking is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. In case of a merger with another collective investment undertaking or any other Sub-Fund of the Fund, the subscription price may be paid by contribution in kind of all assets and liabilities of the absorbed Fund or Sub-Fund, valued pursuant to the rules described in Article 7 «Net Asset Value». A report will be drawn up by the authorised independent auditor in conformity with the stipulations of article 26-1 of the law of August 10, 1915 (as amended) governing commercial companies. Units of the respective classes will be issued at their respective NAV against the contribution in kind valued this way. All expenses related to this contribution in kind will be charged to the contributor.

Art. 15. Financial year, Audit

The second paragraph has been amended as follows:

The Fund's accounts will be audited by an authorised independent auditor, appointed by the Management Company.

Art. 18. Term of the Fund, Liquidation

The following paragraph has been amended and the next paragraphs have been added:

The event leading to dissolution and liquidation must be announced by a notice published in the Mémorial of the Grand Duchy of Luxembourg and in three newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. No application for subscription or conversion of units and no application for redemption will be accepted after the date of the event leading to the dissolution and the decision to liquidate the Fund. The Management Company will appoint a liquidator who can be an individual or a legal entity. The liquidator will liquidate each Sub-Fund's assets in the best interests of the unitholders and will give instructions to the Depositary Bank to apportion the proceeds of the liquidation, after deduction of liquidation costs, amongst the unitholders of the relevant Sub-Fund according to the respective prorata.

In case the net assets of a Sub-Fund drop down to zero due to redemptions, the Management Company may decide that this Sub-Fund is closed.

If the Management Company considers that the assets of a Sub-Fund are not sufficient anymore to allow an efficient and rational management, it may decide that this Sub-Fund will be liquidated. The decisions of the Management Company

to liquidate a Sub-Fund must be announced by a notice published in at least two newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. The registered unitholders will be informed by registered mail.

A Sub-Fund may be merged with one or more Sub-Funds or with another or part of another collective investment undertaking by resolution of the Management Company. In such event, notice will be given in writing to registered unitholders and will be published in the Official Gazette of the Grand Duchy of Luxembourg Mémorial C as well as in newspapers such as determined from time to time by the Management Company. A merger with another or part of another collective investment undertaking is possible only if it is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. Each unitholder of the relevant Sub-Fund shall be given the possibility, within a period of at least one month, to request either the redemption or the conversion of his units against units of the absorbing Sub-Fund at no cost for the unitholder.

Any amounts unclaimed by the shareholders at the closing of the liquidation of the Fund or a Sub-Fund will be deposited with the Caisse des Consignations in Luxembourg for a duration of thirty (30) years. If amounts deposited remain unclaimed beyond the prescribed time limit, they shall be forfeited.

Luxembourg, this 12th day of November 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

The Depositary Bank

Signatures

SEB LUX SHORT BOND FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

B. Lilieholm / C. Lager

Règlement de gestion (modifications avec effet au 12 novembre 2003)

Les modifications suivantes ont été apportées par rapport à la version du 1^{er} juillet 1999.

Nouvelle version (version du 12 novembre 2003)

REGLEMENT DE GESTION

Art. 1^{er}. Le Fonds

SEB LUX SHORT BOND FUND MANAGEMENT COMPANY («la société de gestion»), société anonyme de droit luxembourgeois, établie et ayant son siège social à Luxembourg, assurera, conformément au présent règlement de gestion, la gestion d'un fonds commun de placement luxembourgeois, SEB LUX SHORT BOND FUND («le fonds»), divisé en sous-fonds, et émettra des parts de copropriété («les parts») sous forme d'inscription nominative dans le registre des détenteurs de parts.

Les droits et obligations respectifs des détenteurs de parts des différents sous-fonds, de la société de gestion et de la banque dépositaire sont contractuellement définis par le présent règlement de gestion.

L'acquisition d'une part dans un sous-fonds implique de la part du titulaire l'acceptation du présent règlement de gestion et de toutes ses modifications dûment approuvées.

Le fonds est constitué pour une durée indéterminée sous forme de fonds commun de placement de droit luxembourgeois régi par la partie I de la loi du 30 mars 1988 sur les organismes de placement collectif.

Le fonds ne possède pas la personnalité juridique. Les actifs de chacun des sous-fonds sont la copropriété indivise des détenteurs de parts de ce sous-fonds et constituent des actifs distincts de ceux de la société de gestion. Le montant des actifs d'un sous-fonds et le nombre de ses parts ne font l'objet d'aucune restriction.

Art. 3. Restrictions en matière d'investissement

Le point 15 sur les opérations de prêt sur titres a été ajouté:

15) Le fonds peut s'engager dans des opérations de prêt sur titres à condition de respecter les règles suivantes:

I. Règles destinées à assurer la bonne fin des opérations de prêt.

Le fonds peut seulement prêter des titres dans le cadre d'un système standardisé de prêt organisé par un organisme reconnu de compensation de titres ou par une institution financière de premier ordre spécialisé dans ce type d'opérations.

Dans le cadre de ses opérations de prêt, le fonds doit recevoir en principe une garantie dont la valeur au moment de la conclusion du contrat de prêt est au moins égale à la valeur d'évaluation globale des titres prêtés.

Cette garantie doit être donnée sous forme de liquidités et ou de titres émis ou garantis par les Etats membres de l'OCDE ou par leurs collectivités publiques territoriales ou par les institutions et organismes supranationaux à caractère communautaire, régional ou mondial, bloqués au nom du fonds jusqu'à l'expiration du contrat de prêt.

II. Conditions et limites des opérations de prêt.

Les opérations de prêt ne peuvent pas porter sur plus de 50% de la valeur d'évaluation globale des titres en portefeuille. Cette limitation n'est pas d'application lorsque le fonds est en droit d'obtenir à toute instant la résiliation du contrat et la restitution des titres prêtés.

Les opérations de prêt ne peuvent pas s'étendre au-delà d'une période de 30 jours.

Art. 10. Emission de parts et conversion

Le troisième alinéa sur les fusions a été remplacé par le texte suivant:

La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif sera possible seulement si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. En cas de fusion avec un autre organisme de placement collectif ou un autre Sous-Fonds du Fonds, le prix de souscription pourra être payé en nature en apportant tous les actifs et passifs du Fonds ou du Sous-Fonds absorbé, évalués suivant les règles décrites à l'article 7 «Valeur Nette d'Inventaire». Un rapport sera établi par un réviseur d'entreprises agréé conformément aux dispositions de l'article 26, paragraphe 1, de la loi du 10 août 1915 (telle que modifiée) régissant les sociétés commerciales. Les parts des catégories respectives sont émises à leur valeur nette d'in-

ventaire respective contre l'apport en nature évalué de cette façon. Tous les frais dus à l'apport en nature seront prises en charge par le contributeur.

Art. 15. Exercice comptable, Vérification des comptes

Le deuxième alinéa a été changé comme suit:

Les comptes du fonds seront vérifiés par un réviseur d'entreprises agréé indépendant, désigné par la société de gestion.

Art. 18. Durée du Fonds, Liquidation

L'alinéa suivant a été modifié et les alinéas suivants ont été ajoutés:

L'événement entraînant la dissolution et la liquidation doit être annoncé par un avis publié au Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg et dans trois journaux à diffusion adéquate, dont l'un au moins doit être un journal luxembourgeois. Aucune demande de souscription ou de conversion de parts et aucune demande de rachat ne sera acceptée après la date de l'événement entraînant la dissolution et la décision de liquider le fonds. La société de gestion désignera un liquidateur, qui peut être une personne physique ou morale. Le liquidateur procédera à la liquidation des actifs de chacun des sous-fonds au mieux des intérêts des détenteurs de parts et donnera des instructions à la banque dépositaire en vue de répartir le produit de la liquidation, après déduction des frais de liquidation, entre les détenteurs de parts du sous-fonds en cause selon le prorata respectif.

Au cas où le patrimoine d'un compartiment du Fonds est nul suite aux rachats encourus, la Société de Gestion peut décider que ce compartiment soit fermé.

Si la Société de Gestion considère que le patrimoine d'un compartiment est insuffisant afin de permettre une gestion efficace et rationnelle, elle peut décider que ce compartiment soit liquidé. Les décisions de la Société de Gestion prononçant la liquidation d'un compartiment donné sont publiées dans deux journaux à diffusion adéquate dont au moins un journal luxembourgeois. Les détenteurs de parts nominatifs seront informés par courrier recommandé.

Sur décision de la Société de Gestion, un Sous-Fonds peut être fusionné avec un ou plusieurs autres Sous-Fonds ou avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif. Dans ce cas, les porteurs de parts nominatives seront informés par écrit et un avis sera publié au journal officiel Mémorial C du Grand-Duché de Luxembourg et dans des journaux tel que déterminé de temps en temps par la Société de Gestion. La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif ne sera possible que si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. Chaque porteur de parts du Sous-Fonds concerné aura la possibilité, soit de se faire rembourser ses parts, soit de les échanger contre des parts du Sous-Fonds absorbant, sans coûts pour le porteur de parts, et ce pendant une période d'au moins un mois.

Les montants qui n'ont pas été réclamés par les détenteurs de parts lors de la clôture de la liquidation du Fonds ou d'un de ses compartiments, seront consignés auprès de la Caisse des Consignations à Luxembourg pour une durée de trente (30) ans. A défaut de réclamation endéans la période de prescription les montants consignés ne pourront plus être retirés.

Luxembourg, le 12 novembre 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

La Banque Dépositaire

Signatures

SEB LUX SHORT BOND FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

B. Lilieholm / C. Lager

Enregistré à Luxembourg, le 14 novembre 2003, réf. LSO-AK03284. – Reçu 24 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(074436.3//170) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 novembre 2003.

DRESDNER PORTFOLIO MANAGEMENT, SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-2097 Luxembourg, 26, rue du Marché-aux-Herbes.

H. R. Luxemburg B 41.022.

Der Verwaltungsrat der DRESDNER PORTFOLIO MANAGEMENT, SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (die «Gesellschaft»), gibt den Rücktritt des bisherigen Geschäftsführers Herrn Josef Kusters mit Wirkung zum 29. Dezember 2003 bekannt. Der Verwaltungsrat hat gemäß einer Vereinbarung mit gleichem Datum die ALLIANZ DRESDNER ASSET MANAGEMENT LUXEMBOURG S.A. («ADAM Lux») mit Sitz in L-2633 Senningerberg, 6A, route de Trèves, mit der täglichen Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß Artikel 17 der Gesellschaftssatzung betraut. Die ADAM Lux wird insofern als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft fungieren.

Das entsprechend aktualisierte Verkaufsprospekt ist am Sitz der Gesellschaft und bei den Zahlstellen erhältlich. Anteilhaber, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, haben bis zum 23. Dezember 2003 die Möglichkeit, ihre Anteile bei der Gesellschaft, der Depotbank oder den Zahlstellen kostenfrei zurückzugeben.

Luxemburg, den 20. November 2003.

Für den Verwaltungsrat

E. Krause / D. Berodt

Enregistré à Luxembourg, le 20 novembre 2003, réf. LSO-AK04890. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(076740.3/000/20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 24 novembre 2003.

SEB LUX BOND FUND, Fonds Commun de Placement.

Management regulations (modifications taking effect on November 12th, 2003)

Referring to the version dated July 1st, 1999, the following modifications have been brought about.

New version (as restated on November 12th, 2003):

MANAGEMENT REGULATIONS**Art. 1. The Fund**

SEB LUX BOND FUND MANAGEMENT COMPANY («the Management Company»), a «Société anonyme» under Luxembourg law, established and having its registered office in Luxembourg, will, in accordance with the present Management Regulations, manage a Luxembourg mutual fund, SEB Lux Bond Fund («the Fund»), divided into Sub-Funds and will issue units of joint ownership («the Units») in the form of a nominative registration in the register of unitholders.

The respective rights and obligations of the unitholders of the various Sub-Funds, the Management Company and the Depositary Bank are contractually defined by these Management Regulations.

Acquisition of a unit in a Sub-Fund entails for the holder acceptance of these Management Regulations and all their duly approved amendments.

The Fund is constituted for an unlimited period in the form of a mutual fund under Luxembourg law governed by Part I of the Law of March 30, 1988 relating to collective investment undertakings.

The Fund does not have a legal personality. The assets of each Sub-Fund are the undivided joint ownership of the unitholders of that Sub-Fund and constitute assets separate from those of the Management Company. There is no restriction on the amount of a Sub-Fund's assets, nor on the number of its units.

Art. 3. Investment restrictions

Point 15 about securities lending has been added:

15) The Fund may enter into securities lending transactions provided the following rules are complied with:

I. Rules intended to ensure proper completion of lending transactions.

The Fund may only participate in securities lending transactions within a standardised lending system organised by a recognised securities clearing institution or by a highly rated financial institution specialised in that type of transactions.

In relation to its lending transactions, the Fund must in principle receive security of a value which, at the conclusion of the lending agreement, must be at least equal to the value of the global valuation of the securities lent.

This collateral must be given in the form of cash and/or of securities issued or guaranteed by member States of the OECD or by their local authorities or by supranational institutions and organisations with EU, regional or world-wide scope and blocked in favour of the Fund until termination of the lending contract.

II. Conditions and limits of lending transactions.

Lending transactions may not be carried out on more than 50% of the aggregate market value of the securities in the portfolio. This limit is not applicable where the Fund has the right, at any time, to terminate the contract and obtain restitution of the securities lent.

Lending transactions may not extend beyond a period of 30 days.

Art. 10. Issuing of units and conversion

The third paragraph about mergers has been replaced by the text below:

Mergers with another or part of another collective investment undertaking will be possible only if the other collective investment undertaking is a collective investment undertaking governed by part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. In case of a merger with another collective investment undertaking or any other Sub-Fund of the Fund, the subscription price may be paid by contribution in kind of all assets and liabilities of the absorbed Fund or Sub-Fund, valued pursuant to the rules described in Article 7 «Net Asset Value». A report will be drawn up by the authorised independent auditor in conformity with the stipulations of article 26-1 of the law of August 10, 1915 (as amended) governing commercial companies. Units of the respective classes will be issued at their respective NAV against the contribution in kind valued this way. All expenses related to this contribution in kind will be charged to the contributor.

Art. 15. Financial year, Audit

The second paragraph has been amended as follows:

The Fund's accounts will be audited by an authorised independent auditor, appointed by the Management Company.

Art. 18. Term of the Fund, Liquidation

The following paragraph has been amended and the next paragraphs have been added:

The event leading to dissolution and liquidation must be announced by a notice published in the Mémorial of the Grand Duchy of Luxembourg and in three newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. No application for subscription or conversion of units and no application for redemption will be accepted after the date of the event leading to the dissolution and the decision to liquidate the Fund. The Management Company will appoint a liquidator, who can be an individual or a legal entity. The liquidator will liquidate each Sub-Fund's assets in the best interests of the unitholders and will give instructions to the Depositary Bank to apportion the proceeds of the liquidation, after deduction of liquidation costs, amongst the unitholders of the relevant Sub-Fund according to the respective prorata.

In case the net assets of a Sub-Fund drop down to zero due to redemptions, the Management Company may decide that this Sub-Fund is closed.

If the Management Company considers that the assets of a Sub-Fund are not sufficient anymore to allow an efficient and rational management, it may decide that this Sub-Fund will be liquidated. The decisions of the Management Company

to liquidate a Sub-Fund must be announced by a notice published in at least two newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. The registered unitholders will be informed by registered mail.

A Sub-Fund may be merged with one or more Sub-Funds or with another or part of another collective investment undertaking by resolution of the Management Company. In such event, notice will be given in writing to registered unitholders and will be published in the Official Gazette of the Grand Duchy of Luxembourg Mémorial C as well as in newspapers such as determined from time to time by the Management Company. A merger with another or part of another collective investment undertaking is possible only if it is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. Each unitholder of the relevant Sub-Fund shall be given the possibility, within a period of at least one month, to request either the redemption or the conversion of his units against units of the absorbing Sub-Fund at no cost for the unitholder.

Any amounts unclaimed by the shareholders at the closing of the liquidation of the Fund or a Sub-Fund will be deposited with the Caisse des Consignations in Luxembourg for a duration of thirty (30) years. If amounts deposited remain unclaimed beyond the prescribed time limit, they shall be forfeited.

Luxembourg, November 12th, 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

The Depositary Bank

Signatures

SEB LUX BOND FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

Signatures

Traduction française:

Règlement de gestion (modifications avec effet au 12 novembre 2003)

Les modifications suivantes ont été apportées par rapport à la version du 1^{er} juillet 1999

Nouvelle version (version du 12 novembre 2003):

RÈGLEMENT DE GESTION

Art. 1^{er}. Le Fonds

SEB LUX BOND FUND MANAGEMENT COMPANY («la société de gestion»), société anonyme de droit luxembourgeois, établie et ayant son siège social à Luxembourg, assurera, conformément au présent règlement de gestion, la gestion d'un fonds commun de placement luxembourgeois, SEB Lux Bond Fund («le fonds»), divisé en sous-fonds, et émettra des parts de copropriété («les parts») sous forme d'inscription nominative dans le registre des détenteurs de parts.

Les droits et obligations respectifs des détenteurs de parts des différents sous-fonds, de la société de gestion et de la banque dépositaire sont contractuellement définis par le présent règlement de gestion.

L'acquisition d'une part dans un sous-fonds implique de la part du titulaire l'acceptation du présent règlement de gestion et de toutes ses modifications dûment approuvées.

Le fonds est constitué pour une durée indéterminée sous forme de fonds commun de placement de droit luxembourgeois régi par la partie I de la loi du 30 mars 1988 sur les organismes de placement collectif.

Le fonds ne possède pas la personnalité juridique. Les actifs de chacun des sous-fonds sont la copropriété indivise des détenteurs de parts de ce sous-fonds et constituent des actifs distincts de ceux de la société de gestion. Le montant des actifs d'un sous-fonds et le nombre de ses parts ne font l'objet d'aucune restriction.

Art. 3. Restrictions en matière d'investissement

Le point 15 sur les opérations de prêt sur titres a été ajouté:

15) Le fonds peut s'engager dans des opérations de prêt sur titres à condition de respecter les règles suivantes:

I. Règles destinées à assurer la bonne fin des opérations de prêt.

Le fonds peut seulement prêter des titres dans le cadre d'un système standardisé de prêt organisé par un organisme reconnu de compensation de titres ou par une institution financière de premier ordre spécialisé dans ce type d'opérations.

Dans le cadre de ses opérations de prêt, le fonds doit recevoir en principe une garantie dont la valeur au moment de la conclusion du contrat de prêt est au moins égale à la valeur d'évaluation globale des titres prêtés.

Cette garantie doit être donnée sous forme de liquidités et ou de titres émis ou garantis par les Etats membres de l'OCDE ou par leurs collectivités publiques territoriales ou par les institutions et organismes supranationaux à caractère communautaire, régional ou mondial, bloqués au nom du fonds jusqu'à l'expiration du contrat de prêt.

II. Conditions et limites des opérations de prêt.

Les opérations de prêt ne peuvent pas porter sur plus de 50% de la valeur d'évaluation globale des titres en portefeuille. Cette limitation n'est pas d'application lorsque le fonds est en droit d'obtenir à tout instant la résiliation du contrat et la restitution des titres prêtés.

Les opérations de prêt ne peuvent pas s'étendre au-delà d'une période de 30 jours.

Art. 10. Emission de parts et conversion

Le troisième alinéa sur les fusions a été remplacé par le texte suivant:

La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif sera possible seulement si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. En cas de fusion avec un autre organisme de placement collectif ou un autre Sous-fonds du Fonds, le prix de souscription pourra être payé en nature en apportant tous les actifs et passifs du Fonds ou du Sous-Fond absorbé, évalués suivant les règles décrites à l'article 7 «Valeur Nette d'Inventaire». Un rapport sera établi par un réviseur

d'entreprises agréé conformément aux dispositions de l'article 26, paragraphe 1, de la loi du 10 août 1915 (telle que modifiée) régissant les sociétés commerciales. Les parts des catégories respectives sont émises à leur valeur nette d'inventaire respective contre l'apport en nature évalué de cette façon. Tous les frais dus à l'apport en nature seront pris en charge par le contributeur.

Art. 15. Exercice comptable, Vérification des comptes

Le deuxième alinéa a été changé comme suit:

Les comptes du fonds seront vérifiés par un réviseur d'entreprises agréé indépendant, désigné par la société de gestion.

Art. 18. Durée du fonds, Liquidation

L'alinéa suivant a été modifié et les alinéas suivants ont été ajoutés:

L'événement entraînant la dissolution et la liquidation doit être annoncé par un avis publié au Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg et dans trois journaux à diffusion adéquate, dont l'un au moins doit être un journal luxembourgeois. Aucune demande de souscription ou de conversion de parts et aucune demande de rachat ne sera acceptée après la date de l'événement entraînant la dissolution et la décision de liquider le fonds. La société de gestion désignera un liquidateur, qui peut être une personne physique ou morale. Le liquidateur procédera à la liquidation des actifs de chacun des sous-fonds au mieux des intérêts des détenteurs de parts et donnera des instructions à la banque dépositaire en vue de répartir le produit de la liquidation, après déduction des frais de liquidation, entre les détenteurs de parts du sous-fonds en cause selon le prorata respectif.

Au cas où le patrimoine d'un compartiment du Fonds est nul suite aux rachats encourus, la Société de Gestion peut décider que ce compartiment soit fermé.

Si la Société de Gestion considère que le patrimoine d'un compartiment est insuffisant afin de permettre une gestion efficace et rationnelle, elle peut décider que ce compartiment soit liquidé. Les décisions de la Société de Gestion prononçant la liquidation d'un compartiment donné sont publiées dans deux journaux à diffusion adéquate dont au moins un journal luxembourgeois. Les détenteurs de parts nominatifs seront informés par courrier recommandé.

Sur décision de la Société de Gestion, un Sous-Fonds peut être fusionné avec un ou plusieurs autres Sous-Fonds ou avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif. Dans ce cas, les porteurs de parts nominatives seront informés par écrit et un avis sera publié au journal officiel Mémorial C du Grand-Duché de Luxembourg et dans des journaux tel que déterminé de temps en temps par la Société de Gestion. La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif ne sera possible que si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. Chaque porteur de parts du Sous-Fonds concerné aura la possibilité, soit de se faire rembourser ses parts, soit de les échanger contre des parts du Sous-Fonds absorbant, sans coûts pour le porteur de parts, et ce pendant une période d'au moins un mois.

Les montants qui n'ont pas été réclamés par les détenteurs de parts lors de la clôture de la liquidation du Fonds ou d'un de ses compartiments, seront consignés auprès de la Caisse des Consignations à Luxembourg pour une durée de trente (30) ans. A défaut de réclamation endéans la période de prescription les montants consignés ne pourront plus être retirés.

Luxembourg, le 12 novembre 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

La Banque Dépositaire

Signatures

SEB LUX BOND FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

Signatures

(074439.3/000/170) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 novembre 2003.

PORTFOLIO SELECTION SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-2520 Luxembourg, 39, allée Scheffer.

H. R. Luxemburg B 56.144.

Im Jahre zweitausenddrei, am vierten November.

Sind die Aktionäre der Aktiengesellschaft PORTFOLIO SELECTION SICAV vor dem unterzeichneten Notar André-Jean-Joseph Schwachtgen mit Amtssitz in Luxemburg zusammengetreten.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, 39, allée Scheffer. Die Gesellschaft, die durch den beurkundenden Notar am 9. September 1996 gegründet wurde, ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Sektion B und der Nummer 56.144 eingetragen.

Die Gründungsurkunde wurde am 30. September 1996 im Amtsblatt, «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations» (hiernach «Mémorial C»), Nummer 488 veröffentlicht. Eine Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Februar 2000. Dieser Beschluss wurde am 21. September 2000 im Mémorial C, Nr. 679 veröffentlicht.

Versammlungsleitung

Die Versammlung beginnt um 15.00 Uhr unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Pierre Berna, Rechtsanwalt, wohnhaft in Luxemburg.

Der Vorsitzende bestellt Herr Raphaël Forler, wohnhaft in Beaufort, zum Schriftführer.

Die Hauptversammlung wählt Frau Alexandra Gardenghi, Bankangestellte, wohnhaft in Luxemburg, zur Stimmenzählerin.

Erklärungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende gibt folgende Erklärungen ab und ersucht den amtierenden Notar, diese zu beurkunden:

I. eine erste außerordentliche Hauptversammlung fand am 29. September 2003 statt, um über die gleiche nachfolgend aufgeführte Tagesordnung abzustimmen;

II. von den 767.472,3170 sich insgesamt zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien waren 16.607,9450 Aktien, also weniger als die Hälfte, auf besagter Hauptversammlung anwesend oder vertreten, so dass diese Versammlung vertagt wurde und beschlossen wurde, sich am heutigen Tag wieder einzufinden;

III. gegenwärtige Versammlung wurde durch folgende Veröffentlichungen einberufen:

1. im «Mémorial C» vom 2. Oktober 2003 (Nummer 1015) und vom 18. Oktober 2003 (Nummer 1084)
2. im «Lëtzeburger Journal» vom 2. Oktober 2003 und 18. Oktober 2003
3. im «Luxemburger Wort» vom 2. Oktober 2003 und 18. Oktober 2003
4. im «Amtsblatt zur Wiener Zeitung» vom 2. Oktober 2003 und 20. Oktober 2003.

Die Belege der Veröffentlichungen wurden dem Büro der Versammlung vorgelegt.

IV. die Tagesordnung dieser Hauptversammlung umfasst folgende Punkte:

1. Neufassung der Satzung, die u.a. auch Artikel 4 betrifft, der folgenden Wortlaut haben wird:

«**Art. 4. Gesellschaftsziel.** Hauptsächliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in nicht in Wertpapieren verbriefte Terminkontrakte (Futures und Optionen) jeder Art anzulegen und ihren Aktionären den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugute kommen zu lassen. Sie kann weiterhin zu Liquiditätsreserve Zwecken Barguthaben halten oder in Staatspapiere, an einem geregelten Markt gehandelte Forderungspapiere oder Forderungspapieren gleichgestellte Wertpapiere erster Bonität investieren.

Die Gesellschaft ist in dem vom Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (hiernach «Gesetz vom 20. Dezember 2002» - «loi concernant les organismes de placement collectif et modifiant la loi modifiée du 12 février 1979 concernant la taxe sur la valeur ajoutée») gezogenen Rahmen befugt, Maßnahmen jeder Art zu ergreifen und durchzuführen, die sie zur Erreichung ihres satzungsmäßigen Zieles für nützlich hält.»

2. Verschiedenes

V. die Namen der gegenwärtigen Aktionäre und/oder ihrer Vollmachtsträger sowie die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien sind auf einer Anwesenheitsliste verzeichnet, die durch das Büro der Versammlung aufgesetzt und für richtig befunden wurde; diese bleibt nach Unterzeichnung durch die Aktionäre respektive durch ihre Vollmachtsträger und durch das Büro der Versammlung gegenwärtigem Protokoll zusammen mit den Vollmachten beigefügt, um mit diesen Dokumenten einregistriert zu werden;

VI. aus dieser Liste geht hervor, dass von den 812.657,2100 sich insgesamt im Umlauf befindlichen Aktien, 16.607,9450 Aktien anwesend oder vertreten sind;

VII. gemäß Artikel 67-1 (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist die gegenwärtige Hauptversammlung somit ordnungsgemäß zusammengestellt und kann gültig über alle Punkte der Tagesordnung abstimmen.

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden einstimmig durch die Versammlung für richtig befunden und, nach Überprüfung der Richtigkeit der Versammlungsordnung, fasst die Versammlung nach vorheriger Beratung, einstimmig folgenden Beschlüsse:

Erster Beschluss

Die Hauptversammlung beschließt, Artikel 4 der Satzung wie folgt abzuändern:

«**Art. 4. Gesellschaftsziel.** Hauptsächliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in nicht in Wertpapieren verbriefte Terminkontrakte (Futures und Optionen) jeder Art anzulegen und ihren Aktionären den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugute kommen zu lassen. Sie kann weiterhin zu Liquiditätsreserve Zwecken Barguthaben halten oder in Staatspapiere, an einem geregelten Markt gehandelte Forderungspapiere oder Forderungspapieren gleichgestellte Wertpapiere erster Bonität investieren.

Die Gesellschaft ist in dem vom Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (hiernach «Gesetz vom 20. Dezember 2002» - «loi concernant les organismes de placement collectif et modifiant la loi modifiée du 12 février 1979 concernant la taxe sur la valeur ajoutée») gezogenen Rahmen befugt, Maßnahmen jeder Art zu ergreifen und durchzuführen, die sie zur Erreichung ihres satzungsmäßigen Zieles für nützlich hält.»

Zweiter Beschluss

Die Hauptversammlung beschließt, die Satzung der Gesellschaft wie folgt neuzufassen:

Titel I. Bezeichnung - Eingetragener Geschäftssitz - Dauer - Gesellschaftsziel

Art. 1. Bezeichnung. Zwischen den Zeichnern und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft («société anonyme») in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») unter der Bezeichnung PORTFOLIO SELECTION SICAV.

Art. 2. Eingetragener Geschäftssitz. Die Gesellschaft hat ihren eingetragenen Geschäftssitz in Luxemburg-Stadt. Auf Beschluss des Verwaltungsrates kann der Gesellschaftssitz an jede andere Adresse innerhalb der Gemeinde Luxemburg verlegt werden. Außerhalb dieser Gemeinde kann er auf Beschluss der Aktionäre an jede andere Adresse innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, welche die normalen Aktivitäten der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder eine ungestörte Nachricht-

tenübermittlung zwischen diesem Geschäftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Geschäftssitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Verlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Zweigstellen, Tochterfirmen oder andere Niederlassungen können durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland (keinesfalls jedoch in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Landbesitzümern) errichtet werden.

Art. 3. Dauer. Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer errichtet. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre, der den Anforderungen für Satzungsänderung genügt, aufgelöst werden.

Art. 4. Gesellschaftsziel. Hauptsächliches Ziel der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in nicht in Wertpapieren verbriefte Terminkontrakte (Futures und Optionen) jeder Art anzulegen und ihren Aktionären den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugute kommen zu lassen. Sie kann weiterhin zu Liquiditätsreservezwecken Barguthaben halten oder in Staatspapiere oder an einem geregelten Markt gehandelte Forderungspapiere oder Forderungspapieren gleichgestellte Wertpapiere erster Bonität, die einen hohen Grad an Liquidität aufweisen, investieren.

Die Gesellschaft ist in dem vom Gesetz vom 20. Dezember 2002, über Organismen für gemeinsame Anlagen (hier-nach «Gesetz vom 20. Dezember 2002» - «loi concernant les organismes de placement collectif et modifiant la loi modifiée du 12 février 1979 concernant la taxe sur la valeur ajoutée») gezogenen Rahmen befugt, Maßnahmen jeder Art zu ergreifen und durchzuführen, die sie zur Erreichung ihres satzungsmäßigen Zieles für nützlich hält.

Titel II. Aktien - Aktienkapital - Nettovermögenswert

Art. 5. Aktienkapital - Aktienklassen. Das Kapital der Gesellschaft ist durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert verkörpert und muss jederzeit dem Nettofondsvermögen der Gesellschaft entsprechen, wie dieses in Artikel 11 definiert ist.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der gesetzlichen Ermächtigung, die vom Luxemburger Gesetz über gemeinsame Anlagen vorgesehen ist, erreicht sein muss, beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000).

Die gemäß Artikel 7 ausgegebenen Aktien können - nach Wahl des Verwaltungsrates - unterschiedlichen Aktienklassen angehören, wobei jede Aktienklasse einem separaten Teilfonds der Gesellschaft entspricht. Die Erlöse aus der Ausgabe einer jeden Aktienklasse sind vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen und seitens des Verwaltungsrates festgelegten Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung anzulegen.

Zusätzlich können durch Beschluss des Verwaltungsrates verschiedene Aktienkategorien, d.h. Aktien mit Anrecht auf Ausschüttungen («Ausschüttungsaktien») und Aktien ohne Anrecht auf Ausschüttungen («Thesaurierungsaktien») ausgegeben werden.

Zum Zwecke der Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das den einzelnen Aktienklassen zuzuordnende Nettovermögen, falls nicht in Euro ausgedrückt, in Euro umgewandelt, wobei das Gesellschaftskapital dem gesamten Nettovermögen aller Aktienklassen entspricht.

Art. 6. Form der Aktien. Der Verwaltungsrat legt fest, ob die Gesellschaft Aktien als Inhaberaktien und/oder als Namensaktien ausgibt. Falls der Verwaltungsrat entschieden hat, Zertifikate für Namensaktien auszugeben und ein Aktionär nicht ausdrücklich Zertifikate zu erhalten wünscht, kann ihm anstelle dieser Zertifikate eine Bestätigung seines Aktieneigentums ausgehändigt werden. Für Inhaberaktien werden keine Zertifikate ausgegeben.

(1) Alle ausgegebenen Namensaktien der Gesellschaft werden in das Aktienregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren von der Gesellschaft hierzu bestellten Person(en) geführt wird. In dieses Aktienregister werden der Name jedes Inhabers von Namensaktien, sein Wohnsitz oder sein der Gesellschaft angegebener Wahlwohnsitz, die Anzahl der sich in seinem Besitz befindlichen Namensaktien und der für jede Aktie eingezahlte Betrag eingetragen.

Die Eintragung des Inhabers in das Aktienregister dient als Beweis für das Recht des Inhabers zum Besitz solcher Namensaktien.

(2) Aktieninhaber, die zum Erhalt von Namensaktien befähigt sind, müssen der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntgaben zugestellt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen.

Falls ein Aktieninhaber keine Anschrift angibt, ist die Gesellschaft dazu befugt, einen diesbezüglichen Vermerk in das Aktienregister eintragen zu lassen; es wird in der Folge davon ausgegangen, dass die Anschrift des Aktieninhabers mit dem eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder einer anderen Anschrift, die von der Gesellschaft von Mal zu Mal festgelegt wird, übereinstimmt, und dies, bis der Gesellschaft eine andere Anschrift seitens des Aktieninhabers mitgeteilt wird.

Ein Aktieninhaber darf jederzeit die in das Aktienregister eingetragene Anschrift ändern, indem er der Gesellschaft an deren eingetragenen Geschäftssitz oder an eine andere von der Gesellschaft von Mal zu Mal festgelegten Anschrift eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

(3) Die Übertragung von Inhaber- und Namensaktien, sowie die Wandlung von Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt, erfolgen im Einklang mit der luxemburgischen Gesetzgebung und den vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt dargelegten Bestimmungen.

(4) Die Aktienzertifikate werden, insofern ausgegeben, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Diese Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder als Faksimileunterschrift gegeben werden. Eine der Unterschriften darf jedoch von einer Person geleistet werden, die vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß hierzu befugt worden ist; in diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich geleistet werden.

(5) Falls ein Aktieninhaber der Gesellschaft in zufrieden stellendem Maße beweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verlegt, beschädigt oder zerstört worden ist, kann auf seine Anfrage gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien ein Duplikat des Aktienzertifikats ausgestellt werden. Bei Ausstellung des neuen Aktienzertifikats, auf dem vermerkt werden muss, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das ursprüngliche Aktienzertifikat, zu dessen Ersatz das Duplikat ausgestellt worden ist, nichtig.

Beschädigte Aktienzertifikate können von der Gesellschaft ungültig gemacht und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft darf nach ihrem Dafürhalten vom Aktieninhaber die Erstattung der Kosten für ein Duplikat eines neuen Aktienzertifikats sowie aller Kosten fordern, die der Gesellschaft in Verbindung mit der Ausgabe und Eintragung desselben oder in Verbindung mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats entstehen.

(6) Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Inhaber pro Aktie an.

Falls eine oder mehrere Aktien im gemeinsamen Eigentum stehen oder das Eigentum daran umstritten ist, haben alle Personen, die Anspruch auf diese Aktie(n) erheben, einen einzigen Bevollmächtigten zu bestellen, der diese Aktie(n) der Gesellschaft gegenüber vertritt. Die Nichtbestellung eines solchen Bevollmächtigten hat die Aussetzung aller mit dieser Aktie/diesen Aktien verbundenen Rechte zur Folge.

(7) Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilsaktien auszugeben. Die Aktienbruchteile werden gemäß üblichen luxemburgischen Bankpraktiken gerundet.

Solche Aktienbruchteile berechtigen nicht zum Stimmrecht jedoch zur anteilmäßigen Beteiligung am Nettovermögen der betreffenden Aktienklasse, entsprechend den von der Gesellschaft bezüglich der Berechnung von Aktienspitzen festgelegten Bestimmungen.

Im Falle von Inhaberaktien werden nur ganze Aktien ausgegeben.

Art. 7. Ausgabe von Aktien. Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung dazu berechtigt, zu gleich welchem Zeitpunkt in jedem Teilfonds eine unbegrenzte Anzahl vollständig eingezahlter Aktien auszugeben, ohne bestehenden Aktieninhabern Vorzugsrechte bezüglich der Zeichnung einräumen zu müssen. Die Aktien dürfen nur nach Annahme der Zeichnung und nach Einzahlung des Zeichnungspreises in das Vermögen des betreffenden Teilfonds ausgegeben werden.

Die Gesellschaft verwaltet mehrere «Teilfonds», von denen jeder durch eine getrennte Aktienklasse vertreten ist. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Gesellschaft. Jeder Aktionär ist über den Teilfonds an der Gesellschaft beteiligt.

Im Verhältnis der Aktionäre untereinander gilt jeder Teilfonds als eigene Einheit. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre eines anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds haftet mit seinen Aktiva lediglich für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft oder die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit den Inhabern von Aktien einer bestimmten Klasse (oder mehrerer Klassen) zusätzliche Rechte zuweisen, können ihnen jedoch keine zusätzlichen Pflichten oder Verpflichtungen auferlegen, und dies unter der Voraussetzung, dass die Rechte aller anderen Aktieninhaber betreffend Stimmrecht, Dividenden, Rücknahme, Kapitalertrag bei der Liquidation der Gesellschaft oder die Verwendung des Eigenkapitals eines bestimmten Teilfonds hierdurch nicht verändert, geschmälert oder aufgehoben werden.

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so beläuft sich der Preis je Aktie, zu dem die Aktien angeboten werden, auf den Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds, der zu dem Bewertungsstichtag berechnet wird, der in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat im Einzelfall vorgeschriebenen Bestimmungen festgelegt wird.

Dieser Preis wird um die Kosten und Provisionen erhöht, die in den Verkaufsunterlagen der Aktien der Gesellschaft festgelegt sind. Der solchermaßen ermittelte Preis ist innerhalb der vom Verwaltungsrat angegebenen Frist einzuzahlen.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Manager, jeder Führungskraft und jedem anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Agenten die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen und die Einzahlung des Preises der neu auszugebenden Aktien entgegenzunehmen und die Aktien zu übergeben.

Die Gesellschaft kann beschließen, Aktien als Gegenleistung für eine Einlage in Form von Wertpapieren auszugeben, und dies in Übereinstimmung mit den im luxemburgischen Recht verankerten Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung, dass ein von einem Wirtschaftsprüfer («réviseur d'entreprises agréé») erstellter Bewertungsbericht eingereicht werden muss.

Art. 8. Rücknahme von Aktien. Jeder Aktieninhaber kann entsprechend den vom Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen der Aktien der Gesellschaft aufgestellten Bedingungen und im Rahmen der vom Gesetzgeber und durch die vorliegende Satzung aufgestellten Grenzen die Gesellschaft zur Rücknahme eines Teils oder aller seiner Aktien auffordern.

Der Rücknahmepreis beläuft sich auf den nach Maßgabe der Bestimmungen aus Artikel 11 der vorliegenden Satzung zu ermittelnden Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse im betreffenden Teilfonds, abzüglich (gegebenenfalls) der Kosten und Provisionen in der in den Verkaufsunterlagen für die Aktien angegebenen Höhe.

Der Rücknahmepreis je Aktie muss unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaft die gegebenenfalls vorhandenen Aktienzertifikate und die Übertragungsunterlagen übermittelt worden sind, innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist ausgezahlt werden. Ein Antrag auf Rücknahme von Aktien gilt als unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes.

Falls sich herausstellt, dass nach einem Rücknahmeantrag die Anzahl oder der Gesamtnettovermögenswert der Aktien, die ein Aktieninhaber in gleich welcher Klasse in einem Teilfonds besitzt, unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl bzw. Mindestnettovermögenswert fällt, so darf die Gesellschaft beschließen, dass die Anfrage als Antrag auf Rücknahme sämtlicher Aktien des Aktieninhabers in dieser Klasse zu erachten ist.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge und die gemäß Artikel 9 gestellten Umwandlungsanträge einen vom Verwaltungsrat im Verhältnis zur Anzahl ausgegebener Aktien einer bestimm-

ten Klasse in einem bestimmten Teilfonds festgelegten Wert übersteigen, kann der Verwaltungsrat des Weiteren beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit dieser Rücknahme- und Umwandlungsanträge auf eine Art und Weise, von der der Verwaltungsrat glaubt, dass sie die Interessen der Gesellschaft begünstigt, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Am nächsten Bewertungstichtag nach dieser Periode werden diese Rücknahme- und Umwandlungsanträge prioritär vor späteren Anträgen abgewickelt.

Falls aus irgendeinem Grund der Wert der Anlagen in einem Teilfonds unter einen vom Verwaltungsrat als Mindestwert dieses Teilfonds festgelegten Wert sinkt, darf der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Aktien der betreffenden Klasse(n) zum Nettovermögenswert je Aktie, der (unter Berücksichtigung der für die Investitionen geltenden Veräußerungspreise und der Veräußerungskosten) an dem Bewertungstichtag ermittelt wird, an dem die Entscheidung wirksam wird, zurückzukaufen.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Art. 9. Umwandlung von Aktien. Jeder Aktieninhaber ist dazu berechtigt, sowohl die Umwandlung eines Teils oder der Gesamtheit der von ihm gehaltenen Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds zu beantragen, als auch die Umwandlung von Ausschüttungs- in Thesaurierungsaktien und umgekehrt.

Der Umwandlungspreis ist unter Bezugnahme auf den jeweiligen am gleichen Bewertungstag festgelegten Nettovermögenswert der beiden Aktienklassen bzw. -kategorien zu berechnen zuzüglich (gegebenenfalls) der Kosten und Provisionen in der in den Verkaufsunterlagen für die Aktien angegebenen Höhe.

Jeder Antrag auf Umwandlung wird als unwiderruflich erachtet, außer im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes.

Der Verwaltungsrat kann bei der Umwandlung durch einen Aktieninhaber Einschränkungen betreffend Häufigkeit, Fristen und Bedingungen der Umwandlungen auferlegen.

Falls sich herausstellt, dass nach einem Umwandlungsantrag die Anzahl oder der Gesamtvermögenswert der Aktien, die ein Aktieninhaber in gleich welcher Klasse in einem Teilfonds besitzt, unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl bzw. einen vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestvermögenswert fällt, so darf die Gesellschaft beschließen, dass die Anfrage als Antrag auf Umwandlung sämtlicher Aktien des Aktieninhabers in dieser Aktienklasse zu erachten ist.

Art. 10. Einschränkungen des Besitzes von Aktien. Die Gesellschaft darf den Besitz von Aktien an der Gesellschaft durch eine Person, eine Firma oder eine Gesellschaft teilweise oder vollständig einschränken oder verhindern, falls dies nach Meinung der Gesellschaft notwendig ist, um sicherzustellen, dass keinerlei Aktien von einer Person gekauft oder im Namen einer Person gekauft werden, unter Umständen, die (1) zu einem Verstoß gegen die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder einer verordnungsbefugten Behörde seitens dieser Person oder seitens der Gesellschaft führen würden oder die (2) ungünstige steuerliche oder andere finanzielle Folgen für die Gesellschaft hätten, einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung gemäß einem Wertpapier-, Anlage- oder ähnlichem Gesetz oder einer ähnlichen Anforderung eines Staates oder einer Behörde (nachstehend «nicht befugte Personen» genannt).

Insbesondere kann die Gesellschaft den von irgendeiner Person, Firma oder Körperschaft und uneingeschränkt von irgendeiner «US Person», wie nachstehend definiert, in der Gesellschaft gehaltenen Aktienbesitz einschränken oder verhindern. Diesbezüglich kann die Gesellschaft:

1. die Ausgabe von Aktien und deren Übertragung verweigern, falls nach ihrem Ermessen die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass diese Aktien das wirtschaftliche Eigentum einer unbefugten Person werden;

2. jederzeit von einer Person die Mitteilung aller von ihr für notwendig erachteten Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung zwecks Feststellung verlangen, ob die Aktien dieses Aktieninhabers eventuell das wirtschaftliche Eigentum einer nicht befugten Person sind oder sein werden;

3. falls nach Ansicht der Gesellschaft eine nicht befugte Person entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, von diesem Aktieninhaber die von ihm gehaltenen Aktien insgesamt oder teilweise wie folgt zurückkaufen:

(a) die Gesellschaft stellt dem Aktieninhaber, der solche Aktien besitzt, eine Anzeige zu (nachstehend «Rückkaufanzeige» genannt) unter Angabe der zurückzukaufenden Aktien, des dafür zu zahlenden Preises (nachstehend der «Rückkaufpreis») und des Rückzahlungsortes. Diese Rückkaufanzeige kann dem Aktieninhaber mittels eines frankierten Einschreibebriefs an die letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Adresse des Aktieninhabers zugeschickt werden. Der Aktieninhaber ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft das (die) Aktienzertifikat(e), falls ausgegeben, welche die in der Rückkaufanzeige angeführten Aktien betreffen, auszuhändigen. Unmittelbar nach Geschäftsabschluss an dem in der Rückkaufanzeige angegebenen Tag geht dieser Aktieninhaber seiner Eigenschaft als Aktieninhaber verlustig, wobei die vorher von ihm gehaltenen bzw. in seinem Besitz gewesen Aktien annulliert werden;

(b) der Rückkaufpreis, zu dem die in einer Rückkaufanzeige angegebenen Aktien zurückgekauft werden, entspricht dem festgelegten Nettovermögenswert der Aktien der betreffenden Aktienklasse abzüglich der Kosten und Provisionen in der in den Verkaufsunterlagen für die Aktien angegebenen Höhe;

(c) die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt an den Aktieninhaber in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung. Der Rückkaufpreis wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts (wie in der Rückkaufanzeige angegeben) zur Zahlung an den Aktieninhaber nach Aushändigung des in dieser Anzeige gegebenenfalls angegebenen Aktienzertifikates hinterlegt. Nach Hinterlegung des Rückkaufpreises hat die in der Rückkaufanzeige angegebene Person kein weiteres Recht auf diese Aktien oder irgendeinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihren diesbezüglichen Vermögenswerten mehr, mit Ausnahme des Rechts des als Eigentümer ausgewiesenen Aktieninhabers auf Erhalt des so hinterlegten Preises (ohne Zinsen) von dieser Bank nach der oben genannten tatsächlichen Aushändigung des (der) Aktienzertifikates (e), falls ausgegeben;

(d) die Ausübung dieser erteilten Vollmachten von Seiten der Gesellschaft darf keinesfalls deshalb in Frage gestellt oder aufgehoben werden, weil kein ausreichender Nachweis über den Aktienbesitz von irgendeiner Person erbracht wurde oder der wahre Besitz einer Aktie anders war, als dies für die Gesellschaft am Tag der Zustellung der Rückkaufanzeige ersichtlich war, sofern von diesen Vollmachten von Seiten der Gesellschaft in gutem Glauben Gebrauch gemacht wurde; und

4. die Annahme der Stimmabgabe irgendeiner nicht befugten Person auf einer Aktionärsversammlung der Gesellschaft im Hinblick auf solche Aktien, von deren Besitz diese Person ausgeschlossen ist, verweigern.

Wo immer der Begriff «U.S. Person» in dieser Satzung benutzt wird, bezieht er sich auf jeden Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich jeder Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Körperschaft, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, oder einer ihrer politischen Unterteilungen, organisiert ist, oder jegliche Gütermasse oder Trust, die den Bundeseinkommensteuergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, ungeachtet der Quelle ihres Einkommens.

Art. 11. Berechnung des Nettovermögenswertes je Aktie. Der Nettovermögenswert der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt, wobei dieser Wert dem gesamten Nettovermögen aller Aktienklassen entspricht.

Der Nettovermögenswert je Aktie wird in der Bezugswährung des betreffenden Teilfonds (definiert in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft) als anteiliger Wert jedes Teilfonds ausgedrückt und wird ermittelt, indem an gleich welchem Bewertungstichtag die jeder Aktienklasse zuzuweisenden Netto-Aktiva der Gesellschaft (d.h. der Wert des Anteils an Aktiva minus der Anteil Passiva, die dieser Aktienklasse zuzuweisen sind) an diesem Bewertungstichtag durch die Anzahl der gemäß nachstehend erläuterten Bewertungsvorschriften ausstehenden Aktien der betreffenden Klasse geteilt werden. Der Nettovermögenswert je Aktie kann, falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- bzw. abgerundet werden. Falls seit dem Zeitpunkt der Feststellung des Nettovermögenswertes wesentliche Änderungen der Börsennotierungen in jenen Märkten, an denen ein bedeutender Teil der Anlagen einer bestimmten Klasse gehandelt oder notiert werden, so darf die Gesellschaft, um die Interessen der Aktieninhaber und der Gesellschaft zu wahren, die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung vornehmen.

Die Bewertung des Nettovermögenswertes der unterschiedlichen Aktienklassen erfolgt folgendermaßen:

I. Die Aktiva der Gesellschaft umfassen:

- 1) alle Barbestände und Bareinlagen samt der aufgelaufenen Zinsen;
- 2) alle zahlbaren Rechnungen und Wechsel sowie Außenstände (einschließlich des Erlöses verkaufter, aber noch nicht ausgehändigter Wertpapiere);
- 3) sämtliche Finanzinstrumente, Obligationen, Terminverbindlichkeiten, Depositenzertifikate, Zeichnungsrechte, Optionen, Wertpapiere und ähnliche Aktiva, die der Gesellschaft zustehen;
- 4) alle der Gesellschaft zukommenden, Bardividenden und Barausschüttungen, insofern die Gesellschaft diesbezüglich über aufschlussreiche Informationen verfügt;
- 5) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf alle verzinslichen Aktiva der Gesellschaft, außer in dem Maße, wie diese Zinsen bereits im Kapitalbetrag des Aktivpostens enthalten sind;
- 6) die mit der Auflegung von Teilfonds verbundenen Kosten, insofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- 7) alle anderen Aktiva jeglicher Art einschließlich im Voraus geleisteter Zahlungen.

Der Wert dieser Aktiva wird wie folgt ermittelt:

1) der Wert von Bargeld oder Bareinlagen, Rechnungen, Sichtwechseln und Außenständen, im Voraus geleisteten Zahlungen Bardividenden sowie ausgewiesenen oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen ist zu Marktkursen zu bewerten und wird in voller Höhe berechnet, es sei denn, es wäre unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe ausgezahlt wird, bzw. eingeht; in einem solchen Fall wird die Gesellschaft nach freiem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornehmen, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte widerzugeben.

2) Der Liquidationswert aller an Terminbörsen in OECD Staaten gehandelten Futures-, Termin- und Optionskontrakten basiert auf den Schlusskursen dieser Terminbörsen, an denen die Gesellschaft die jeweiligen Kontrakte handelt. Der Liquidationswert von nicht an Terminbörsen in OECD Staaten gehandelten Futures-, Termin- und Optionskontrakten wird nach vom Verwaltungsrat für verschiedene Kontraktarten festgelegten und konsequent angewandten Regeln bestimmt. Sollte die Liquidation eines Kontraktes an einem Bewertungstag nicht möglich sein, so wird eine Bewertung herangezogen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

3) Wertpapiere, die an einer Börse gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs (oder, wenn es keine Verkäufe gegeben hat, zum Schlussgeldkurs), der an der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist, notiert wird, bewertet. Stehen solche Kurse nicht zur Verfügung oder liegen ungewöhnliche Umstände hinsichtlich der Handelsaktivitäten vor, so dass nach Meinung des Verwaltungsrates ein Kurs nicht den angemessenen Marktwert wiedergibt, werden die Wertpapiere mit dem nach Meinung des Verwaltungsrates angemessenen Marktwert bewertet.

4) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs des betreffenden Bewertungstages.

5) Sofern Vermögenswerte nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden, oder wenn der ermittelte Preis oder Kurs von Vermögenswerten, die an einer Börse oder einem sonstigen Markt notiert bzw. gehandelt werden, nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte erscheint, so wird der Bewertung dieser Vermögenswerte der vorsichtig und in gutem Glauben ermittelte voraussichtliche Verkaufswert zugrunde gelegt.

Der Verwaltungsrat kann, nach freiem Ermessen, eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine derartige Bewertung den angemessenen Wert der Vermögenswerte besser widerspiegelt.

II. Die Passiva der Gesellschaft umfassen:

- 1) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- 2) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse betreffend die Zahlung von Geld oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrags aller ungezahlten Dividenden, die von der Gesellschaft beschlossen wurden;
- 3) eine angemessene, auf der Grundlage der Kapital- und Ertragslage der Gesellschaft an einem im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsstichtag errechnete Rückstellung für künftige Steuerzahlungen, sowie (gegebenenfalls) andere vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen sowie (gegebenenfalls) ein Betrag, den der Verwaltungsrat als angemessene Pauschalrückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft erachtet;
- 4) sämtliche andere in Verbindung mit der Ausübung des Gesellschaftszwecks stehende Verbindlichkeiten. Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten muss die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen berücksichtigen. Die Gesellschaft darf Verwaltungskosten und andere Aufwendungen, die regelmäßig oder fortlaufend anfallen, aufgrund eines geschätzten Betrags für eine Jahresfrist oder für einen anderen Zeitraum im Voraus verrechnen und darf diesen Betrag im Laufe dieses Zeitraums um gleichmäßige Beträge aufstocken.

III. Poolbildung der Vermögenswerte:

Der Verwaltungsrat billigt, für jeden Teilfonds einen separaten Vermögenswertpool zu schaffen. Jeder Vermögenswertpool wird ausschließlich zum Nutzen der Aktienklasse des betreffenden Teilfonds angelegt.

Weiterhin gilt:

- a) der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer bestimmten Klasse sowie die zurechenbaren Aktiven und Passiven, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern der für diese Aktienklasse gebildeten Masse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zugeteilt;
- b) falls ein Vermögenswert sich aus einem anderen Vermögenswert ergibt, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Masse zugeordnet wie diejenigen Vermögenswerte, von welchen er abgeleitet wurde, und anlässlich jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder die Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;
- c) falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse oder mit irgendeinem Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die betreffende Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;
- d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuweisbar erachtet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklassen oder auf eine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern in gutem Glauben festgelegte Weise zugewiesen;
- e) nach dem Tag, der für die Bestimmung der Personen maßgeblich ist, die hinsichtlich der für eine Aktienklasse erklärten Ausschüttungen berechtigt sind, vermindert sich der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Zur Berechnung des Nettovermögenswertes je Aktie in einem bestimmten Teilfonds wird der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse durch die Anzahl ausgegebener und ausstehender Aktien der betreffenden Klasse am betreffenden Bewertungsstichtag geteilt.

Alle Bewertungsvorschriften und Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Buchhaltungsregeln zu deuten und festzulegen.

Falls kein böser Glaube, keine grobe Nachlässigkeit und kein offensichtlicher Fehler vorliegen, ist jede vom Verwaltungsrat oder einer Bank, Gesellschaft oder anderen vom Verwaltungsrat mit der Berechnung des Nettovermögenswertes betrauten Einrichtung getroffene Entscheidung zur Berechnung des Nettovermögenswertes endgültig und für die Gesellschaft sowie für gegenwärtige, ehemalige und künftige Aktieninhaber verbindlich.

IV. Falls Ausschüttungs- und Thesaurierungsaktien («Aktienkategorien») in einer Aktienklasse ausgegeben werden, wird der Nettovermögenswert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse gerechnet, indem der Nettovermögenswert, der jeder Aktienkategorie zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der sich in Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienkategorie geteilt.

Der Prozentsatz des gesamten Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklasse, der den jeweiligen Aktienkategorien zuzurechnen ist, wird bei Gründung der Gesellschaft durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienkategorie zur Gesamtheit der ausgegebenen Aktien der betreffenden Aktienklasse bestimmt und ändert nachher im Zusammenhang mit den getätigten Ausschüttungen sowie den Ausgaben und Rücknahmen von Aktien wie folgt:

- 1) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung auf Ausschüttungsaktien vorgenommen wird, wird der Nettovermögenswert der Ausschüttungsaktien dieser Aktienkategorie um den Betrag der Ausschüttung, zuzüglich der dabei von der Gesellschaft zu tragenden anfallenden Kosten gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes des Nettovermögenswertes, der den Ausschüttungsaktien zuzurechnen ist, zur Folge hat), während der Nettovermögenswert der Thesaurierungsaktien unverändert bleibt (was eine Erhöhung des Prozentsatzes des Nettovermögenswertes, der den Thesaurierungsaktien zuzurechnen ist, zur Folge hat);
- 2) jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet, wird der der jeweiligen Aktienkategorie zuzurechnende Nettovermögenswert um den vereinnahmten oder ausgegebenen Betrag erhöht oder gekürzt.

V. Zur Erfüllung des vorliegenden Artikels gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Aktien der Gesellschaft, die gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung zurückgenommen werden sollen, werden bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am Bewertungsstichtag, an dem die Bewertung vorgenommen wird, als bestehende Aktien erachtet und berücksichtigt, und von jenem Zeitpunkt an bis zur vollständigen Zahlung seitens der Gesellschaft wird dieser Preis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen;

2) von der Gesellschaft auszugebende Aktien werden ab dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt am Bewertungsstichtag, an dem die Bewertung vorgenommen wird, als in der Ausgabe befindliche Aktien erachtet, und bis zum vollständigen Erhalt des Kaufpreises wird dieser als eine Forderung der Gesellschaft erachtet;

3) sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in der Währung des Nettovermögenswertes der entsprechenden Aktienklasse ausgedrückt sind, werden zu dem am Bewertungsstichtag des Nettovermögenswertes der Aktien geltenden Wechselkursen in diese Referenzwährung umgerechnet;

4) an einem Bewertungsstichtag werden die von der Gesellschaft an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten soweit wie möglich berücksichtigt.

Art. 12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes je Aktie sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien. Für jeden Teilfonds werden der Nettovermögenswert je Aktie sowie der Preis für die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder einem hierzu von der Gesellschaft bevollmächtigten Agenten berechnet, mindestens aber einmal im Monat, wobei die Häufigkeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Dieser jeweilige Zeitpunkt der Bewertung wird in vorliegender Satzung als «Bewertungsstichtag» bezeichnet.

Der Verwaltungsrat darf die Bewertung des Nettovermögenswertes und die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung einer beliebigen Aktienklasse der Gesellschaft aussetzen:

a) während der Zeit, in der eine Hauptbörse oder einer der anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil des Gesellschaftsvermögens eines Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Feiertagen) oder wenn der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;

b) während Zeiten, in denen wegen eines Notfalls die Verfügung über Vermögenswerte, die sich auf den Teilfonds beziehen und die einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände dieses Teilfonds ausmachen, durch die Gesellschaft praktisch nicht durchführbar ist oder sich ernsthaft nachteilig auf die Aktionäre auswirken würde;

c) während eines Ausfalls oder sonstigen Versagens der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Kurses eines Vermögenswertes der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds bezieht oder der gegenwärtigen Kurse auf einem Markt oder einer Börse, verwendet werden;

d) wenn aus einem anderen Grund die Kurse der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, nicht schnell und genau festgestellt werden können;

e) zu Zeiten, wenn die Überweisung von Geldern, die sich aus der Realisierung von oder der Zahlung für Vermögenswerte der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, ergeben, nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen oder nicht ohne ernsthafte Benachteiligung der Interessen der Aktieninhaber der Gesellschaft ausgeführt werden kann;

f) wenn an einem Bewertungstag erhebliche Rücknahme- und Umwandlungsanträge hinsichtlich eines Teilfonds vorliegen, kann der Verwaltungsrat erklären, dass Rücknahme oder Umwandlung dieser Aktien ganz oder zum Teil für die Zeit verschoben werden, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft liegend betrachtet, die normalerweise jedoch nicht zwanzig Bewertungstage überschreitet. Diese Rücknahme- und Umwandlungsanträge werden nach Ende der Verschiebung gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt;

g) bei der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Aktieninhaber hinsichtlich der Liquidation der Gesellschaft sowie der Fusion, der Übertragung oder der Auflösung eines Teilfonds.

Die vorstehend aufgelisteten Möglichkeiten zur Aussetzung der Bestimmung des Nettovermögenswertes von Aktien eines Teilfonds betreffen nur diejenigen Teilfonds, die von den entsprechenden Ereignissen oder Umständen direkt berührt sind, nicht jedoch die übrigen Teilfonds, die nicht betroffen sind.

Gegebenenfalls muss eine Mitteilung des Beschlusses und der Aufhebung einer solchen Aussetzung veröffentlicht und zudem jedem Aktieninhaber oder jeder Person, die sich um die Ausgabe, Rücknahme oder Wandlung von Aktien bemüht, zugestellt werden. Sofern nach Ansicht des Verwaltungsrates die Dauer der Aussetzung eine Woche überschreitet, wird die Aussetzung und Einstellung in allen Zeitungen veröffentlicht, in denen die Aktienpreise üblicherweise durch die Gesellschaft veröffentlicht werden.

Während eines Zeitraums der Aussetzung oder des Aufschiebs kann ein Aktionär durch schriftliche Benachrichtigung, die vor dem Ende einer derartigen Periode eingehen muss, Anträge zurückziehen, die noch nicht zurückgenommene oder umgewandelte Aktien betreffen. Falls der Gesellschaft keine solche Mitteilung zugestellt wird, behandelt die Gesellschaft den Antrag am ersten Bewertungsstichtag nach Ablauf der Aussetzungsperiode.

Titel III. Verwaltung und Beaufsichtigung

Art. 13. Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus nicht weniger als drei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht notwendigerweise Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Sie werden für eine Amtszeit gewählt, die sechs Jahre nicht überschreiten darf; die Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktieninhabern bei einer Hauptversammlung der Aktionäre gewählt; letztere bestimmen darüber hinaus die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Amtszeit.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben oder jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung ersetzt werden.

Im Falle eines freigewordenen Verwaltungsratsmitgliedpostens können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle vorübergehend neu besetzen; die Aktieninhaber fassen auf ihrer nächsten Versammlung einen Beschluss über die definitive Neubesetzung dieses freigewordenen Verwaltungsratsmitgliedpostens.

Art. 14. Verwaltungsratssitzungen. Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann auch einen Schriftführer bestimmen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der das Protokoll der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Aktionäre führt.

Der Verwaltungsrat tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Versammlungsmittelteilung genannten Ort zusammen.

Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen sowie die Versammlungen der Aktionäre. In Abwesenheit des Vorsitzenden können die Aktionäre oder die Verwaltungsratsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschließen, dass ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder - im Falle einer Aktionärsversammlung - eine andere Person die Versammlung leiten wird.

Der Verwaltungsrat kann alle leitenden Angestellten bestellen, einschließlich eines Geschäftsführers und aller stellvertretenden Geschäftsführer sowie aller anderen leitenden Angestellten, die die Gesellschaft für die Führung und Leitung der Gesellschaft für notwendig erachtet. Solche Ernennungen dürfen jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Führungskräfte müssen nicht notwendigerweise Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Falls nicht anders in vorliegender Satzung bestimmt, besitzen die Führungskräfte die Rechte und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen worden sind.

Alle Verwaltungsratsmitglieder müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vor dem für das Zusammentreten der Versammlung anberaumten Zeitpunkt schriftlich benachrichtigt werden, außer in Notfällen, wobei die Umstände des jeweiligen Notfalls in der Versammlungsmittelteilung angegeben werden müssen. Auf eine solche Benachrichtigung kann durch eine schriftliche Mitteilung oder eine per Telegramm, Telex, Telefax oder ein ähnliches Kommunikationsmittel übermittelte Mitteilung verzichtet werden. Für Versammlungen, die zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten werden, der in einem vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt worden ist, ist keine getrennte Benachrichtigung erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Versammlung vertreten lassen, indem es schriftlich, per Telegramm, Telex oder Telefax oder mit Hilfe eines ähnlichen Kommunikationsmittels ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Stellvertreter ernennt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung über eine Konferenzschaltung oder ein ähnliches Telekommunikationsmittel teilnehmen, wobei alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören können müssen; eine Teilnahme an einer Sitzung mit Hilfe eines solchen Telekommunikationsmittels wird als persönliche Anwesenheit bei der betreffenden Sitzung erachtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen Entscheidungen treffen.

Der Verwaltungsrat kann nur in gültiger Form beraten und beschließen, wenn mindestens die Mehrheit (oder eine andere vom Verwaltungsrat festgesetzte Mindestanzahl) der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in einem Protokoll aufgezeichnet, welches vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Abschriften von Auszügen dieses Protokolls, welche in Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden müssen, müssen vom Vorsitzenden der Versammlung oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern ordnungsgemäß unterzeichnet werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit, sei es für oder gegen eine vom Verwaltungsrat zu treffende Bestimmung, entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsmitglieds, dem der Vorsitzende die Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hat.

Schriftliche Beschlüsse, die die Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder finden und von ihnen unterzeichnet werden, haben dieselbe Kraft wie Beschlussfassungen bei Verwaltungsratssitzungen; jedes Verwaltungsratsmitglied muss einem solchen Beschluss schriftlich, per Telegramm, Telex, Telefax oder mit Hilfe eines anderen ähnlichen Kommunikationsmittels zustimmen. Eine solche Zustimmung wird schriftlich bestätigt und die Gesamtheit dieser Unterlagen dienen als Beleg dafür, dass dieser Beschluss gefasst wurde.

Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat hat alle Befugnisse, um alle Anordnungen zu erlassen und alle Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die zum Erreichen der Ziele der Gesellschaft dienlich oder erforderlich sind. Ihm ist das Recht vorbehalten, jedwede in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannte Geschäftspraktik oder -politik abzuändern.

Der Verwaltungsrat nimmt sämtliche Befugnisse wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegende Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Art. 16. Anlagepolitik und Einschränkungen. Ausgehend vom Grundsatz der Risikostreuung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, für jeden einzelnen Teilfonds eine Anlagepolitik und den Führungsstil des Managements sowie die Art der Geschäftsleitung der Gesellschaft innerhalb der vom Verwaltungsrat erlassenen Einschränkungen und unter Berücksichtigung geltender Gesetze und Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung festzulegen.

Art. 17. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse für die tägliche Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft und seine Befugnisse für Handlungen zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstandes auf ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder («geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder») oder sonstige Personen oder Körperschaften, die keine Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen, vorbehaltlich der in Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in seiner abgeänderten Form vorgesehenen Bedingungen übertragen. Die Übertragung an ein Verwaltungsratsmitglied unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre.

Art. 18. Gesellschaftsunterschrift. Gegenüber Drittparteien geht die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift einer oder mehrerer Person(en), die vom Verwaltungsrat hierzu bevollmächtigt worden sind, verbindliche Verpflichtungen ein. Ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied darf mit seiner alleinigen Unterschrift keine für die Gesellschaft verbindlichen Ver-

pflichtungen eingehen, außer wenn das Verwaltungsratsmitglied ausdrücklich vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigt worden ist.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung ist jedes geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder jede sonstige mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragte Person befugt, die Gesellschaft Dritten gegenüber mit seiner (ihrer) alleinigen Unterschrift rechtskräftig zu verpflichten.

Art. 19. Interessenkonflikte. Kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma darf durch die Tatsache beeinträchtigt werden, bzw. ungültig gemacht werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) an besagter Gesellschaft beteiligt oder Verwaltungsratsmitglied(er), Gesellschafter, Führungskraft (Führungskräfte) oder Angestellte(r) der besagten Gesellschaft oder Firma ist bzw. sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft, das bzw. die als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder Firma tätig ist, mit der die Gesellschaft Verträge hat oder andere Geschäftsbeziehungen unterhält, wird nicht aufgrund dieses Beteiligungsverhältnisses an der besagten Gesellschaft oder Firma von der Begutachtung, Stimmabgabe oder Beschlussfassung betreffend diese Verträge oder anderweitige Geschäftsbeziehungen ausgeschlossen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft an gleich welchem Geschäft der Gesellschaft ein Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, so setzt dieses Verwaltungsratsmitglied oder diese Führungskraft den Verwaltungsrat vom Bestehen dieses zuwiderlaufenden Interesses in Kenntnis; das Verwaltungsratsmitglied bzw. die Führungskraft darf sich sodann nicht an der Begutachtung oder der Stimmabgabe in Bezug auf das besagte Geschäft beteiligen; das Geschäft sowie das zuwiderlaufende Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder der Führungskraft an diesem Geschäft werden bei der nächsten Hauptversammlung der Aktionäre letzteren mitgeteilt.

Der Begriff «zuwiderlaufendes Interesse», wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Anlageberater, der Depotbank oder anderen von der Gesellschaft benannten Personen, Gesellschaften oder Körperschaften, andererseits bestehen.

Art. 20. Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden leitenden Angestellten und seine Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für die ihm in Verbindung mit einer Klage, einem Verfahren oder einem Prozess, in dem er aufgrund seiner jetzigen oder früheren Position als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder - auf seinen Antrag hin - einer anderen Gesellschaft, von der die Gesellschaft Aktieninhaber oder Gläubiger ist und bei der er kein Anrecht auf eine Entschädigung hat, einbezogen ist, begründet entstandene Ausgaben entschädigen, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen er schließlich bei einer solchen Klage, einem solchen Verfahren oder Prozess wegen grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der Amtspflicht verurteilt wird. Im Falle einer Abfindung ist eine Entschädigung nur im Zusammenhang mit den von der Abfindung gedeckten Angelegenheiten vorgesehen, über die die Gesellschaft anwaltschaftlich informiert wurde, dass sich die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen hat. Vorstehendes Recht schließt andere von ihr eventuell geltend zu machende Ansprüche nicht aus.

Art. 21. Wirtschaftsprüfer. Die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Buchhaltungsdaten müssen von einem Wirtschaftsprüfer («réviseur d'entreprises agréé») geprüft werden, der von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt und von der Gesellschaft entlohnt wird.

Der Wirtschaftsprüfer hat alle im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Titel IV. Hauptversammlungen - Rechnungsjahr - Ausschüttungen

Art. 22. Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Aktionäre stellt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft dar. Die bei einer solchen Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Aktieninhaber der Gesellschaft verbindlich, unabhängig von dem Teilfonds, in dem sie angelegt haben. Die Hauptversammlung hat weitestgehende Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Ratifizierung von Geschäftsvorgängen der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung tritt nach ihrer Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen.

Eine Hauptversammlung kann auch auf Anfrage von Aktionären, die mindestens ein Fünftel des gesamten ausstehenden Aktienkapitals darstellen, einberufen werden.

Die jährliche Hauptversammlung tritt entsprechend luxemburgischem Recht in der Stadt Luxemburg an einem Ort, der in der Versammlungsmittelteilung angegeben wird, am vorletzten Freitag des Monats Februar um 11 Uhr zusammen.

Falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder ein Bankfeiertag ist, findet die jährliche Hauptversammlung am nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Weitere Hauptversammlungen der Aktionäre finden jeweils an einem Ort und zu einem Zeitpunkt statt, die in der diesbezüglichen Versammlungsmittelteilung angegeben sind.

Die Aktionäre treten auf Einberufung durch den Verwaltungsrat entsprechend einer Mitteilung zusammen, in der die Tagesordnung angegeben ist und die acht Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkt allen Inhabern von Namensaktien an deren jeweilige Anschrift laut Aktienregister zugestellt werden muss. Die Versendung dieser Mitteilung an Inhaber von Namensaktien braucht der Versammlung gegenüber nicht gerechtfertigt zu werden. Der Verwaltungsrat arbeitet die Tagesordnung aus, außer wenn die Versammlung auf eine schriftliche Anfrage der Aktionäre einberufen wird; in diesem Fall darf der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung erstellen.

Falls Inhaberaktien ausgegeben werden, muss die Mitteilung zusätzlich gemäß dem Gesetz im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und gegebenenfalls in weiteren, vom Verwaltungsrat festgelegten Presseorganen veröffentlicht werden.

Falls alle Aktien in Form von Namensaktien ausgegeben werden und keine Veröffentlichung vorgenommen wird, dürfen Mitteilungen nur per Einschreiben an die Aktionäre versendet werden.

Falls alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und ihrer Meinung nach ordentlich zusammengerufen wurden und von der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt worden sind, so kann die Hauptversammlung auch ohne Versammlungsmitteilung abgehalten werden.

Der Verwaltungsrat kann andere Bedingungen festlegen, die die Aktionäre erfüllen müssen, um an einer Versammlung der Aktionäre teilzunehmen.

Art. 23. Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsbedingungen. Jede Aktie irgendeines Teilfonds ist in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und dieser Satzung zu einer Stimme berechtigt. Ein Aktieninhaber kann bei einer Aktionärsversammlung entweder persönlich auftreten oder einer anderen Person, die kein Aktionär der Gesellschaft sein muss, eine schriftliche Vollmacht oder eine Vollmacht über Telegramm, Telex oder Telefax geben.

Falls vom Gesetzgeber oder in vorliegender Satzung nicht anders festgelegt, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber gefasst.

Art. 24. Hauptversammlungen der Aktieninhaber eines Teilfonds. Die Aktieninhaber jeder Aktienklasse, die in Bezug auf einen Teilfonds ausgegeben worden ist, dürfen jederzeit Hauptversammlungen einberufen, auf denen Angelegenheiten verhandelt werden, die sich ausschließlich auf diese Aktienklasse beziehen.

Die Bestimmungen des Artikels 23 sind ebenfalls auf diese Hauptversammlungen anwendbar.

Jeder Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welche die Rechte der Aktieninhaber einer Aktienklasse im Verhältnis zu den Rechten der Aktieninhaber einer anderen Aktienklasse oder anderer Aktienklassen berührt, ist einem Beschluss der Hauptversammlung der Aktieninhaber der betreffenden Aktienklasse(n) entsprechend Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften zu unterwerfen.

Art. 25. Annullierung von Aktienklassen. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umwandlung aller sich im Umlauf befindlichen Aktien einer bestimmten Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse zu dem gemäß Artikel 11 berechneten Nettovermögenswert vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann ebenso die Rücknahme aller sich im Umlauf befindlichen Aktien einer bestimmten Aktienklasse unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 11 berechneten Nettovermögenswertes bestimmen.

Eine solche Umwandlung oder Rücknahme kann bestimmt werden, wenn (1) das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen vom Verwaltungsrat bestimmten Mindestwert sinkt, (2) Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation eintreten, die einen Einfluss auf eine der Aktienklassen haben oder (3) dies sonst im Interesse der Aktieninhaber als notwendig erscheint.

Voraussetzung ist auch, dass die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse(n) während einer einmonatigen Frist nach diesen Beschlüssen das Recht geltend machen können, den Rückkauf bzw. die Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Aktien zu dem gemäß Artikel 11 errechneten Nettovermögenswert je Aktie - ohne Zahlung einer Rücknahme- beziehungsweise Umwandlungsgebühr - zu beantragen.

Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft und der betreffenden Aktienklassen können mit einfacher Mehrheit die Verschmelzung einer oder mehrerer Aktienklassen mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds beschließen. Die Aktionäre der Aktienklassen, die mit einem Luxemburger Investmentfonds verschmolzen werden, haben die Möglichkeit, aus den betreffenden Aktienklassen durch die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien auszuscheiden, und dies innerhalb des Monats nach Veröffentlichung eines solchen Fusionsbeschlusses.

Die Möglichkeit, eine oder mehrere Aktienklassen mit ausländischen Investmentfonds zu verschmelzen, ist nicht gegeben.

Art. 26. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

Die Gesellschaft bilanziert in Euro. Soweit unterschiedliche Aktienklassen gebildet werden und diese in anderen Währungen bilanzieren, werden deren Konten in Euro umgerechnet und zum Zweck der Aufstellung der Abschlüsse der Gesellschaft addiert.

Art. 27. Ausschüttungen. Die Hauptversammlung der Aktieninhaber der für einen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen beschließen, wie der Gewinn eines solchen Teilfonds verwendet wird.

Im Hinblick auf ausschüttungsberechtigte Aktienklassen kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Zwischenausschüttungen beschließen.

Zahlungen und Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien werden diesen Aktieninhabern an deren im Aktienregister vermerkten Adressen übermittelt. Zahlungen und Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen im Einklang mit den vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt dargelegten Bestimmungen.

Die Ausschüttungen werden in einer Währung und zu einem Zeitpunkt und Ort vorgenommen, die vom Verwaltungsrat im Einzelfall bestimmt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Stockdividenden anstelle von Bardividenden auszuzahlen, und dies gemäß Bedingungen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Eine Ausschüttung, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Beschließung nicht beansprucht worden ist, verfällt und wird dem Teilfonds der betreffenden Aktienklasse(n) wieder zugeführt.

Es werden keine Zinsen auf Ausschüttungen gezahlt, die von der Gesellschaft beschlossen und von ihr für den Berechtigten verwahrt werden.

Titel V. Abschließende Bestimmungen

Art. 28. Depotbank. Entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen wird die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer zur Ausübung von Bankgeschäften berechtigten Bank abschließen.

Die Depotbank nimmt alle im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen genannten Pflichten und Aufgaben wahr.

Falls die Depotbank ihr Amt niederlegen möchte, wird die Gesellschaft sich nach besten Kräften bemühen, innerhalb von zwei Monaten eine andere Bank ausfindig zu machen, die bereit ist, als Depotbank zu fungieren. Der Verwaltungsrat kann die Ernennung der Depotbank widerrufen; er kann jedoch die Depotbank nicht aus ihrer Funktion entlassen, bis eine neue Depotbank gefunden wurde, die an ihre Stelle tritt.

Art. 29. Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 31 der vorliegenden Satzung genannte Beschlussfähigkeit und angeführte Stimmenmehrheit erreicht wird.

Wenn das Aktienkapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten; diese tagt ohne Anwesenheitsbedingung und beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss der Hauptversammlung auch dann gestellt werden, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt; diese tagt ohne Anwesenheitsbedingung und die Auflösung kann mit den Stimmen eines Viertels der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber beschlossen werden.

Die Hauptversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft muss so angesetzt werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, stattfinden kann.

Art. 30. Liquidierung. Die Liquidierung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt. Diese können natürliche oder juristische Personen sein, die von der Hauptversammlung der Aktieninhaber ernannt werden, die auch über ihre Befugnisse und ihre Vergütung bestimmt.

Vermögenswerte, die am Tage des Abschlusses der Abwicklung der Gesellschaft nicht an die rechtmäßigen Eigentümer übergeben werden konnten, werden der Caisse des Consignations gezahlt, wo sie für die Anspruchsberechtigten verwahrt werden.

Art. 31. Abänderungen der Gesellschaftssatzung. Die vorliegende Satzung kann durch eine Hauptversammlung der Aktionäre geändert werden, die den gesetzlichen Erfordernissen über Beschlussfähigkeit und Mehrheiten unterliegt.

Art. 32. Anwendbares Recht. Für alle Fragen und Punkte, die nicht der vorliegenden Satzung unterliegen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie das Gesetz vom 20. Dezember 2002.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Versammlung um 16.00 Uhr für geschlossen.

Worüber Protokoll, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung alles Vorhergehenden an die Erschienenen, haben dieselben mit Uns, Notar, gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Signé: P. Berna, R. Forler, A. Gardenghi, A. Schwachtgen.

Enregistré à Luxembourg, le 6 novembre 2003, vol. 141S, fol. 14, case 3. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 12 novembre 2003.

A. Schwachtgen.

(073740.3/230/706) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 14 novembre 2003.

SEB LUX ASIA FUND, Fonds Commun de Placement.

Modifications of the Management regulations taking effect on November 12th 2003

Referring to the version dated July 1st. 1999, the following modifications have been brought about.

New version: (as restated on November 12th. 2003)

MANAGEMENT REGULATIONS

Art. 1. The fund

SEB LUX ASIA FUND MANAGEMENT COMPANY («the Management Company»), a «Société anonyme» under Luxembourg law, established and having its registered office in Luxembourg, will, in accordance with the present Management Regulations, manage a Luxembourg mutual fund, SEB LUX ASIA FUND («the Fund»), divided into Sub-Funds and will issue units of joint ownership («the Units») in the form of a nominative registration in the register of unitholders.

The respective rights and obligations of the unitholders of the various Sub-Funds, the Management Company and the Depositary Bank are contractually defined by these Management Regulations.

Acquisition of a unit in a Sub-Fund entails for the holder acceptance of these Management Regulations and all their duly approved amendments.

The Fund is constituted for an unlimited period in the form of a mutual fund under Luxembourg law governed by Part I of the Law of March 30, 1988 relating to collective investment undertakings.

The Fund does not have a legal personality. The assets of each Sub-Fund are the undivided joint ownership of the unitholders of that Sub-Fund and constitute assets separate from those of the Management Company. There is no restriction on the amount of a Sub-Fund's assets, nor on the number of its units.

Art. 3. Investment restrictions

Point 15 about securities lending has been added:

15) The Fund may enter into securities lending transactions provided the following rules are complied with:

I. Rules intended to ensure proper completion of lending transactions.

The Fund may only participate in securities lending transactions within a standardised lending system organised by a recognised securities clearing institution or by a highly rated financial institution specialised in that type of transactions.

In relation to its lending transactions, the Fund must in principle receive security of a value which, at the conclusion of the lending agreement, must be at least equal to the value of the global valuation of the securities lent.

This collateral must be given in the form of cash and/or of securities issued or guaranteed by member States of the OECD or by their local authorities or by supranational institutions and organisations with EU, regional or world-wide scope and blocked in favour of the Fund until termination of the lending contract.

II. Conditions and limits of lending transactions.

Lending transactions may not be carried out on more than 50% of the aggregate market value of the securities in the portfolio. This limit is not applicable where the Fund has the right, at any time, to terminate the contract and obtain restitution of the securities lent.

Lending transactions may not extend beyond a period of 30 days.

Art. 10. Issuing of units and conversion

The third paragraph about mergers has been replaced by the text below:

Mergers with another or part of another collective investment undertaking will be possible only if the other collective investment undertaking is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. In case of a merger with another collective investment undertaking or any other Sub-Fund of the Fund, the subscription price may be paid by contribution in kind of all assets and liabilities of the absorbed Fund or Sub-Fund, valued pursuant to the rules described in Article 7 «Net Asset Value». A report will be drawn up by the authorised independent auditor in conformity with the stipulations of article 26-1 of the law of August 10, 1915 (as amended) governing commercial companies. Units of the respective classes will be issued at their respective NAV against the contribution in kind valued this way. All expenses related to this contribution in kind will be charged to the contributor.

Art. 15. Financial year, Audit

The second paragraph has been amended as follows:

The Fund's accounts will be audited by an authorised independent auditor, appointed by the Management Company.

Art. 18. Term of the fund, Liquidation

The following paragraph has been amended and the next paragraphs have been added:

The event leading to dissolution and liquidation must be announced by a notice published in the Mémorial of the Grand Duchy of Luxembourg and in three newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. No application for subscription or conversion of units and no application for redemption will be accepted after the date of the event leading to the dissolution and the decision to liquidate the Fund. The Management Company will appoint a liquidator who can be an individual or a legal entity. The liquidator will liquidate each Sub-Fund's assets in the best interests of the unitholders and will give instructions to the Depositary Bank to apportion the proceeds of the liquidation, after deduction of liquidation costs, amongst the unitholders of the relevant Sub-Fund according to the respective prorata.

In case the net assets of a Sub-Fund drop down to zero due to redemptions, the Management Company may decide that this Sub-Fund is closed.

If the Management Company considers that the assets of a Sub-Fund are not sufficient anymore to allow an efficient and rational management, it may decide that this Sub-Fund will be liquidated. The decisions of the Management Company to liquidate a Sub-Fund must be announced by a notice published in at least two newspapers with sufficient circulation, one of which at least must be a Luxembourg newspaper. The registered unitholders will be informed by registered mail.

A Sub-Fund may be merged with one or more Sub-Funds or with another or part of another collective investment undertaking by resolution of the Management Company. In such event, notice will be given in writing to registered unitholders and will be published in the Official Gazette of the Grand Duchy of Luxembourg Mémorial C as well as in newspapers such as determined from time to time by the Management Company. A merger with another or part of another collective investment undertaking is possible only if it is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. Each unitholder of the relevant Sub-Fund shall be given the possibility, within a period of at least one month, to request either the redemption or the conversion of his units against units of the absorbing Sub-Fund at no cost for the unitholder.

Any amounts unclaimed by the shareholders at the closing of the liquidation of the Fund or a Sub-Fund will be deposited with the Caisse des Consignations in Luxembourg for a duration of thirty (30) years. If amounts deposited remain unclaimed beyond the prescribed time limit, they shall be forfeited.

Luxembourg, this 12th day of November 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

The Depositary Bank

Signatures

SEB LUX ASIA FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

B. Lilieholm / C. Lager

Traduction française

Modifications du Règlement de gestion avec effet au 12 novembre 2003

Les modifications suivantes ont été apportées par rapport à la version du 1^{er} juillet 1999.

Nouvelle version: (version du 12 novembre 2003)

REGLEMENT DE GESTION

Art. 1^{er}. Le fonds

SEB LUX ASIA FUND MANAGEMENT COMPANY («la société de gestion»), société anonyme de droit luxembourgeois, établie et ayant son siège social à Luxembourg, assurera, conformément au présent règlement de gestion, la gestion d'un fonds commun de placement luxembourgeois, SEB LUX ASIA FUND («le fonds»), divisé en sous-fonds, et émettra des parts de copropriété («les parts») sous forme d'Inscription nominative dans le registre des détenteurs de parts.

Les droits et obligations respectifs des détenteurs de parts des différents sous-fonds, de la société de gestion et de la banque dépositaire sont contractuellement définis par le présent règlement de gestion.

L'acquisition d'une part dans un sous-fonds implique de la part du titulaire l'acceptation du présent règlement de gestion et de toutes ses modifications dûment approuvées.

Le fonds est constitué pour une durée indéterminée sous forme de fonds commun de placement de droit luxembourgeois régi par la partie I de la loi du 30 mars 1988 sur les organismes de placement collectif.

Le fonds ne possède pas la personnalité juridique. Les actifs de chacun des sous-fonds sont la copropriété indivise des détenteurs de parts de ce sous-fonds et constituent des actifs distincts de ceux de la société de gestion. Le montant des actifs d'un sous-fonds et le nombre de ses parts ne font l'objet d'aucune restriction.

Art. 3. Restrictions en matière d'investissement

Le point 15 sur les opérations de prêt sur titres a été ajouté:

15) Le fonds peut s'engager dans des opérations de prêt sur titres à condition de respecter les règles suivantes:

1. Règles destinées à assurer la bonne fin des opérations de prêt.

Le fonds peut seulement prêter des titres dans le cadre d'un système standardisé de prêt organisé par un organisme reconnu de compensation de titres ou par une institution financière de premier ordre spécialisé dans ce type d'opérations.

Dans le cadre de ses opérations de prêt, le fonds doit recevoir en principe une garantie dont la valeur au moment de la conclusion du contrat de prêt est au moins égale à la valeur d'évaluation globale des titres prêtés.

Cette garantie doit être donnée sous forme de liquidités et ou de titres émis ou garantis par les Etats membres de l'OCDE ou par leurs collectivités publiques territoriales ou par les institutions et organismes supranationaux à caractère communautaire, régional ou mondial, bloqués au nom du fonds jusqu'à l'expiration du contrat de prêt.

II. Conditions et limites des opérations de prêt.

Les opérations de prêt ne peuvent pas porter sur plus de 50% de la valeur d'évaluation globale des titres en portefeuille. Cette limitation n'est pas d'application lorsque le fonds est en droit d'obtenir à toute instant la résiliation du contrat et la restitution des titres prêtés.

Les opérations de prêt ne peuvent pas s'étendre au-delà d'une période de 30 jours.

Art. 10. Emission de parts et conversion

Le troisième alinéa sur les fusions a été remplacé par le texte suivant:

La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif sera possible seulement si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. En cas de fusion avec un autre organisme de placement collectif ou un autre Sous-Fonds du Fonds, le prix de souscription pourra être payé en nature en apportant tous les actifs et passifs du Fonds ou du Sous-Fonds absorbé, évalués suivant les règles, décrites à l'article 7 «Valeur Nette d'Inventaire». Un rapport sera établi par un réviseur d'entreprises agréé conformément aux dispositions, de l'article 26., paragraphe 1, de la loi du 10 août 1915 (telle que, modifiée) régissant les sociétés commerciales. Les parts des catégories respectives sont émises à leur valeur nette d'inventaire respective contre l'apport en nature évalué de cette façon. Tous les frais dus à l'apport en nature seront prises en charge par le contributeur.

Art. 15. Exercice comptable, Vérification des comptes

Le deuxième alinéa a été changé comme suit:

Les comptes du fonds seront vérifiés par un réviseur d'entreprises agréé indépendant, désigné par la société de gestion.

Art. 18. Durée du fonds, Liquidation

L'alinéa suivant a été modifié et les alinéas suivants ont été ajoutés:

L'événement entraînant la dissolution et la liquidation doit être annoncé par un avis publié au Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg et dans trois journaux à diffusion adéquate, dont l'un au moins doit être un journal luxembourgeois. Aucune demande de souscription ou de conversion de parts et aucune demande de rachat ne sera acceptée après la date de l'événement entraînant la dissolution et la décision de liquider le fonds. La société de gestion désignera un liquidateur, qui peut être une personne physique ou morale. Le liquidateur procédera à la liquidation des actifs de chacun des sous-fonds au mieux des intérêts des détenteurs de parts et donnera des instructions à la banque dépositaire en vue de répartir le produit de la liquidation, après déduction des frais de liquidation, entre les détenteurs de parts du sous-fonds en cause selon le prorata respectif.

Au cas où le patrimoine d'un compartiment du Fonds est nul suite aux rachats encourus, la Société de Gestion peut décider que ce compartiment soit fermé.

Si la Société de Gestion considère que le patrimoine d'un compartiment est insuffisant afin de permettre une gestion efficace et rationnelle, elle peut décider que ce compartiment soit liquidé. Les décisions de la Société de Gestion prononçant la liquidation d'un compartiment donné sont publiées dans deux journaux à diffusion adéquate dont au moins un journal luxembourgeois. Les détenteurs de parts nominatifs seront informés par courrier recommandé.

Sur décision de la Société de Gestion, un Sous-Fonds peut être fusionné avec un ou plusieurs autres Sous-Fonds ou avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif. Dans ce cas, les porteurs de parts nominatives seront informés par écrit et un avis sera publié au journal officiel Mémorial C du Grand-Duché de Luxembourg et dans des journaux tel que déterminé de temps en temps par la Société de Gestion. La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif ne sera possible que si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. Chaque porteur de parts du Sous-Fonds concerné aura la possibilité, soit de se faire rembourser ses parts, soit de les échanger contre des parts du Sous-Fonds absorbant, sans coûts pour le porteur de parts, et ce pendant une période d'au moins un mois.

Les montants qui n'ont pas été réclamés par les détenteurs de parts lors de la clôture de la liquidation du Fonds ou d'un de ses compartiments, seront consignés auprès de la Caisse des Consignations à Luxembourg pour une durée de trente (30) ans. A défaut de réclamation endéans la période de prescription les montants consignés ne pourront plus être retirés.

Luxembourg, le 12 novembre 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A.

La Banque Dépositaire

Signatures

SEB LUX ASIA FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

B. Lilieholm / C. Lager

Enregistré à Luxembourg, le 14 novembre 2003, réf. LSO-AK03291. – Reçu 24 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(074441.3//172) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 novembre 2003.

BANK HOFMANN TECHNICAL STRATEGIES, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1118 Luxembourg, 11, rue Aldringen.

H. R. Luxemburg B 96.867.

STATUTEN

Im Jahre zweitausenddrei, den einundzwanzigsten November.

Vor dem unterzeichneten Notar Paul Bettingen, im Amtssitze zu Niederanven.

Sind erschienen:

1.- Die BANK HOFMANN AG, mit Sitz in CH-8022 Zürich, Talstrasse 27, hier vertreten durch Herrn Bernhard Heinz, Relationship Manager KREDIETBANK LUXEMBOURG S.A., wohnhaft in D-54290 Trier, Liebfrauenstrasse 6,

aufgrund einer Vollmacht gegeben zu Zürich am 17. November 2003, welche Vollmacht, nach gehöriger ne varietur Unterzeichnung durch die anwesenden Parteien und den instrumentierenden Notar gegenwärtiger notariellen Urkunde beigelegt wird, um mit ihr einregistriert zu werden.

2.- Herr Bernhard Heinz, Relationship Manager KREDIETBANK LUXEMBOURG S.A., wohnhaft in D-54290 Trier, Liebfrauenstrasse 6.

Vorbenannte Personen, vertreten wie vorerwähnt ersuchen den unterzeichneten Notar, die Satzungen einer von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft wie folgt zu dokumentieren.

Name

Art. 1. Es besteht zwischen den Zeichnern, und all denjenigen, die das Eigentumsrecht an den Aktien erwerben werden, eine Gesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft («société anonyme»), die sich als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») qualifiziert und die Bezeichnung BANK HOFMANN TECHNICAL STRATEGIES (die «Gesellschaft») trägt.

Dauer

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Gegenstand

Art. 3. Der ausschliessliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren und anderen genehmigten Vermögenswerten mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Zweck, die Aktionäre in den Genuss der Erträge der Verwaltung ihres Bestands an Vermögenswerten treten zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung und Förderung ihres Gegenstands im weitesten Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), oder jede Wiederinkraftsetzung von Gesetzen oder deren Änderungen (das «Gesetz von 1988») nützlich erscheinen.

Sitz der Gesellschaft

Art. 4. Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg-Stadt im Grossherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft Zweigstellen oder andere Geschäftsstellen im Grossherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichten.

Falls nach Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen oder vorauszusehen sind, durch die die Gesellschaft in ihrer normalen Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung, luxemburgisch bleibt.

Aktienkapital - Aktien - Aktienklassen - Aktienkategorien

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus Aktien ohne Wertbenennung (die «Aktien») und ist jederzeit gleich dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäss nachstehendem Artikel 23.

Das Mindestkapital der Gesellschaft sechs Monate nach der Eintragung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen (ein «OGA») ist eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-).

Die Aktien können, nach Wahl des Verwaltungsrats, verschiedenen Klassen angehören und die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien (nach Abzug einer anfänglichen Gebühr und Auf- und Abrundungsbeträgen, die den Aktien periodisch angelastet werden können) werden gemäß den in vorstehendem Artikel 3 aufgeführten Zielen in Geldmarktpapieren, Sicht- und Termineinlagen, Wertpapieren mit oder anderen genehmigten Vermögenswerten angelegt, die bestimmten geographischen Gebieten, Industriesektoren oder Währungen entsprechen, oder besonderen Arten von Aktien oder Obligationen, wie sie der Verwaltungsrat periodisch für den Fonds bestimmt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls bestimmen, zwei oder mehrere Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im allgemeinen gemäß der Anlagepolitik angelegt werden, aber für die eine besondere Gebührenstruktur bei Verkauf und Rücknahme, sowie eine besondere Ausschüttungspolitik oder Absicherungspolitik besteht, oder bei denen andere besondere Merkmale angewandt werden.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung ermächtigt, jederzeit gemäß nachstehendem Artikel 24 und uneingeschränkt, voll eingezahlte Aktien zuzuteilen und auszugeben in Bezug auf Namensaktien, Bruchteile von Namensaktien, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktien im Fonds, wie gemäss Artikel 23 bestimmt, ohne den bereits teilhabenden Inhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einräumen zu müssen. Der Verwaltungsrat kann jedem dazu befugten Mitglied oder jedem Bevollmächtigten der Gesellschaft oder jeder anderen bevollmächtigten Person die Pflicht erteilen, im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen, alle Zeichnungen entgegenzunehmen, Aktien zu liefern und bezügliche Zahlungen entgegenzunehmen.

Das Kapital besteht aus der Gesamtheit aller Vermögenswerte des Fonds. Die Gesellschaft erstellt konsolidierte Konten in Euro.

Namensaktien - Inhaberaktien

Art. 6. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Aktien in Namensform («Namensaktien») oder in Inhaberform («Inhaberaktien») auszugeben.

Bei Inhaberaktien, falls ausgegeben, werden Anteilscheine in Nennbeträgen ausgegeben, die der Verwaltungsrat bestimmt. Falls ein Inhaber von Inhaberaktien den Tausch seines oder seiner Anteilscheine in Anteilscheine mit anderen Nennbeträgen beantragt (oder umgekehrt), werden ihm keine Kosten angelastet. Falls bei Namensaktien der Verwaltungsrat beschliesst, dass die Aktionäre den Erhalt von Anteilscheinen beantragen können, und falls ein Aktionär (der «Aktionär») nicht ausdrücklich den Erhalt von Aktienanteilscheinen wünscht, erhält er stattdessen eine Bestätigung seines Anteilbesitzes. Falls ein Inhaber von Namensaktien die Ausgabe von mehr als nur einem Anteilschein für seine Aktien wünscht, oder falls ein Inhaber von Inhaberaktien den Tausch seiner Inhaberaktien in Namensaktien wünscht, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen diesem Aktionär eine Gebühr anlasten, die zur Deckung der Verwaltungskosten dient, die bei einem solchen Tausch entstehen.

Es werden keine Kosten bei Ausgabe eines Anteilscheins für den Saldo eines Besitzes nach Übertragung, Rücknahme oder Umwandlung von Aktien in Rechnung gestellt.

Aktien werden entweder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und einem zu diesem Zweck Bevollmächtigten des Verwaltungsrats unterzeichnet. Die Unterschrift der Verwaltungsratsmitglieder kann handschriftlich, gedruckt oder mit Unterschriftsstempel angebracht sein. Die Unterschrift des Bevollmächtigten hat handschriftlich zu sein.

Die Aktien können nur nach Annahme des Zeichnungsantrags und Eingang des Zeichnungspreises einer jeden Aktie gemäß Artikel 24 dieser Satzung ausgegeben werden. Der Zeichner erhält ohne unnötige Verzögerung die Lieferung der endgültigen Anteilscheine oder, wie vorstehend erwähnt, die Bestätigung seines Anteilbesitzes.

Die Zahlung von Dividenden wird gegebenenfalls an die Inhaber von Namensaktien an ihre im Anteilregister angegebene Anschrift erfolgen oder an eine andere Adresse, die dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt wurde, und bei Inhaberaktien nach Vorlegung des jeweiligen Dividendenkupons bei der oder den Vertretungen, die von der Gesellschaft für diese Pflicht ernannt wurden.

Alle Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden und keine Inhaberaktien sind, werden im Register der Aktionäre eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestellt sind, geführt wird; das Register enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnort oder sein Wahlmizil (und im Falle von gemeinsamen Inhabern, lediglich die Adresse des zuerst eingetragenen der gemeinsamen Inhaber), wie der Gesellschaft mitgeteilt, und die Anzahl der Aktien in seinem Besitz. Jede Übertragung eines Anteils, das kein Inhaberanteil ist, wird im Anteilregister nach Zahlung einer üblichen Gebühr, wie vom

Verwaltungsrat für die Eintragung anderer Dokumente in Bezug oder die Auswirkung auf das Eigentums eines Anteils bestimmt, eingetragen.

Die Aktien sind frei von Einschränkungen in Bezug auf Übertragungs- und Zurückbehaltungsrechte zugunsten der Gesellschaft, jedoch unter der Bedingung, dass institutionelle Aktien nur an Anleger übertragen werden können, die die Eigenschaft von institutionellen Anlegern im Sinne von und gemäss Artikel 108 des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 besitzen.

Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt durch Lieferung der betroffenen Inhaberanteilscheine. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch eine Eintragung der Übertragung durch die Gesellschaft in das Register der Aktionäre nach erfolgter Lieferung des oder der Anteilscheine (falls ausgegeben), die diese Aktien darstellen, an die Gesellschaft zusammen mit anderen Instrumenten und Vorbedingungen zur Übertragung, wie sie die Gesellschaft als angemessen betrachtet.

Jeder eingetragene Inhaber hat der Gesellschaft eine Adresse mitzuteilen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft geschickt werden. Diese Adresse wird im Anteilregister eingetragen. Bei gemeinsamen Inhabern von Aktien (der gemeinsame Besitz von Aktien ist auf höchstens vier Personen beschränkt), wird nur eine Adresse eingetragen und alle Mitteilungen ergehen nur an diese Adresse.

Falls ein Inhaber von Namensaktien der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann die Gesellschaft genehmigen, dass diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen wird, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift dieses Aktionärs am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Adresse, die von der Gesellschaft periodisch bestimmt wird, bis dass dieser Aktionär der Gesellschaft eine neue Adresse mitgeteilt hat. Der Aktionär kann jederzeit die im Anteilregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Erklärung ändern, die an die Gesellschaft am Sitz oder an jede andere periodisch von der Gesellschaft bestimmte Adresse zu richten ist.

Falls bei der vom Zeichner (von Namensaktien) vorgenommene Zahlung Anteilbruchteile entstehen, werden diese Bruchteile ins Anteilregister eingetragen. Bruchteile von Aktien besitzen kein Stimmrecht, werden jedoch, in dem Maße wie von der Gesellschaft bestimmt, zu einem anteilmässigen Bruchteil der Dividende berechtigt sein. Bei Inhaberaktien werden nur Anteilscheine ausgegeben, die ganze Aktien darstellen.

Verlorene und beschädigte Anteilscheine

Art. 7. Falls ein Inhaber von Inhaberaktien zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilschein abhanden gekommen, beschädigt oder zerstört ist, kann ihm auf Antrag ein Duplikat zu besonderen Bedingungen und Garantien ausgestellt werden, insbesondere in Form einer Versicherung seitens einer Versicherungsgesellschaft, unbeschadet jeder anderen Form von Garantie nach Wahl der Gesellschaft. Sofort nach der Ausgabe des neuen Anteilscheins, auf dem vermerkt ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das Original, an dessen Stelle der neue Schein ausgestellt wurde, unwirksam.

Nach freiem Ermessen kann die Gesellschaft dem Aktionär außergewöhnliche Kosten in Rechnung stellen, die in Verbindung mit der Ausgabe des Duplikats oder eines neuen Anteilscheins an Stelle des abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Anteilscheines entstanden sind.

Beschränkungen beim Besitz von Aktien

Art. 8. Die Gesellschaft kann die Beschränkungen bestimmen (zusätzlich derjenigen in Bezug auf die Übertragung von Aktien), die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer oder für eine Person erworben wurde oder in deren Besitz ist, die (a) gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verstößt, oder (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären oder denen sie sonst nicht ausgesetzt worden wäre.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum von Aktien gegenüber natürlichen Personen oder Rechtspersonlichkeiten und, ohne Einschränkung, das Eigentum seitens Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, wie nachstehend definiert, einschränken oder verhindern. Zu diesem Zweck:

(a) kann die Gesellschaft die Ausgabe von Aktien ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass dies zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum eines Anteils unmittelbar an eine Person fallen würde oder dieser Person ein Anrecht entstehen würde, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist,

(b) die Gesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist, jederzeit verlangen, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, und die von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind mit dem Ziel festzustellen, ob die Aktien eines Aktionärs das Eigentum einer Person sind, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist, und

(c) die Gesellschaft kann zum Zwangsrückkauf schreiten, falls sie der Auffassung ist, dass eine Person, die vom Besitz von Aktien in der Gesellschaft ausgeschlossen ist, allein oder mit anderen Personen ein Begünstigter oder eingetragener Eigentümer von Aktien der Gesellschaft ist, und zwar wie folgt:

1) die Gesellschaft lässt dem Aktionär, der die Aktien besitzt oder der im Anteilregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend «Rückkaufbescheid») zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Aktien, wie aufgeführt, den zu zahlenden Rücknahmepreis dieser Aktien und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises zu erfolgen hat (wie nachstehend bestimmt). Der Rückkaufbescheid kann dem Aktionär mittels vorausbezahlem Einschreibebrief an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilregister eingetragene Anschrift zugehen. Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betroffene Aktionär als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Aktien aus und die Aktien, die in seinem Besitz waren, werden für nichtig erklärt. Der betroffene Aktionär ist daraufhin gehalten, der Gesellschaft den oder die Anteilscheine (falls ausgegeben) zu übergeben, die die im Rückkaufbescheid aufgeführten Aktien darstellen;

2) Der Preis, zu dem die im Rückkaufbescheid erwähnten Aktien zurückgenommen werden («der Rückkaufpreis») ist gleich dem Rücknahmepreis der Aktien der Gesellschaft, wie gemäss Artikel 21 dieser Satzung bestimmt;

3) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt an den Aktionär, der als Eigentümer erscheint, in der Währung des Fonds; der Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderenorts hinterlegt (wie im Rückkaufbescheid angegeben); die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Aktionär nur gegen Übergabe des oder der Anteilscheine, falls ausgegeben, der die Aktien, die im Rückkaufbescheid angegeben sind, darstellen. Nach Hinterlegung des Betrages gemäss diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Aktien hat, ein Recht auf diese Aktien geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen, außer dass der Aktionär, der als Besitzer der Aktien auftritt, den gezahlten Preis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der Anteilscheine einfordern kann,

Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Aktien nicht genügend nachgewiesen werden konnte, oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft am Tag des Rückkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat, und

Die Gesellschaft kann bei jeder Versammlung der Aktionäre das Stimmrecht jeder Person, deren Recht, ein Aktionär der Gesellschaft zu sein, aberkannt wurde, verweigern.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck «Staatsangehöriger der USA» bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf eine Personengesellschaft, die in einem der Staaten, Territorien oder Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert wurde, jedes Unternehmen, das gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Staaten, Territorien, Besitze oder Gebiete unter ihrer Gerichtsbarkeit organisiert ist, ein Nachlass oder eine Stiftung, die nicht Nachlass oder Stiftung sind, deren Einkommen aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten stammen (die nicht effektiv mit der Führung von Handel oder Geschäften in den Vereinigten Staaten verbunden sind) und nicht im Bruttoeinkommen in Bezug auf die Berechnung der US amerikanischen Einkommensteuer enthalten ist.

Befugnisse der Hauptversammlung der Aktionäre

Art. 9. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionäre der Gesellschaft bindend. Sie verfügt über die weitesten Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu organisieren, sie zu tätigen oder zu bestätigen.

Hauptversammlungen

Art. 10. Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre tritt gemäss Luxemburger Gesetz in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in den Einberufungsschreiben aufgeführt ist, am dritten Donnerstag des Monats April jeden Jahres um 16.00 Uhr zusammen, und zum ersten Mal in 2005. Falls dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, wird die jährliche Hauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag in Luxemburg stattfinden. Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach absoluter und endgültiger Meinung des Verwaltungsrats aussergewöhnliche Umstände dies verlangen.

Andere Versammlungen der Aktionäre können an Orten und Zeiten abgehalten werden, die jeweils in den Einberufungsschreiben angegeben sind. Besondere Versammlungen der Aktionäre können zusammentreten, um über Angelegenheiten zu beschliessen, die sich auf den Fonds beziehen und/oder auf eine Änderung ihrer Rechte.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Art. 11. In dem Masse, in dem nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist, regeln die gesetzlichen Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Fristen die Einberufungen und das Abhalten von Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft.

Jeder ganze Anteil und ohne Rücksicht auf den Nettoinventarwert des Anteils ist zu einer Stimme berechtigt, gemäss den in dieser Satzung aufgeführten Grenzen. Ein Aktionär kann an einer Versammlung der Aktionäre teilnehmen, indem er eine andere Person schriftlich zu seinem Vertreter bestellt. Eine Gesellschaft kann eine Vertretungsvollmacht ausstellen, die von einem dazu Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Falls nichts anderes vom Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Versammlungen der Aktionäre mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an einer Versammlung der Aktionäre teilzunehmen.

Einberufungsschreiben

Art. 12. Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats zusammen, gemäss einer Mitteilung, die die Tagesordnung enthält und die mindestens 8 Tage vor der Versammlung an jeden Namensinhaber an dessen im Anteilregister aufgeführte Adresse geschickt wird.

Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird diese Mitteilung zusätzlich im Amtsblatt, Mémorial Recueil des Sociétés et Associations, Luxemburgs, in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in anderen Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Verwaltungsrat

Art. 13. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, die keine Aktionäre zu sein brauchen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in der jährlichen Hauptversammlung von den Aktionären für eine Dauer gewählt, die mit der darauffolgenden jährlichen Hauptversammlung endet, wenn ihre Nachfolger gewählt und ermächtigt

sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied mit oder ohne Grund abberufen und/oder jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre ersetzt werden kann.

Keine Person ausser eines Verwaltungsratsmitgliedes, das in der Versammlung (sei es durch Turnus oder sonstwie) ausscheidet, kann in einer Hauptversammlung bestellt oder wiederbestellt werden, ausser:

dieses Mitglied besitzt die Empfehlung des Verwaltungsrats, oder nicht weniger als sechs oder mehr als fünfunddreissig freie Tage vor dem Tag der Versammlung ergeht eine Mitteilung eines zur Abstimmung in der Versammlung zugelassenen Aktionärs (jedoch nicht seitens der Person, die vorgeschlagen wird) an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, bei dessen Abwesenheit, an ein Verwaltungsratsmitglied, das die Absicht bekundet, eine Person zur Ernennung oder Wiederernennung vorzuschlagen, mit einer Mitteilung seitens dieser Person, die Ernennung oder Wiederernennung anzunehmen, unter der Voraussetzung dass, falls die in der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre einstimmig zustimmen, der Vorsitzende dieser Versammlung solche Mitteilungen abtun und der Versammlung den Namen einer auf diese Weise ernannten Person unterbreiten kann.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrats wegen Todesfall, Ausscheiden oder sonstwie frei, können die verbleibenden Mitglieder zusammentreten und mit der Mehrzahl der Stimmen ein anderes Mitglied bestellen, um das frei gewordene Amt vorläufig bis zur darauffolgenden Versammlung der Aktionäre zu besetzen.

Verfahrensweise des Verwaltungsrats

Art. 14. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann ebenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht, und der für die Protokollführung der Verwaltungsratsitzungen und der Versammlungen der Aktionäre zuständig ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung von zwei Mitgliedern am Ort, der in den Einberufungsschreiben angegeben ist, zusammen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz aller Versammlungen der Aktionäre und der Verwaltungsratssitzungen; mangels eines Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit können die Aktionäre oder der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss in einer solchen Versammlung oder Sitzung eine andere Person zum Vorsitzenden pro tempore ernennen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Sitzung diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung, ausser in Dringlichkeitsfällen, in denen die Art dieser dringlichen Umstände in der Mitteilung enthalten sein muss. Es kann auf eine Mitteilung durch Zustimmung per Brief, Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax seitens eines jeden Mitgliedes verzichtet werden. Besondere Mitteilungen sind nicht notwendig für einzelne Sitzungen, die an Orten und Zeiten abgehalten werden, die in einem vorher zugestimmten Zeitplan, der vom Verwaltungsrat beschlossen wurde, festgelegt wurde.

Jedes Mitglied kann sich in einer Verwaltungsratsitzung vertreten lassen, indem es ein anderes Mitglied schriftlich, per Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax zu seinem Vertreter ernennt. Die Mitglieder können ebenfalls schriftlich, per Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax ihre Stimme abgeben.

Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordentlich einberufenen Sitzung handeln. Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch individuelle Handlungen verpflichten, ausser dies ist ihnen ausdrücklich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Stichentscheid kommt dem Vorsitzenden in keinem Fall zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können ebenfalls in der Form von Zustimmungsbeschlüssen genommen werden, die den gleichen Wortlaut haben und von allen Mitgliedern auf einem oder mehreren Niederschriften unterzeichnet sind.

Der Verwaltungsrat kann periodisch Bevollmächtigte der Gesellschaft bestellen, einschliesslich einen Generaldirektor, einen Sekretär, sowie stellvertretende Generaldirektoren, stellvertretende Sekretäre oder andere Bevollmächtigte, die für den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft als notwendig erachtet werden. Eine solche Ernennung kann jederzeit vom Verwaltungsrat beendet werden. Bevollmächtigte brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Falls in dieser Satzung nichts Gegenteiliges enthalten ist haben die bestellten Bevollmächtigten die Vollmachten und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat erteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann die laufende Geschäftsführung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Befugnisse zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstands an natürliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten übertragen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einige seiner Vollmachten, Befugnisse und seinen Ermessensspielraum einem Ausschuss übertragen, der aus einer oder mehreren Personen besteht (Mitglieder des Verwaltungsrats oder nicht), wie er es für geeignet hält, unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind und dass keine Sitzung des Ausschusses ein Quorum hat mit dem Ziel, seine Vollmachten, Befugnisse und seinen Ermessensspielraum auszuüben falls die Mehrzahl der in der Sitzung Anwesenden keine Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind.

Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Art. 15. Die Protokolle aller Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden pro tempore unterzeichnet, der den Vorsitz der Sitzung hatte. Abschriften der Protokolle oder Auszüge, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder vom Sekretär oder von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Bestimmung der Anlagepolitik

Art. 16. Der Verwaltungsrat besitzt die weitgehendsten Vollmachten um alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen. Alle Vollmachten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, können von ihm ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Befugnisse zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstands an natürliche Personen

oder Rechtspersönlichkeiten übertragen, die nicht Mitglied zu sein brauchen, und die unter der Überwachung des Verwaltungsrats handeln. Der Verwaltungsrat besitzt insbesondere die Vollmacht, die Politik der Gesellschaft festzulegen. Der Führungskurs der Gesellschaft in Bezug auf Verwaltung und Geschäfte hat keinen Einfluss auf die Anlagen oder Tätigkeiten, die unter die Anlagebeschränkungen fallen, die im Gesetz von 1988 oder in den Gesetzen und Vorschriften der Länder enthalten sind, in denen Aktien zum Verkauf öffentlich angeboten werden, oder die periodisch durch Beschlüsse des Verwaltungsrats bestimmt werden und die im Verkaufsprospekt in Bezug auf das Angebot von Aktien beschrieben werden.

Persönliches Interesse des Verwaltungsrats

Art. 17. Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse diesbezüglich haben, oder Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Bevollmächtigte oder Angestellte dieser anderen Gesellschaften oder Firmen sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes, Teilhabers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma erfüllt, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingeht oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser anderen Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft Stellung zu beziehen, abzustimmen oder zu handeln, jedoch unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse bezüglich eines Geschäfts der Gesellschaft hat, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitzuteilen; dieses Mitglied wird über ein solches Geschäft weder tagen noch abstimmen, und dieses Geschäft und dieses persönliche Interesse werden der nächsten Generalversammlung der Aktionäre zur Kenntnis gebracht.

Der Ausdruck «persönliches Interesse», wie im vorhergehenden Satz verwendet, findet keine Anwendung auf eine Verbindung mit oder einem Interesse an einer Angelegenheit, Entscheidung oder Geschäftshandlung, an denen BANK HOFMANN beteiligt ist, oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder eine andere Gesellschaft oder Rechtspersönlichkeit, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen bestimmen kann.

Entschädigung

Art. 18. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzliche Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die ihnen in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft sind oder waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten. Diese Personen werden derart unter allen Umständen entschädigt, ausser im Falle, wo in einem solchen Verfahren, einer solchen Handlung oder einer Verhandlung sie wegen grober Nachlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei einem außergerichtlichen Vergleich wird eine solche Vergütung nur in Verbindung mit den Angelegenheiten des Vergleichs gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Vergütung schließt keine anderen Rechte in Bezug auf diese Personen aus.

Verwaltung

Art. 19. Die Gesellschaft ist durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder Bevollmächtigten, denen Unterschriftsvollmachten vom Verwaltungsrat erteilt wurden, wirksam verpflichtet.

Wirtschaftsprüfer

Art. 20. Die Hauptversammlung der Aktionäre bestellt einen «zugelassenen Wirtschaftsprüfer», der die Pflichten gemäss Artikel 89 des Gesetzes von 1988 erfüllt.

Rücknahme und Umwandlung von Aktien

Art. 21. Wie nachstehend näher aufgeführt hat die Gesellschaft die Vollmacht, ihre eigenen Aktien zu jeder Zeit im Rahmen des Gesetzes zurückzunehmen. Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien bei der Gesellschaft beantragen; jedoch

kann die Gesellschaft einen Rücknahmeantrag ablehnen, falls ein solcher Antrag sich auf weniger als den vom Verwaltungsrat periodisch festgelegten Betrag oder die festgelegte Anzahl Aktien beziehen würde;

(ii) die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag über 10% der Anzahl der Aktien im Umlauf an einem solchen Bewertungstag zurückzunehmen.

Bei Aufschieben der Rücknahmen werden die betroffenen Aktien auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie vom Bewertungstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme erfolgt. An diesem Bewertungstag werden diese Anträge ausgeführt, indem den zuerst eingegangenen Anträgen Rechnung getragen wird.

Im Sinne dieses Artikels werden Umwandlungen wie Rücknahmen behandelt.

Bei Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft gründet der Preis, an dem diese Aktien von der Gesellschaft zurückgenommen werden, auf dem Nettoinventarwert je Aktie, wie am Bewertungstag bestimmt, an dem, oder sofort nachdem ein schriftlicher und unwiderrufbarer Rücknahmeantrag eingeht, abzüglich einer Rücknahmegebühr, die periodisch vom Verwaltungsrat bestimmt wird und im laufenden Prospekt angegeben ist, sowie abzüglich nomineller Handelsgebühren, die der Verwaltungsrat zeitweise bestimmt.

Der Rücknahmepreis ist normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen (an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für Geschäfte offen sind) nach dem Tag, an dem der anwendbare Rücknahmepreis bestimmt wurde, zu zahlen, oder, falls später, am Tag des Eingangs der schriftlichen Bestätigung oder gegebenenfalls der Aktien (falls ausgegeben) bei der Gesellschaft. Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Aktie des Fonds wie gemäss Artikel 23 dieser Satzung bestimmt, abzüglich eventuell anfallender nomineller Verkaufskosten und gegebenenfalls einer Rücknahmegebühr, wie periodisch vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Antrag muss die Schriftform haben und vom Aktionär am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg entweder eingereicht oder bestätigt werden, oder bei jeder anderen Person oder Rechtspersönlichkeit, die von der Gesellschaft zum Rücknahmevertreter von Aktien bestellt wurde. Der Nachweis der Überweisung oder der Übereignung, zusammen mit dem oder den Aktien (mit den jeweiligen Rücknahmeanträgen), die den Aktienbesitz darstellen, falls in Form von effektiven Stücken ausgegeben, haben bei der Gesellschaft oder ihrem zu diesem Zweck bestellten Vertreter einzugehen bevor der Rücknahmepreis gezahlt wird. Zurückgenommene Aktien am Kapital der Gesellschaft werden ungültig erklärt.

Die Gesellschaft besitzt das Recht, falls der Verwaltungsrat es bestimmt, die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Aktionär, der die Rücknahme seiner Aktien als Sachleistung beantragt hat, in der Form von Anlagen des Bestands zuzuteilen, die denselben Wert haben (wie gemäss Artikel 23 errechnet) als der Wert des zurückgenommenen Besitzes. Die Natur und die Art des Vermögens, das in einem solchen Fall zu übertragen ist, wird auf faire und vernünftige Weise bestimmt, und ohne die Interessen der anderen Aktionäre zu benachteiligen und die benutzte Bewertung wird in einem Sonderbericht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Falls während eines Zeitraums von über dreissig aufeinanderfolgenden Tagen der Wert der jeweiligen Nettoinventarwerte aller Aktien der Gesellschaft im Umlauf unter EUR 5 Millionen fallen sollte oder falls nach Meinung des Verwaltungsrats es geeignet wäre, wegen Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die einen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, oder falls nach Meinung des Verwaltungsrats dies im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat mit einer einmonatigen schriftlichen Mitteilung an alle Eigentümer von Aktien, vier Wochen nach diesem Zeitpunkt am darauffolgenden Bewertungstag, der auf die abgelaufene Mitteilungsperiode fällt, alle (und nicht nur einige) Aktien, die zuvor nicht zurückgenommen wurden, zu einem Rücknahmepreis zurücknehmen, der die Realisierungs- und die Liquidationskosten der Gesellschaft beinhaltet, jedoch ohne eine Rücknahmegebühr in Rechnung zu stellen.

Dazu wird die Gesellschaft alle Inhaber von Aktien darüber informieren indem sie allen Inhabern einen Rücknahmebescheid an ihre im Anteilregister angegebene Adresse schickt.

Bewertung und zeitweilige Einstellung der Bewertung

Art. 22. Der Nettoinventarwert und der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis von Aktien der Gesellschaft wird für die Aktien periodisch von der Gesellschaft bestimmt, jedoch nicht weniger als zweimal im Monat, wie der Verwaltungsrat es vorschreibt (jeder Tag oder jeder Zeitpunkt für die Bestimmung ist ein Bewertungstag), jedoch ist kein Tag ein Bewertungstag, der ein Bankfeiertag in Luxemburg ist.

Im Falle einer Situation, gemäss der die Bestimmung des Nettoinventarwerts in der Referenzwährung nach Ermessen des Verwaltungsrats entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder den Aktionären der Gesellschaft zu Schaden gereichen könnte, können Nettoinventarwert, Zeichnungs- und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen Währung ermittelt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts, sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise und die Zeichnung und Rücknahme von Aktien in den folgenden Fällen vorläufig einstellen:

a) während einer Zeit, in der eine der hauptsächlichen Märkte oder Börsen, die die Grundlagen für die Notierung eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft liefern (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel dort ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist;

b) wenn Zustände herrschen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats Notlagen sind und bewirken, dass die Gesellschaft über ihr Vermögen nicht verfügen kann, oder nicht in der Lage ist, dieses korrekt zu bewerten,

c) bei Ausfall oder Einschränkung der Kommunikationsmittel, die für die Bestimmung des Preises oder Wertes irgendeiner Anlage oder der Kurse am Markt oder an der Börse benutzt werden;

d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zum Zweck von Zahlungen für Rücknahmen ihrer Aktien zurückzuführen, oder während der Überweisungen von Geldern in Verbindung mit Verkäufen und Käufen von Anlagen oder Zahlungen für die Anteilrücknahme nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;

während jeder Periode, in der nach Meinung des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, die einen weiteren Handel mit Aktien der Gesellschaft impraktikabel oder ungerechtfertigt machen würden.

Im Falle eines Beschlusses die Gesellschaft aufzulösen, oder am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung zur Hauptversammlung der Aktionäre, in der die Auflösung vorgeschlagen wird.

Aktionäre, die die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragt haben, werden von einer solchen zeitweiligen Einstellung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, und vom Ende dieser Einstellung sofort benachrichtigt.

Die zurückgenommenen oder umgewandelten Aktien werden nach Ende einer zeitweiligen Einstellungen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungstages umgewandelt oder zurückgenommen, der sofort auf eine solche Einstellung folgt.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Art. 23. Der Nettoinventarwert in jeder Aktienklasse ist in EUR ausgedrückt oder in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung als pro-Aktien Betrag und wird in Bezug auf jeden Bewertungstag bestimmt, indem das

Nettovermögen der Gesellschaft, d.h. der Gesamtwert des Vermögens der Gesellschaft abzüglich der Gesamtverpflichtungen, der durch die Anzahl der Aktien im Umlauf und der betroffenen Klasse geteilt wird.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts in jeder Aktienklasse wird wie folgt vorgenommen:

Das Vermögen der Gesellschaft enthält:

- (a) alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller darauf fälligen und aufgelaufenen Zinsen;
- (b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtschecks und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
- (c) sämtliche Effekten, Aktien, Schuldverschreibungen, Schulscheine, Options- oder Zeichnungsrechte, Optionscheine und andere genehmigte Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft oder die von ihr getätigt wurden;
- (d) sämtliche Forderungen der Gesellschaft aus Dividenden oder Ausschüttungen in bar oder aus Wertpapieren in dem Masse, in dem die Gesellschaft davon Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie der Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);

sämtliche fällige Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;

die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden; unter der Bedingung, dass diese Gründungskosten unmittelbar vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und

- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschliesslich der im voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungskurs der Geldmarktanlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei grösseren Änderungen der Marktverhältnisse wird die Bewertungsbasis den aktuellen Markttrenditen angepasst.

Die liquiden Mittel werden bewertet auf der Basis des Nennwertes zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige der Gesellschaft lauten, werden in die Währung der Gesellschaft konvertiert, zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Luxemburg oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

Die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft berücksichtigt die abgegrenzten Zinsen zwischen dem Eingang der Zeichnungen und Rücknahmen und dem effektiven Zahlungseingang dieser Geschäfte.

Der Wert aller an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten oder notierten Wertpapiere wird nach dem letzten verfügbaren Kurs ermittelt. Falls es sich um mehrere Börsen oder geregelte Märkte handelt, an denen die Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage von Preisen bestimmt, die an der Börse bestehen, die der Verwaltungsrat als Hauptbörse oder als Hauptmarkt zu diesem Zweck anerkennt.

B: Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- (a) alle Darlehen, Wechsel und fälligen Forderungen;
- (b) alle Vergütungen und Kosten des Investment Managers und der Depotbank (einschliesslich der Vergütungen und Kosten ihrer Korrespondenten im Ausland) sowie alle anderen Kosten, die der Gesellschaft bei ihren Geschäften entstehen. Gebühren und Kosten, die die Gesellschaft zu tragen hat, beinhalten, ohne Einschränkung, Steuern, Rechtskosten, Kosten für Prüfung und für andere professionelle Dienstleistungen, die Kosten für den Druck von Handlungsvollmachten, Aktienscheinen, Berichte an die Aktionäre, Prospekte und andere vernünftigen Werbe- und Marketingkosten, die Kosten für die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Aktien und die eventuelle Zahlung von Dividenden, die Auslagen der Transferstelle, Verwaltungsstelle, Registergebühren und andere Gebühren, die in Verbindung mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten fällig sind oder eingegangen wurden, sowie bei der Berichterstattung an diese Behörden, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts und anderer Dokumente, die in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten notwendig sein können, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, die Vergütungen und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, Versicherungen, Zinsen, Notierungs- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben in Bezug auf die Übertragung und die Hinterlegung von Wertpapieren oder Bargeld, die Spesen der Depotbank und aller anderen Vertreter der Gesellschaft und die Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien in jeder Anteilklasse;

(c) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschliesslich alle fälligen vertraglichen Verpflichtungen für die Zahlung von Geld oder Besitz, einschliesslich aller noch nicht gezahlten Dividenden, die vom Verwaltungsrat angekündigt wurden, falls der Bewertungstag auf den oder nach dem Tag der Bestimmung der Person fällt, die dazu berechtigt ist;

(d) eine angemessene Rückstellung für künftige Kapital- und Einkommensteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen;

alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art. Für die Bewertung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft Verwaltungs- und anderen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und sie anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

C. Der Verwaltungsrat erstellt eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds wie folgt:

- (a) die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe der Aktien eines jeden Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugeteilt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds werden ihm gemäss den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt;

(b) falls ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Masse, aus der er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden;

(c) falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugeteilt;

(d) für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds zugeteilt;

(e) dabei gilt, dass alle Verbindlichkeiten, gleich welchem Teilfonds sie zuzuordnen sind, lediglich diesen Teilfonds verpflichten;

falls in Bezug auf eine Aktienklasse die Gesellschaft besondere Vermögenswerte erwirbt oder klassenspezifische Kosten zahlt oder besondere Ausschüttungen vornimmt, wird das Nettovermögen, das dieser Klasse zuzuschreiben ist, verhältnismässig durch die Erwerbskosten der klassenspezifischen Vermögenswerte reduziert, oder durch die besonderen Kosten, die auf diese Klasse entfallen, oder die Beträge, die auf die Ausschüttung auf die Aktien dieser Klasse erfolgen.

D. Zum Zweck dieses Artikels:

(a) werden zurückzunehmende Aktien der Gesellschaft gemäß Artikel 21 dieser Satzung als ausgegebene und bestehende Aktien bis sofort nach einer Zeit am Bewertungstag berücksichtigt, die der Verwaltungsrat bestimmt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung, der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;

(b) werden sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstige Vermögenswerte in einem Bestand, die auf andere Währungen lauten als die Währung, der die Referenzwährung des Nettoinventarwertes einer Aktie im Fonds ist, unter Berücksichtigung des am Tag und zur Stunde der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Preise am Markt oder Wechselkurse berechnet, und

(c) wird, insofern möglich, allen an einem Bewertungstag von der Gesellschaft an diesem Tag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren Rechnung getragen; und

(d) die vorstehende Bewertung reflektiert, dass die Gesellschaft alle Kosten und Vergütungen in Bezug auf die Ausführung von Verträgen oder sonstwie durch Vertreter bei der Vermögensverwaltung, Domizilierung, Registerführung und Transfervertretung, und auf die Prüfung der Konten, Rechts- und anderen professionellen Dienstleistungen und die Kosten für Rechenschaftsberichte, Mitteilungen, Dividendenzahlungen an die Aktionäre trägt, sowie alle üblichen Verwaltungsdienstleistungen und gegebenenfalls Steuern.

Zeichnungspreis

Art. 24. In dem Masse, in dem die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, gründet der Preis der Aktien, zu dem diese Aktien angeboten und verkauft werden, auf dem Nettoinventarwert der Aktie wie vorstehend für den Fonds bestimmt; dazu werden eine Zeichnungsgebühr und nominelle Handelskosten geschlagen, die der Verwaltungsrat periodisch festlegt und die im laufenden Prospekt der Gesellschaft angegeben sind. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist innerhalb eines Zeitraums zahlbar, den der Verwaltungsrat bestimmt, und der spätestens fünf Geschäftstage ab dem Tag, an dem der anwendbare Zeichnungspreis bestimmt wurde, zu zahlen ist. Der Zeichnungspreis (ausschliesslich jeder Erstzeichnungsgebühr, die periodisch in Rechnung gestellt wird) kann, nach Billigung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze, insbesondere in Bezug auf einen speziellen Prüfungsbericht, der den Wert von Sacheinlagen bestätigt, an die Gesellschaft gezahlt werden indem Wertpapiere der Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft angesehen werden, angenommen werden. Falls der Verwaltungsrat dies beschliesst, kann der Nettoinventarwert der Aktien oder in jeder Klasse in andere Währungen als die Referenzwährung oder der jeweiligen Klasse konvertiert werden und in diesem Fall können Zeichnungs- und Rücknahmepreis je Aktie ebenfalls in dieser Währung auf der Grundlage des Resultats einer solchen Konvertierung bestimmt werden.

Geschäftsjahr

Art. 25. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jedes Jahr am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres, ausser das erste Geschäftsjahr, das am Gründungstag beginnt und am 30. September 2004 endet.

Die Konten der Gesellschaft sind in EUR ausgedrückt oder in jeder anderen Währung oder in Währungen, die der Verwaltungsrat bestimmt. Die Jahresrechnung, einschliesslich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Bericht des Verwaltungsrats und Einberufung zu den jährlichen Hauptversammlungen ergehen an die Inhaber von Namenaktien und/oder werden mindestens 15 Tage vor jeder jährlichen Hauptversammlung veröffentlicht und zur Verfügung gestellt.

Ausschüttung des Einkommens

Art. 26. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, unter Vorbehalt von erklärten oder gezahlten Zwischendividenden, bestimmen wie der jährliche Reingewinn aus den Anlagen verwendet wird.

Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Zwischendividenden erklärt werden, gemäss allen zusätzlichen Bedingungen, die das Gesetz enthält, und auf die Aktien oder in einer Aktienklasse dem Einkommen des Vermögensbestands oder dieser Aktienklasse auf Beschluss des Verwaltungsrats gezahlt werden.

Dividenden werden normalerweise in der Währung oder der jeweiligen Aktienklasse ausgezahlt oder, unter aussergewöhnlichen Umständen, in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung und werden an Orten und zu Zeiten gezahlt, die der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann eine definitive Bestimmung des Wechselkurses

vornehmen, der dazu benutzt wird, Dividenden in die Wahrung ihrer Auszahlung umzuwandeln. Es konnen Stockdividenden erklart werden.

Ausschuttung bei Liquidation

Art. 27. Im Falle einer Auflosung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die naturliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten sein konnen), die in einer Versammlung der Aktionare ernannt wurden, die die Auflosung beschliesst und diese legt ihre Vollmachten und ihre Vergutung fest. Der Nettoliquidationserlos wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Aktien im Verhaltnis zu ihrem Anteilbesitz ausgeschuttet.

Mit der Zustimmung der Aktionare gemass Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 (Luxemburgisches Gesetz uber Handelsgesellschaften) kann die Gesellschaft liquidiert und der Liquidator ermachtigt werden, mit einer einmonatigen Mitteilungsfrist an die Aktionare und mit dem Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Aktionare der Gesellschaft, alle Vermogenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen Luxemburger OGAW zu ubertragen gegen die Ausgabe an die Aktionare der Gesellschaft von Aktien dieses OGAW im Verhaltnis zu ihrem Anteilbesitz in der Gesellschaft. Ansonsten berechtigt jede Liquidation zu einem verhaltnismassigen Anspruch am Liquidationserlos, der auf die betroffene Aktienklasse entfallt. Gelder, die wahrend der Liquidation an die Aktionare auszuzahlen sind und von den Aktionaren bei Liquidationsende nicht gefordert werden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg gemass Artikel 83 des Gesetzes von 1988 hinterlegt, wo sie wahrend einer Dauer von 30 Jahren zur Verfugung der dazu berechtigten Aktionare verwahrt werden.

anderungen der Satzung

Art. 28. Diese Satzung kann periodisch durch eine Aktionarsversammlung abgeandert werden, die den in den Luxemburger Gesetzen enthaltenen Erfordernissen in Bezug auf Beschlussfahigkeit und Mehrheit entspricht.

Allgemeines

Art. 29. Alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgefuhrt sind, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des Gesetzes von 1988.

Zeichnung

Die Grunder haben bei der Grundung folgende Aktien der Klasse BANK HOFMANN TECHNICAL STRATEGIES Euro gezeichnet und den Zeichnungspreis von einhundert Euro (€ 100,-) je Anteil in bar eingezahlt, und zwar wie folgt:

1. BANK HOFMANN AG, Zurich	319 Aktien
2. Heinz Bernhard	1 Aktie
Insgesamt	<u>320 Aktien</u>

Der Betrag von zweiunddreissigtausend Euro (€ 32.000,-) steht der Gesellschaft nunmehr zur Verfugung, wovon dem amtierenden Notar gezeugt wurde, der die Satzung bestatigt und dies ausdrucklich feststellt.

Aussergewohnliche Hauptversammlung der Aktionare

Die Grunder treten sodann zu einer aussergewohnlichen Hauptversammlung zusammen und, nachdem sie sich ordnungsgemass einberufen erklaren, haben sie einstimmig folgende Beschlusse gefasst:

Es wird beschlossen, die nachstehend aufgefuhrten Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen; ihre Amtszeit lauft mit der jahrlichen Hauptversammlung der Aktionare der Gesellschaft von 2005 ab, wenn ihre Nachfolger ernannt und ermachtigt sind:

a) Herr Frank Ramsperger, Geschäftsleitung BANK HOFMANN AG, Zurich, geboren in Singen (Deutschland), am 30. Mai 1962, wohnhaft zu CH-8038 Zurich, Seebeideweg 5,

b) Herr Dr. Werner Rutsch, Leiter Investment Office BANK HOFMANN AG, geboren in Bolligen (Schweiz), am 10. Juli 1968, wohnhaft zu CH-8038 Zurich, Haunesserweg 32,

c) Herr Andre Schmit, Membre delgu du Conseil et Premier Fond de Pouvoir KREDIETBANK S.A. LUXEMBOURGEOISE, geboren in Ettelbruck, am 13. Dezember 1951, wohnhaft zu L-9124 Schieren, 28, rue Lehberg.

Es wird beschlossen, zum Wirtschaftsprufer der Gesellschaft zu bestellen:

Die Gesellschaft KPMG, mit Sitz in L-2520 Luxemburg, 31, Alle Scheffer.

Schatzung der Kosten

Die vorgenannten Personen erklaren, dass die Ausgaben, Kosten, Vergutungen und Aufwendungen jeder Art, die von der Gesellschaft aus Anlass ihrer Grundung entstehen, sich auf ungefahr funftausend Euro (EUR 5.000,-) belaufen.

Woruber Urkunde aufgenommen wird in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwahnt.

Und nach Vorlesung dieser Urkunde an die erschienenen Personen, die dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt sind, haben dieselben Personen die vorliegende Urkunde zusammen mit uns, Notar unterzeichnet.

Gezeichnet: B. Heinz, P. Bettingen.

Enregistr  Luxembourg, le 21 novembre 2003, vol. 19CS, fol. 13, case 6. – Reu 1.250 euros.

Le Receveur (sign): J. Muller.

Fur gleichlautende Kopie, ausgestellt zwecks Veroffentlichung im Mmorial, Recueil des Socits et Associations.

Senningerberg, den 21. November 2003.

P. Bettingen.

(076749.3/202/603) Dpos au registre de commerce et des socits de Luxembourg, le 24 novembre 2003.

FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1118 Luxemburg, 11, rue Aldringen.

H. R. Luxemburg B 96.868.

STATUTEN

Im Jahre zweitausenddrei, den einundzwanzigsten November.

Vor dem unterzeichneten Notar Paul Bettingen, im Amtssitze zu Niederanven.

Sind erschienen:

1.- Die FTC VERMÖGENSBERATUNG POMERANZ & PARTNER, GmbH, mit Sitz in A-1060 Wien, Capistrangasse 10,

hier vertreten durch Herrn Bernhard Heinz, Relationship Manager KREDIETBANK LUXEMBOURG S.A., wohnhaft in D-54290 Trier, Liebfrauenstrasse 6,

aufgrund einer Vollmacht gegeben zu Wien, am 4. November 2003, welche Vollmacht, nach gehöriger ne varietur Unterzeichnung durch die anwesenden Parteien und den instrumentierenden Notar gegenwärtiger notariellen Urkunde beigelegt wird, um mit ihr einregistriert zu werden.

2.- Herr Bernhard Heinz, Relationship Manager KREDIETBANK LUXEMBOURG S.A., wohnhaft in D-54290 Trier, Liebfrauenstrasse 6.

Vorbenannte Personen, vertreten wie vorerwähnt ersuchen den unterzeichneten Notar, die Satzungen einer von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft wie folgt zu dokumentieren.

Name

Art. 1. Es besteht zwischen den Zeichnern, und all denjenigen, die das Eigentumsrecht an den Aktien erwerben werden, eine Gesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft («société anonyme»), die sich als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») qualifiziert und die Bezeichnung FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST (die «Gesellschaft») trägt.

Dauer

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Gegenstand

Art. 3. Der ausschliessliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren und anderen genehmigten Vermögenswerten mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Zweck, die Anteilhaber in den Genuss der Erträge der Verwaltung ihres Bestands an Vermögenswerten treten zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung und Förderung ihres Gegenstands im weitesten Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen, oder jede Wiederinkraftsetzung von Gesetzen oder deren Änderungen (das «Gesetz von 2002») nützlich erscheinen.

Sitz der Gesellschaft

Art. 4. Der Sitz der Gesellschaft ist in Luxemburg-Stadt im Grossherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft Zweigstellen oder andere Geschäftsstellen im Grossherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichten.

Falls nach Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen oder vorzusehen sind, durch die die Gesellschaft in ihrer normalen Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung; luxemburgisch bleibt.

Aktienkapital - Aktien - Aktienklassen - Aktienkategorien

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus Aktien ohne Wertbenennung (die «Aktien») und ist jederzeit gleich dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäss nachstehendem Artikel 23.

Das Mindestkapital der Gesellschaft sechs Monate nach der Eintragung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (ein «OGA») ist eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-).

Die Aktien können, nach Wahl des Verwaltungsrats, verschiedenen Klassen angehören, die sich auf verschiedene Vermögensbestände beziehen («Teilfonds») und die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien in jedem Teilfonds (nach Abzug einer anfänglichen Gebühr und Auf- und Abrundungsbeträgen, die den Aktien periodisch angelastet werden können) werden gemäß den in vorstehendem Artikel 3 aufgeführten Zielen in Geldmarktpapieren, Sicht- und Termineinlagen, Wertpapieren mit oder anderen genehmigten Vermögenswerten angelegt, die bestimmten geographischen Gebieten, Industriesektoren oder Währungen entsprechen, oder besonderen Arten von Aktien oder Obligationen, wie sie der Verwaltungsrat periodisch für jeden Teilfonds bestimmt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls in jedem Teilfonds bestimmen, zwei oder mehrere Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im allgemeinen gemäß der besonderen Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds angelegt werden, aber für die eine besondere Gebührenstruktur bei Verkauf und Rücknahme, sowie eine besondere Ausschüttungspolitik oder Absicherungspolitik besteht, oder bei denen andere besondere Merkmale angewandt werden.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung ermächtigt, jederzeit gemäss nachstehendem Artikel 24 und uneingeschränkt, voll eingezahlte Aktien zuzuteilen und auszugeben in Bezug auf Namensaktien, Bruchteile von Namensaktien,

auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktien im jeweiligen Teilfonds, wie gemäss Artikel 23 bestimmt, ohne den bereits teilhabenden Inhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einräumen zu müssen. Der Verwaltungsrat kann jedem dazu befugten Mitglied oder jedem Bevollmächtigten der Gesellschaft oder jeder anderen bevollmächtigten Person die Pflicht erteilen, im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen, alle Zeichnungen entgegenzunehmen, Aktien zu liefern und bezügliche Zahlungen entgegenzunehmen.

Zum Zweck der Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft wird das Nettovermögen, das auf jeden Teilfonds entfällt, bei einem Teilfonds, der nicht auf EUR lautet, nominell in EUR gemäss Artikel 25 konvertiert und das Kapital besteht aus der Gesamtheit aller Vermögenswerte aller Teilfonds.

Die Gesellschaft erstellt konsolidierte Konten in EUR.

Namensaktien - Inhaberaktien

Art. 6. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Aktien in Namensform («Namensaktien») oder in Inhaberform («Inhaberaktien») auszugeben.

Bei Inhaberaktien, falls ausgegeben, werden Anteilscheine in Nennbeträgen ausgegeben, die der Verwaltungsrat bestimmt. Falls ein Inhaber von Inhaberaktien den Tausch seines oder seiner Anteilscheine in Anteilscheine mit anderen Nennbeträgen beantragt (oder umgekehrt), werden ihm keine Kosten angelastet. Falls bei Namensaktien der Verwaltungsrat beschliesst, dass die Anteilinhaber den Erhalt von Anteilscheinen beantragen können, und falls ein Aktionär (der «Aktionär») nicht ausdrücklich den Erhalt von Aktienanteilscheinen wünscht, erhält er stattdessen eine Bestätigung seines Anteilbesitzes. Falls ein Inhaber von Namensaktien die Ausgabe von mehr als nur einem Anteilschein für seine Aktien wünscht, oder falls ein Inhaber von Inhaberaktien den Tausch seiner Inhaberaktien in Namensaktien wünscht, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen diesem Aktionär eine Gebühr anlasten, die zur Deckung der Verwaltungskosten dient, die bei einem solchen Tausch entstehen.

Es werden keine Kosten bei Ausgabe eines Anteilscheins für den Saldo eines Besitzes nach Übertragung, Rücknahme oder Umwandlung von Aktien in Rechnung gestellt.

Aktien werden entweder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und einem zu diesem Zweck Bevollmächtigten des Verwaltungsrats unterzeichnet. Die Unterschrift der Verwaltungsratsmitglieder kann handschriftlich, gedruckt oder mit Unterschriftsstempel angebracht sein. Die Unterschrift des Bevollmächtigten hat handschriftlich zu sein.

Die Aktien können nur nach Annahme des Zeichnungsantrags und Eingang des Zeichnungspreises einer jeden Aktie gemäß Artikel 24 dieser Satzung ausgegeben werden. Der Zeichner erhält ohne unnötige Verzögerung die Lieferung der endgültigen Anteilscheine oder, wie vorstehend erwähnt, die Bestätigung seines Anteilbesitzes.

Die Zahlung von Dividenden wird gegebenenfalls an die Inhaber von Namensaktien an ihre im Anteilregister angegebene Anschrift erfolgen oder an eine andere Adresse, die dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt wurde, und bei Inhaberaktien nach Vorlegung des jeweiligen Dividendenkupons bei der oder den Vertretungen, die von der Gesellschaft für diese Pflicht ernannt wurden.

Alle Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden und keine Inhaberaktien sind, werden im Register der Anteilinhaber eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestellt sind, geführt wird; das Register enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnort oder sein Wahlmizil (und im Falle von gemeinsamen Inhabern, lediglich die Adresse des zuerst eingetragenen der gemeinsamen Inhaber), wie der Gesellschaft mitgeteilt, und die Anzahl der Aktien in seinem Besitz unter Angabe des betroffenen Teilfonds. Jede Übertragung eines Anteils, das kein Inhaberanteil ist, wird im Anteilregister nach Zahlung einer üblichen Gebühr, wie vom Verwaltungsrat für die Eintragung anderer Dokumente in Bezug oder die Auswirkung auf das Eigentums eines Anteils bestimmt, eingetragen.

Die Aktien sind frei von Einschränkungen in Bezug auf Übertragungs- und Zurückbehaltungsrechte zugunsten der Gesellschaft, jedoch unter der Bedingung, dass institutionelle Aktien nur an Anleger übertragen werden können, die die Eigenschaft von institutionellen Anlegern im Sinne von und gemäss Artikel 129 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 besitzen.

Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt durch Lieferung der betroffenen Inhaberanteilscheine. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch eine Eintragung der Übertragung durch die Gesellschaft in das Register der Anteilinhaber nach erfolgter Lieferung des oder der Anteilscheine (falls ausgegeben), die diese Aktien darstellen, an die Gesellschaft zusammen mit anderen Instrumenten und Vorbedingungen zur Übertragung, wie sie die Gesellschaft als angemessen betrachtet.

Jeder eingetragene Inhaber hat der Gesellschaft eine Adresse mitzuteilen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft geschickt werden. Diese Adresse wird im Anteilregister eingetragen. Bei gemeinsamen Inhabern von Aktien (der gemeinsame Besitz von Aktien ist auf höchstens vier Personen beschränkt), wird nur eine Adresse eingetragen und alle Mitteilungen ergehen nur an diese Adresse.

Falls ein Inhaber von Namensaktien der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann die Gesellschaft genehmigen, dass diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen wird, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift dieses Aktionärs am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Adresse, die von der Gesellschaft periodisch bestimmt wird, bis dass dieser Aktionär der Gesellschaft eine neue Adresse mitgeteilt hat. Der Aktionär kann jederzeit die im Anteilregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Erklärung ändern, die an die Gesellschaft am Sitz oder an jede andere periodisch von der Gesellschaft bestimmte Adresse zu richten ist.

Falls bei der vom Zeichner (von Namensaktien) vorgenommene Zahlung Anteilbruchteile entstehen, werden diese Bruchteile ins Anteilregister eingetragen. Bruchteile von Aktien besitzen kein Stimmrecht, werden jedoch, in dem Masse wie von der Gesellschaft bestimmt, zu einem anteilmässigen Bruchteil der Dividende berechtigt sein. Bei Inhaberaktien werden nur Anteilscheine ausgegeben, die ganze Aktien darstellen.

Verlorene und beschädigte Anteilscheine

Art. 7. Falls ein Inhaber von Inhaberaktien zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilschein abhanden gekommen, beschädigt oder zerstört ist, kann ihm auf Antrag ein Duplikat zu besonderen Bedingungen und Garantien ausgestellt werden, insbesondere in Form einer Versicherung seitens einer Versicherungsgesellschaft, unbeschadet jeder anderen Form von Garantie nach Wahl der Gesellschaft. Sofort nach der Ausgabe des neuen Anteilscheins, auf dem vermerkt ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das Original, an dessen Stelle der neue Schein ausgestellt wurde, unwirksam.

Nach freiem Ermessen kann die Gesellschaft dem Aktionär außergewöhnliche Kosten in Rechnung stellen, die in Verbindung mit der Ausgabe des Duplikats oder eines neuen Anteilscheins an Stelle des abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Anteilscheines entstanden sind.

Beschränkungen beim Besitz von Aktien

Art. 8. Die Gesellschaft kann die Beschränkungen bestimmen (zusätzlich derjenigen in Bezug auf die Übertragung von Aktien), die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft oder eines Teilfonds von einer oder für eine Person erworben wurde oder in deren Besitz ist, die (a) gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verstößt, oder (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären oder denen sie sonst nicht ausgesetzt worden wäre.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum von Aktien gegenüber natürlichen Personen oder Rechtspersonlichkeiten und, ohne Einschränkung, das Eigentum seitens Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, wie nachstehend definiert, einschränken oder verhindern. Zu diesem Zweck:

(a) kann die Gesellschaft die Ausgabe von Aktien ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass dies zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum eines Anteils unmittelbar an eine Person fallen würde oder dieser Person ein Anrecht entstehen würde, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist,

(b) die Gesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist, jederzeit verlangen, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, und die von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind mit dem Ziel festzustellen, ob die Aktien eines Aktionärs das Eigentum einer Person sind, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist, und

(c) die Gesellschaft kann zum Zwangsrückkauf schreiten, falls sie der Auffassung ist, dass eine Person, die vom Besitz von Aktien in der Gesellschaft ausgeschlossen ist, allein oder mit anderen Personen ein Begünstigter oder eingetragener Eigentümer von Aktien der Gesellschaft ist, und zwar wie folgt

1) die Gesellschaft lässt dem Aktionär, der die Aktien besitzt oder der im Anteilregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend «Rückkaufbescheid») zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Aktien, wie aufgeführt, den zu zahlenden Rücknahmepreis dieser Aktien und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises zu erfolgen hat (wie nachstehend bestimmt). Der Rückkaufbescheid kann dem Aktionär mittels vorausbezahltem Einschreibebrief an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilregister eingetragene Anschrift zugehen. Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betroffene Aktionär als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Aktien aus und die Aktien, die in seinem Besitz waren, werden für nichtig erklärt. Der betroffene Aktionär ist daraufhin gehalten, der Gesellschaft den oder die Anteilscheine (falls ausgegeben) zu übergeben, die die im Rückkaufbescheid aufgeführten Aktien darstellen;

2) Der Preis, zu dem die im Rückkaufbescheid erwähnten Aktien zurückgenommen werden («der Rückkaufpreis») ist gleich dem Rücknahmepreis der Aktien der Gesellschaft im betroffenen Teilfonds, wie gemäss Artikel 21 dieser Satzung bestimmt,

3) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt an den Aktionär, der als Eigentümer erscheint, in der Währung des betroffenen Teilfonds; der Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderenorts hinterlegt (wie im Rückkaufbescheid angegeben), die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Aktionär nur gegen Übergabe des oder der Anteilscheine, falls ausgegeben, der die Aktien, die im Rückkaufbescheid angegeben sind, darstellen. Nach Hinterlegung des Betrages gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Aktien hat, ein Recht auf diese Aktien geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen, außer dass der Aktionär, der als Besitzer der Aktien auftritt, den gezahlten Preis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der Anteilscheine einfordern kann;

Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Aktien nicht genügend nachgewiesen werden konnte, oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft am Tag des Rückkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat, und

Die Gesellschaft kann bei jeder Versammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jeder Person, deren Recht, ein Aktionär der Gesellschaft zu sein, aberkannt wurde, verweigern.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck «Staatsangehöriger der USA» bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf eine Personengesellschaft, die in einem der Staaten, Territorien oder Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert wurde, jedes Unternehmen, das gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Staaten, Territorien, Besitze oder Gebiete unter ihrer Gerichtsbarkeit organisiert ist, ein Nachlass oder eine Stiftung, die nicht Nachlass oder Stiftung sind, deren Einkommen aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten stammen (die nicht effektiv mit der Führung von Handel oder Geschäften in den Vereinigten Staaten verbunden sind) und nicht im Bruttoeinkommen in Bezug auf die Berechnung der US amerikanischen Einkommensteuer enthalten ist.

Befugnisse der Hauptversammlung der Anteilhaber

Art. 9. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüssen sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft bindend, ungeachtet des Teilfonds, in dem sie ihren Besitz haben. Sie verfügt über die weitesten Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu organisieren, sie zu tätigen oder zu bestätigen.

Hauptversammlungen

Art. 10. Die jährliche Hauptversammlung der Anteilhaber tritt gemäss Luxemburger Gesetz in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in den Einberufungsschreiben aufgeführt ist, am dritten Donnerstag des Monats April jeden Jahres um 15.00 Uhr zusammen, und zum ersten Mal in 2005. Falls dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, wird die jährliche Hauptversammlung am darauffolgenden Geschäftstag in Luxemburg stattfinden. Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach absoluter und endgültiger Meinung des Verwaltungsrats aussergewöhnliche Umstände dies verlangen.

Andere Versammlungen der Anteilhaber können an Orten und Zeiten abgehalten werden, die jeweils in den Einberufungsschreiben angegeben sind.

Besondere Versammlungen der Anteilhaber in jedem Teilfonds oder in mehreren Teilfonds können zusammentreten um über Angelegenheiten zu beschliessen, die sich auf diesen oder diese Teilfonds beziehen und/oder auf eine Änderung ihrer Rechte.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Art. 11. In dem Masse, in dem nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist, regeln die gesetzlichen Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Fristen die Einberufungen und das Abhalten von Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft.

Solange das Kapital in verschiedenen Teilfonds aufgeteilt ist, können die Rechte, die den Aktien in jedem Teilfonds anhängen (falls die Ausgabebestimmungen von Aktien in diesem Teilfonds nichts anderes vorschreiben), ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit der Zustimmung durch Beschluss in einer getrennten Hauptversammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. In einer jeden getrennten Versammlung sind die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen mutatis mutandis anwendbar, jedoch so, dass die notwendige Beschlussfähigkeit in einer solchen getrennten Hauptversammlung aus Inhabern von Aktien des betroffenen Teilfonds besteht, die entweder persönlich oder durch Vertretung anwesend sind, und zumindest die Hälfte der ausgegebenen Aktien dieses Teilfonds besitzen (oder, falls in einer vertagten Versammlung der Anteilklassen keine wie oben erwähnte Beschlussfähigkeit besteht, jeder anwesenden Person, die Aktien im betroffenen Teilfonds besitzt, oder ihr Vertreter, eine Beschlussfähigkeit besitzen).

Jedes ganze Anteil in jedem Teilfonds und ohne Rücksicht auf den Nettoinventarwert des Anteils im Teilfonds ist zu einer Stimme berechtigt, gemäss den in dieser Satzung aufgeführten Grenzen. Ein Aktionär kann an einer Versammlung der Anteilhaber teilnehmen, indem er eine andere Person schriftlich zu seinem Vertreter bestellt. Eine Gesellschaft kann eine Vertretungsvollmacht ausstellen, die von einem dazu Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Falls nichts anderes vom Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Versammlungen der Anteilhaber mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteilhaber gefasst.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern zu erfüllen sind, um an einer Versammlung der Anteilhaber teilzunehmen.

Einberufungsschreiben

Art. 12. Die Anteilhaber treten auf Einberufung des Verwaltungsrats zusammen, gemäss einer Mitteilung, die die Tagesordnung enthält und die mindestens 8 Tage vor der Versammlung an jeden Namensinhaber an dessen im Anteilregister aufgeführte Adresse geschickt wird.

Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird diese Mitteilung zusätzlich im Amtsblatt, Mémorial Recueil des Sociétés et Associations Luxemburgs, in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in anderen Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Verwaltungsrat

Art. 13. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, die keine Anteilhaber zu sein brauchen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in der jährlichen Hauptversammlung von den Anteilhabern für eine Dauer gewählt, die mit der darauffolgenden jährlichen Hauptversammlung endet, wenn ihre Nachfolger gewählt und ermächtigt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied mit oder ohne Grund abberufen und/oder jederzeit durch einen Beschluss der Anteilhaber ersetzt werden kann.

Keine Person ausser eines Verwaltungsratsmitgliedes, das in der Versammlung (sei es durch Turnus oder sonstwie) ausscheidet, kann in einer Hauptversammlung bestellt oder wiederbestellt werden, ausser:

dieses Mitglied besitzt die Empfehlung des Verwaltungsrats, oder

nicht weniger als sechs oder mehr als fünfunddreissig freie Tage vor dem Tag der Versammlung ergeht eine Mitteilung eines zur Abstimmung in der Versammlung zugelassenen Aktionärs (jedoch nicht seitens der Person, die vorgeschlagen wird) an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, bei dessen Abwesenheit, an ein Verwaltungsratsmitglied, das die Absicht bekundet, eine Person zur Ernennung oder Wiederernennung vorzuschlagen, mit einer Mitteilung seitens dieser Person, die Ernennung oder Wiederernennung anzunehmen, unter der Voraussetzung dass, falls die in der Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber einstimmig zustimmen, der Vorsitzende dieser Versammlung solche Mitteilungen abtun und der Versammlung den Namen einer auf diese Weise ernannten Person unterbreiten kann.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrats wegen Todesfall, Ausscheiden oder sonstwie frei, können die verbleibenden Mitglieder zusammentreten und mit der Mehrzahl der Stimmen ein anderes Mitglied bestellen, um das frei gewordene Amt vorläufig bis zur darauffolgenden Versammlung der Anteilhaber zu besetzen.

Verfahrensweise des Verwaltungsrats

Art. 14. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann ebenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht, und der für die Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Anteilhaber zuständig ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung von zwei Mitgliedern am Ort, der in den Einberufungsschreiben angegeben ist, zusammen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz aller Versammlungen der Anteilhaber und der Verwaltungsratssitzungen; mangels eines Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss in einer solchen Versammlung oder Sitzung eine andere Person zum Vorsitzenden pro tempore ernennen.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Sitzung diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung, ausser in Dringlichkeitsfällen, in denen die Art dieser dringlichen Umstände in der Mitteilung enthalten sein muss. Es kann auf eine Mitteilung durch Zustimmung per Brief, Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax seitens eines jeden Mitgliedes verzichtet werden. Besondere Mitteilungen sind nicht notwendig für einzelne Sitzungen, die an Orten und Zeiten abgehalten werden, die in einem vorher zugestimmten Zeitplan, der vom Verwaltungsrat beschlossen wurde, festgelegt wurde.

Jedes Mitglied kann sich in einer Verwaltungsratssitzung vertreten lassen, indem es ein anderes Mitglied schriftlich, per Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax zu seinem Vertreter ernannt. Die Mitglieder können ebenfalls schriftlich, per Kabel, Telegramm, Telex oder Telefax ihre Stimme abgeben.

Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordentlich einberufenen Sitzung handeln. Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch individuelle Handlungen verpflichten, ausser dies ist ihnen ausdrücklich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Stichtscheid kommt dem Vorsitzenden in keinem Fall zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können ebenfalls in der Form von Zustimmungsbeschlüssen genommen werden, die den gleichen Wortlaut haben und von allen Mitgliedern auf einem oder mehreren Niederschriften unterzeichnet sind.

Der Verwaltungsrat kann periodisch Bevollmächtigte der Gesellschaft bestellen, einschliesslich einen Generaldirektor, einen Sekretär, sowie stellvertretende Generaldirektoren, stellvertretende Sekretäre oder andere Bevollmächtigte, die für den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft als notwendig erachtet werden. Eine solche Ernennung kann jederzeit vom Verwaltungsrat beendet werden. Bevollmächtigte brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft zu sein. Falls in dieser Satzung nichts Gegenteiliges enthalten ist haben die bestellten Bevollmächtigten die Vollmachten und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat erteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann die laufende Geschäftsführung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Befugnisse zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstands an natürliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten übertragen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einige seiner Vollmachten, Befugnisse und seinen Ermessensspielraum einem Ausschuss übertragen, der aus einer oder mehreren Personen besteht (Mitglieder des Verwaltungsrats oder nicht), wie er es für geeignet hält, unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind und dass keine Sitzung des Ausschusses ein Quorum hat mit dem Ziel, seine Vollmachten, Befugnisse und seinen Ermessensspielraum auszuüben falls die Mehrzahl der in der Sitzung Anwesenden keine Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind.

Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Art. 15. Die Protokolle aller Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden pro tempore unterzeichnet, der den Vorsitz der Sitzung hatte.

Abschriften der Protokolle oder Auszüge, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder vom Sekretär oder von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Bestimmung der Anlagepolitik

Art. 16. Der Verwaltungsrat besitzt die weitgehendsten Vollmachten um alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen. Alle Vollmachten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, können von ihm ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Befugnisse zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstands an natürliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten übertragen, die nicht Mitglied zu sein brauchen, und die unter der Überwachung des Verwaltungsrats handeln.

Der Verwaltungsrat besitzt insbesondere die Vollmacht, die Politik der Gesellschaft festzulegen. Der Führungskurs der Gesellschaft in Bezug auf Verwaltung und Geschäfte hat keinen Einfluss auf die Anlagen oder Tätigkeiten, die unter die Anlagebeschränkungen fallen, die im Gesetz von 2002 oder in den Gesetzen und Vorschriften der Länder enthalten sind, in denen Aktien zum Verkauf öffentlich angeboten werden, oder die periodisch durch Beschlüsse des Verwaltungsrats bestimmt werden und die im Verkaufsprospekt in Bezug auf das Angebot von Aktien beschrieben werden.

Persönliches Interesse des Verwaltungsrats

Art. 17. Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse diesbezüglich haben, oder Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Bevollmächtigte oder Angestellte dieser anderen Gesellschaften oder Firmen sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes, Teilhabers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma erfüllt, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingeht oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser anderen Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft Stellung zu beziehen, abzustimmen oder zu handeln, jedoch unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse bezüglich eines Geschäfts der Gesellschaft hat, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitzuteilen; dieses Mitglied wird über ein solches Geschäft weder tagen noch abstimmen, und dieses Geschäft und dieses persönliche Interesse werden der nächsten Generalversammlung der Anteilhaber zur Kenntnis gebracht.

Entschädigung

Art. 18. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzliche Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die ihnen in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft sind oder waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten. Diese Personen werden derart unter allen Umständen entschädigt, ausser im Falle, wo in einem solchen Verfahren, einer solchen Handlung oder einer Verhandlung sie wegen grober Nachlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei einem außergerichtlichen Vergleich wird eine solche Vergütung nur in Verbindung mit den Angelegenheiten des Vergleichs gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Vergütung schließt keine anderen Rechte in Bezug auf diese Personen aus.

Verwaltung

Art. 19. Die Gesellschaft ist durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder Bevollmächtigten, denen Unterschriftsvollmachten vom Verwaltungsrat erteilt wurden, wirksam verpflichtet.

Wirtschaftsprüfer

Art. 20. Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt einen «zugelassenen Wirtschaftsprüfer», der die Pflichten gemäss Artikel 113 des Gesetzes von 2002 erfüllt.

Rücknahme und Umwandlung von Aktien

Art. 21. Wie nachstehend näher aufgeführt hat die Gesellschaft die Vollmacht, ihre eigenen Aktien zu jeder Zeit im Rahmen des Gesetzes zurückzunehmen. Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien bei der Gesellschaft beantragen; jedoch

kann die Gesellschaft einen Rücknahmeantrag ablehnen, falls ein solcher Antrag sich auf weniger als den vom Verwaltungsrat periodisch festgelegten Betrag oder die festgelegte Anzahl Aktien beziehen würde;

(ii) kann die Gesellschaft, falls ein solcher Antrag zur Folge hätte, dass ein Anteilbesitz in einem der Teilfonds mit gesamtem Nettovermögen von weniger als den Betrag oder die Anzahl der Aktien, die der Verwaltungsrat periodisch festlegt, betragen würde, alle verbleibenden Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen; und

(iii) die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag über 10% der Anzahl der Aktien im Umlauf in einem Teilfonds an einem solchen Bewertungstag zurückzunehmen.

Bei Aufschieben der Rücknahmen werden die betroffenen Aktien auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie vom Bewertungstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme erfolgt. An diesem Bewertungstag werden diese Anträge ausgeführt, indem den zuerst eingegangenen Anträgen Rechnung getragen wird.

Im Sinne dieses Artikels werden Umwandlungen wie Rücknahmen behandelt.

Bei Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft gründet der Preis, an dem diese Aktien von der Gesellschaft zurückgenommen werden, auf dem Nettoinventarwert je Aktie des betroffenen Teilfonds, wie am Bewertungstag bestimmt, an dem, oder sofort nachdem ein schriftlicher und unwiderrufbarer Rücknahmeantrag eingeht, abzüglich einer Rücknahmegebühr, die periodisch vom Verwaltungsrat bestimmt wird und im laufenden Prospekt angegeben ist, sowie abzüglich nomineller Handelsgebühren, die der Verwaltungsrat zeitweise bestimmt.

Der Rücknahmepreis ist normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen (an einem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für Geschäfte offen sind) nach dem Tag, an dem der anwendbare Rücknahmepreis bestimmt wurde, zu zahlen, oder, falls später, am Tag des Eingangs der schriftlichen Bestätigung oder gegebenenfalls der Aktien (falls ausgegeben) bei der Gesellschaft. Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Aktie des betroffenen Teilfonds wie gemäss Artikel 23 dieser Satzung bestimmt, abzüglich eventuell anfallender nomineller Verkaufskosten und gegebenenfalls einer Rücknahmegebühr, wie periodisch vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Antrag muss die Schriftform haben und vom Aktionär am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg entweder eingereicht oder bestätigt werden, oder bei jeder anderen Person oder Rechtspersönlichkeit, die von der Gesellschaft zum Rücknahmevertreter von Aktien bestellt wurde. Der Nachweis der Überweisung oder der Übereignung, zusammen mit dem oder den Aktien (mit den jeweiligen Rücknahmeanträgen), die den Aktienbesitz darstellen, falls in Form von effektiven Stücken ausgegeben, haben bei der Gesell-

schaft oder ihrem zu diesem Zweck bestellten Vertreter einzugehen bevor der Rücknahmepreis gezahlt wird. Zurückgenommene Aktien am Kapital der Gesellschaft werden ungültig erklärt.

Die Gesellschaft besitzt das Recht, falls der Verwaltungsrat es bestimmt, die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Aktionär, der die Rücknahme seiner Aktien als Sachleistung beantragt hat, in der Form von Anlagen des Bestands im jeweiligen Teilfonds zuzuteilen, die denselben Wert haben (wie gemäss Artikel 23 errechnet) als der Wert des zurückgenommenen Besitzes. Die Natur und die Art des Vermögens, das in einem solchen Fall zu übertragen ist, wird auf faire und vernünftige Weise bestimmt, und ohne die Interessen der anderen Anteilhaber des betroffenen Teilfonds zu benachteiligen und die benutzte Bewertung wird in einem Sonderbericht von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Jeder Aktionär kann die Umwandlung aller oder eines Teiles seiner Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds beantragen auf der Grundlage einer Umwandlungsformel, die zeitweise vom Verwaltungsrat bestimmt und in der jeweils gültigen Erklärungsschrift oder im laufenden Prospekt der Gesellschaft aufgeführt ist, unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat alle Beschränkungen auferlegen kann, u.a. in Bezug auf die Frequenz der Umwandlung und er kann Umwandlungen eine Zahlung von vernünftigen Kosten auferlegen, die er bestimmt und in der laufenden Erklärungsschrift oder im Prospekt angibt.

Wenn das Kapital unter 2/3 des Minimalkapitals von EUR 1.250.000,- fällt, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Generalversammlung der Anteilhaber einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Generalversammlung unterliegt keinem Quorum und der Beschluss, FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST abzuwickeln, kann durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

Wenn das Kapital unter 1/4 des Minimalkapitals fällt, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Generalversammlung der Anteilhaber einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Diese Generalversammlung erfordert kein Quorum und der Beschluss, FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST abzuwickeln, kann mit 1/4 der anwesenden und vertretenen Anteile gefasst werden.

Falls für einen Zeitraum von dreissig aufeinanderfolgenden Tagen aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert des Vermögens eines Teilfonds unter EUR 1.000.000,- fallen würde oder falls ein Teilfonds auf eine andere Währung als auf EUR lautet, der Gegenwert dieses Betrags in dieser Währung, oder falls der Verwaltungsrat es wegen Änderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die den Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten, für geeignet findet, oder falls dies in der Meinung des Verwaltungsrat im Interesse der betroffenen Anteilhaber ist, kann der Verwaltungsrat, nach einer 30tägigen Mitteilung an die betroffenen Anteilhaber, alle (und nicht nur einige) Aktien in diesem Teilfonds am Bewertungstag, der auf das Ende der in der Mitteilung erhaltenen Frist fällt, zu einem Rücknahmepreis zurücknehmen, der die vorzeitige Realisierungs- und Liquidationskosten in Bezug auf die Schliessung dieses Teilfonds widerspiegelt, jedoch ohne Einbehalten der Rücknahmegebühr, oder diesen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger OGA zusammenlegen.

Die Schliessung eines Teilfonds mit obligatorischer Rücknahme aller relevanten Aktien oder seine Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Luxemburger OGA aus anderen Gründen als die vorher genannten kann nur nach vorheriger Zustimmung der Anteilhaber des zu schliessenden oder des einzubringenden Teilfonds in einer ordentlich einberufenen Versammlung einer Aktienklasse stattfinden, die gültig ohne Bedingungen in Bezug auf Beschlussfähigkeit tagt und mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien beschliesst.

Eine auf diese Weise vom Verwaltungsrat beschlossene oder von den Anteilhabern des betroffenen Teilfonds gebilligte Zusammenlegung ist für alle Anteilhaber dieses Teilfonds nach einer vorherigen 30tägigen Mitteilung verbindlich; während dieses Zeitraums jedoch können die Anteilhaber die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien beantragen. Bei einer Zusammenlegung mit einem Investmentfonds («fonds commun de placement») ist der Beschluss nur für die Anteilhaber verbindlich, die zugunsten der Zusammenlegung gestimmt haben. Die Gesellschaft informiert die Anteilhaber der betroffenen Aktien durch eine Mitteilung, die an deren im Aktionärsregister aufgeführte Adresse geschickt wird.

Liquidationserlöse, die nicht von Anteilhabern bis zum Ende der Liquidation eines Teilfonds verlangt wurden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Das Recht, sie einzulösen, verfällt nach 30 Jahren.

Bewertung und zeitweilige Einstellung der Bewertung

Art. 22. Der Nettoinventarwert und der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis von Aktien der Gesellschaft wird für die Aktien in jedem Teilfonds periodisch von der Gesellschaft bestimmt.

Im Falle einer Situation, gemäss der die Bestimmung des Nettoinventarwerts in einem Teilfonds in der Referenzwährung nach Ermessen des Verwaltungsrats entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder den Anteilhabern der Gesellschaft zu Schaden gereichen könnte, können Nettoinventarwert, Zeichnungs- und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen Währung ermittelt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilfonds, sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise und die Zeichnung und Rücknahme von Aktien in den jeweiligen Teilfonds und die Umwandlung aus oder in diese Teilfonds in den folgenden Fällen vorläufig einstellen:

Während einer Zeit, in der ein Markt oder eine Börse, an welcher ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen des Teilfonds notiert oder gehandelt wird aus anderen Gründen als aufgrund regulärer Feiertage geschlossen ist oder während welcher der Handel an solchen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

in Notlagen, in denen FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht ordnungsgemäss verfügen oder solche Vermögenswerte nicht vernünftigerweise bewerten kann, ohne die Interessen der Anteilhaber ernsthaft zu beeinträchtigen;

während der Dauer eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege, welche normalerweise zur Kursbestimmung oder Bewertung von Vermögensanlagen eines Teilfonds oder der täglichen Preisstellung auf einem Markt oder an einer Börse Verwendung finden;

während einer Zeit, in welcher die Übertragung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögensanlagen oder im Zusammenhang mit der Zahlung für Vermögensanlagen in einem Teilfonds nicht möglich ist oder nicht zu normalen Kosten oder Devisenkursen ausgeführt werden können;

während einer Zeit, in der nach der Einschätzung des Verwaltungsrates es aufgrund ungewöhnlicher Umstände unmöglich oder gegenüber den Anteilhabern unangemessen wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds fortzusetzen;

nach dem Beschluß zur Liquidierung der Gesellschaft ab dem Tag, an welchem die erste Einladung zur Versammlung der Anteilhaber für die Beschlußfassung über die Liquidierung veröffentlicht wird;

während einer Aussetzung des Handels entsprechend Kapitel «Aussetzung des Handels».

Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihres Rücknahmeantrages benachrichtigt und ihnen wird unverzüglich die Beendigung einer solchen Aussetzung mitgeteilt.

Die Aussetzung hinsichtlich eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes oder die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch im Hinblick auf andere Teilfonds.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Art. 23. Der Anteilwert der Teilfonds lautet auf die im Anhang für jeden Teilfonds bestimmte Währung. Der Anteilwert eines jeden Teilfonds wird am Bewertungstag des betreffenden Teilfonds (wie im Anhang definiert) bestimmt. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettovermögens eines Teilfonds, d.h. der Differenz aus den auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds, wobei das Ergebnis auf das nächste Hundertstel in der Währung, auf welche der entsprechende Teilfonds lautet, aufgerundet wird.

Der gültige Anteilwert sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Gesellschaft und bei den Verkaufsstellen erhältlich.

Die Bewertung des Fondsvermögens wird sofern im auf den jeweiligen Teilfonds bezüglichen Anhang zu diesem Prospekt nichts anderes bestimmt ist, für jeden Teilfonds wie folgt durchgeführt:

Die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft umfassen:

Bargeld und laufend fällige oder hinterlegte Bargeldäquivalente einschließlich der angefallenen Zinsen;

Schuldwechsel und Schuldscheine sowie sonstige fällige Forderungen (einschließlich noch nicht eingegangener Forderungen aus dem Verkauf von Wertpapieren);

sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen, Zeichnungsrechte, Optionsscheine sowie der Marktwert aller offenen Position und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, welche der Gesellschaft gehören;

Dividenden und sonstige Barausschüttungen oder andere Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in dem Maße, in welchem sie der Gesellschaft bekannt sind (FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST kann allerdings Anpassungen des Marktwertes von Wertpapieren im Hinblick auf verschiedene Handelspraktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Recht vornehmen); angefallene Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, welche von der Gesellschaft gehalten werden, außer in dem Fall, in welchem solche Zinsen im Nennbetrag des entsprechenden Wertpapiers enthalten sind; und

noch nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, vorausgesetzt, daß diese Gründungskosten unmittelbar auf das Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; sowie sonstige Vermögenswerte, einschließlich verlagter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

Der Wert von Barmitteln, Schuldwechseln, Schuldscheinen und Forderungen, verauslagten Kosten, Bardividenden und zugesagten oder angefallenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zum jeweiligen vollen Wert bewertet, es sei denn, dass die Zahlung oder der Erhalt in voller Höhe nicht wahrscheinlich ist, in welchem Fall vom Wert ein Abschlag vorgenommen wird, welcher nach Ansicht des Verwaltungsrates geeignet ist, den wahren Wert widerzuspiegeln;

Wertpapiere, welche an einer Börse notiert oder auf einem geregelten oder organisierten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres letztverfügbaren Kurses bewertet, entsprechend der Veröffentlichung dieses Kurses durch ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Kurssystem. Sofern diese Kurse den Marktwert solcher Wertpapiere nicht angemessen wiedergeben oder soweit in dem entsprechenden Portefeuille befindliche Wertpapiere nicht in der erwähnten Weise notiert oder gehandelt werden, wird die Bewertung auf der Grundlage der wahrscheinlich zu erzielenden Verkaufspreise aufgrund einer sachlichen Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat bzw. unter dessen Verantwortung bestimmt;

der Wert von Futures und/oder Optionen, welche an einer Börse oder auf einem anderen geregelten oder organisierten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letztverfügbaren und durch ein genehmigtes Kursinformationssystem (z.B. Reuters, Telerate, Telekurs) übermittelten Kurses an dem entsprechenden Bewertungstag bewertet.

Sofern im Fondsvermögen gehaltene Wertpapiere, Futures oder Optionen an dem entsprechenden Tag nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten oder organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder wenn der wie vorstehend bestimmte Kurs den echten Marktwert solcher Wertpapiere, Futures oder Optionen nicht widerspiegelt, wird der Wert solcher Wertpapiere, Futures oder Optionen auf der Grundlage des voraussichtlichen Verkaufspreises aufgrund einer sachlichen Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen bewertet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine bestimmte andere Bewertungsmethode zulassen, sofern er der Meinung ist, daß die Bewertung nach einer solchen Bewertungsmethode den echten Marktwert eines Vermögenswertes angemessener wiedergibt. Der Verwaltungsrat kann sich dabei auf eine Bestätigung des Principal Brokers und

dessen Filialen für die Bestimmung der für FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST gehaltenen Vermögenswerte stützen. Ertrag und Ausgaben der Gesellschaft werden auf der Grundlage kumulierter Werte bestimmt.

Die Bewertung von Anteilen oder Aktien anderer offener Investmentfonds entspricht dem zuletzt nach den Richtlinien dieser Investmentfonds festgestellten Preis.

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in andere Währungen als derjenigen, auf welche das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds lautet, werden zu den Marktkursen oder Umtauschkursen bewertet, welche zum Zeitpunkt der Bestimmung des Anteilwertes gelten.

B. Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds der Gesellschaft umfassen:

Kredite, Wechselverbindlichkeiten und sonstige fällige Beträge;

die Gebühren der Depotbank, des Principal Brokers, des Trading Advisors, der CTAs, der Register- und Transferstelle, der Domizilier- und Verwaltungsstelle; sonstige operationelle Kosten, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, öffentlich-rechtliche Kosten, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Zinsen, Kosten für das Berichtswesen, Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten für die Ausgabe von Jahres- und Halbjahresberichten sowie Post-, Telefon- und Telexkosten; angemessene Werbungskosten;

alle bekannten, fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich zugesagter aber noch nicht ausgezahlter Dividenden;

angemessene Rückstellungen für zum Zeitpunkt der Bewertung geschuldete Steuern sowie sonstige Rückstellungen oder Rücklagen entsprechend der Bestimmung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat; und sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Für die Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST alle Kosten der Verwaltung und sonstige Kosten regulärer oder periodischer Natur in der Weise berücksichtigen, daß sie diese für das Gesamtjahr oder für eine andere Zeitspanne bewertet und entsprechend für die einschlägigen Zeitabschnitte abgrenzt.

C. Zum Zwecke der Bewertung nach diesem Kapitel gelten folgende Regeln:

Anteile, welche zur Rücknahme anstehen, werden als im Umlauf befindliche Anteile behandelt und bis zu dem Zeitpunkt, welcher unmittelbar dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Bewertungszeitpunkt folgt, berücksichtigt; von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung der Rücknahmepreise bilden sie eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;

Vermögensanlagen, Kontensalden und sonstige Vermögenswerte, welche auf andere Währungen lauten als die Währung, auf die der Anteilwert des entsprechenden Teilfonds lautet, werden unter Berücksichtigung des zum Bewertungszeitpunkt gültigen Markt- bzw. Devisenkurses bewertet; und

Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren werden nach Möglichkeit an dem Bewertungstag ausgeführt, an welchem der Abschluß durch FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST erfolgt.

D. Zur Bestimmung des Anteilwertes eines Teilfonds sieht dieser Abschnitt unter anderem folgendes vor:

Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Vermögensportefeuille gehalten, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Ausgaben dieses Teilfonds zugeordnet werden und in diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Gegenwert aus der Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen eines Teilfonds wird dem Vermögensportefeuille, welches für diesen Teilfonds errichtet wurde, zugebucht, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Ausgaben, welche entsprechend zugeordnet werden, werden diesem Portefeuille entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels zugewiesen;

Vermögenswerte, welche von anderen Vermögenswerten abgeleitet werden, werden in den Büchern der Gesellschaft dem Portefeuille zugeordnet, welches die Vermögenswerte enthält, von denen die entsprechenden Vermögenswerte abgeleitet sind, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes werden der Wertzuwachs oder die Wertverminderung ebenfalls dem entsprechenden Portefeuille zugeordnet;

soweit FTC ALTERNATIVE INVESTMENTS TRUST eine Verbindlichkeit eingeht, welche sich auf einen Vermögenswert in einem bestimmten Portefeuille oder auf einen Geschäftsvorfall, welcher im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Portefeuille vorgenommen wurde, bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Portefeuille zugeordnet;

wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Portefeuille zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Portefeuilles im Verhältnis des Anteils des jeweiligen Nettovermögenswertes des entsprechenden Portefeuilles am gesamten Nettovermögen der Gesellschaft zugeordnet;

zum Ausschüttungszeitpunkt wird der Nettovermögenswert eines Teilfonds um den Betrag der Ausschüttung vermindert.

Zeichnungspreis

Art. 24. In dem Masse, in dem die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, gründet der Preis der Aktien, zu dem diese Aktien angeboten und verkauft werden, auf dem Nettoinventarwert der Aktie wie vorstehend für den jeweiligen Teilfonds bestimmt; dazu werden eine Zeichnungsgebühr und nominelle Handelskosten geschlagen, die der Verwaltungsrat periodisch festlegt und die im laufenden Prospekt der Gesellschaft angegeben sind. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist innerhalb eines Zeitraums zahlbar, den der Verwaltungsrat bestimmt, und der spätestens vier Geschäftstage ab dem Tag, an dem der anwendbare Zeichnungspreis bestimmt wurde, zu zahlen ist. Der Zeichnungspreis (ausschliesslich jeder Erstzeichnungsgebühr, die periodisch in Rechnung gestellt wird) kann, nach Billigung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze, insbesondere in Bezug auf einen speziellen Prüfungsbericht, der den Wert von Sacheinlagen bestätigt, an die Gesellschaft gezahlt werden indem Wertpapiere der Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft angesehen werden, angenommen werden. Falls der Verwaltungsrat dies beschliesst, kann der Nettoinventarwert der Ak-

tien in jedem Teilfonds oder in jeder Klasse in andere Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse konvertiert werden und in diesem Fall können Zeichnungs- und Rücknahmepreis je Aktie ebenfalls in dieser Währung auf der Grundlage des Resultats einer solchen Konvertierung bestimmt werden.

Geschäftsjahr

Art. 25. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jedes Jahr am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres, ausser das erste Geschäftsjahr, das am Gründungstag beginnt und am 30. September 2004 endet.

Die Konten der Gesellschaft sind in EUR ausgedrückt oder, in Bezug auf den einzelnen Teilfonds, in jeder anderen Währung oder in Währungen, die der Verwaltungsrat bestimmt. Falls gemäss Artikel 5 dieser Satzung verschiedene Teilfonds bestehen, und falls die Konten dieser Teilfonds in verschiedenen Währungen geführt werden, werden sie in EUR konvertiert und zum Zweck der Bestimmung der Jahresrechnung der Gesellschaft zusammengezählt. Die Jahresrechnung, einschliesslich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Bericht des Verwaltungsrats und Einberufung zu den jährlichen Hauptversammlungen ergehen an die Inhaber von Namenaktien und/oder werden mindestens 15 Tage vor jeder jährlichen Hauptversammlung veröffentlicht und zur Verfügung gestellt.

Ausschüttung des Einkommens

Art. 26. Die Hauptversammlung der Anteilhaber in jedem Teilfonds kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds, unter Vorbehalt von erklärten oder gezahlten Zwischendividenden, bestimmen wie der jährliche Reingewinn aus den Anlagen in jedem Teilfonds verwendet wird.

In jedem Teilfonds können Dividenden eine Zuteilung aus einem Dividendenausgleichskonto beinhalten, das für jeden der Teilfonds oder jede Aktienklasse gehalten wird und das, in diesem Fall, in Bezug auf diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse bei Ausgabe von Aktien diesem Dividendenausgleichskonto gutgeschrieben wird und bei Rücknahme von Aktien wird der diesem Anteil zufallende Betrag einem Konto für aufgelaufenes Einkommen angelastet, das in Bezug auf diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse geführt wird.

Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Zwischendividenden erklärt werden, gemäss allen zusätzlichen Bedingungen, die das Gesetz enthält, und auf die Aktien in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse dem Einkommen des Vermögensbestands dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse auf Beschluss des Verwaltungsrats gezahlt werden.

Dividenden werden normalerweise in der Währung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse ausbezahlt oder, unter aussergewöhnlichen Umständen, in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung und werden an Orten und zu Zeiten gezahlt, die der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann eine definitive Bestimmung des Wechselkurses vornehmen, der dazu benutzt wird, Dividenden in die Währung ihrer Auszahlung umzuwandeln. Es können Stockdividenden erklärt werden.

Ausschüttung bei Liquidation

Art. 27. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche Personen oder Rechtspersonlichkeiten sein können), die in einer Versammlung der Anteilhaber ernannt wurden, die die Auflösung beschliesst und diese legt ihre Vollmachten und ihre Vergütung fest. Der Nettoliquidationserlös in jedem Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Aktien in jedem Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz in diesem Teilfonds ausgeschüttet.

Mit der Zustimmung der Anteilhaber gemäss Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 (Luxemburgisches Gesetz über Handelsgesellschaften) kann die Gesellschaft liquidiert und der Liquidator ermächtigt werden, mit einer einmonatigen Mitteilungsfrist an die Anteilhaber und mit dem Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anteilhaber der Gesellschaft, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen Luxemburger OGAW zu übertragen gegen die Ausgabe an die Anteilhaber der Gesellschaft von Aktien dieses OGAW im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz in der Gesellschaft. Ansonsten berechtigt jede Liquidation zu einem verhältnismässigen Anspruch am Liquidationserlös, der auf die betroffene Aktienklasse entfällt. Gelder, die während der Liquidation an die Anteilhaber auszuzahlen sind und von den Anteilhabern bei Liquidationsende nicht gefordert werden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg gemäss Artikel 107 des Gesetzes von 2002 hinterlegt, wo sie während einer Dauer von 30 Jahren zur Verfügung der dazu berechtigten Anteilhaber verwahrt werden.

Änderungen der Satzung

Art. 28. Diese Satzung kann periodisch durch eine Aktionärsversammlung abgeändert werden, die den in den Luxemburger Gesetzen enthaltenen Erfordernissen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheit entspricht.

Allgemeines

Art. 29. Alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des Gesetzes von 2002.

Zeichnung

Die Gründer haben bei der Gründung folgende Aktien der Klasse FTC Futures Fund Dynamic Euro gezeichnet und den Zeichnungspreis von eintausend Euro (EUR 1.000,-) je Anteil in bar eingezahlt, und zwar wie folgt:

1. FTC VERMÖGENSBERATUNG POMERANZ & PARTNER, GmbH, Wien.....	31 Aktien
2. Heinz Bernhard	1 Aktie
Insgesamt:	32 Aktien

Der Betrag von zweiunddreissigtausend Euro (EUR 32.000,-) steht der Gesellschaft nunmehr zur Verfügung, wovon dem amtierenden Notar gezeugt wurde, der die Satzung bestätigt und dies ausdrücklich feststellt.

Aussergewöhnliche Hauptversammlung der Aktionäre

Die Gründer treten sodann zu einer aussergewöhnlichen Hauptversammlung zusammen und, nachdem sie sich ordnungsgemäss einberufen erklären, haben sie einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

Es wird beschlossen, die nachstehend aufgeführten Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen; ihre Amtszeit läuft mit der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft von 2004 ab, wenn ihre Nachfolger ernannt und ermächtigt sind:

- a) Herr Harald Wanke, Vorstandsvorsitzender SPARKASSE SCHWAZ, in Schwaz, geboren in Innsbruck (Österreich), am 23. November 1953, wohnhaft zu A-6060 Rum, Langer Graben 6b,
- b) Frau Sabine Schwarz, Fondsverwaltung SPARKASSE SCHWAZ, in Schwaz, geboren in Bludenz (Österreich), am 20. Mai 1967, wohnhaft zu A-6131 Vomp, Feldweg 44,
- c) Herr Thomas Berger, COO FTC VERMÖGENSBERATUNG POMERANZ & PARTNERS, GmbH, Wien, geboren in Linz (Österreich), am 24. September 1967, wohnhaft zu A-1080 Wien, Lerchenfelderstrasse 156/48,
- d) Herr Thomas Gattinger, Geschäftsführer FTC ASSET MANAGEMENT (BAHAMAS) LIMITED, Nassau, geboren in Wels (Österreich), am 9. Oktober 1968, wohnhaft zu Nassau (Bahamas), Governors Cay 29,
- e) Herr André Schmit, Membre délégué du Conseil et Premier Fondé de Pouvoir KREDIETBANK S.A. LUXEMBOURGEOISE, geboren in Ettelbrück, am 13. Dezember 1951, wohnhaft zu L-9124 Schieren, 28, rue Lehberg.

Es wird beschlossen, zum Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu bestellen:

Die Gesellschaft KPMG, mit Sitz in L-2520 Luxemburg, 31, Allée Scheffer.

Schätzung der Kosten

Die vorgenannten Personen erklären, dass die Ausgaben, Kosten, Vergütungen und Aufwendungen jeder Art, die von der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, sich auf ungefähr fünftausend Euro (EUR 5.000,-) belaufen.

Worüber Urkunde aufgenommen wird in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung dieser Urkunde an die erschienenen Personen, die dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt sind, haben dieselben Personen die vorliegende Urkunde zusammen mit Uns, Notar Bettingen, unterzeichnet.

Gezeichnet: B. Heinz, P. Bettingen.

Enregistré à Luxembourg, le 21 novembre 2003, vol. 19CS, fol. 13, case 5. – Reçu 1.250 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Für gleichlautende Kopie, ausgestellt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Senningerberg, den 21. November 2003.

P. Bettingen.

(076750.3/202/670) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 24 novembre 2003.

SEB LUX FUND, Fonds Commun de Placement.*Management Regulations (modifications taking effect on November 12, 2003)*

Referring to the version dated December 1st, 2002, the following modifications have been brought about.
New version (as restated on November 12th, 2003)

MANAGEMENT REGULATIONS**Art. 1. The Fund.**

SEB LUX FUND MANAGEMENT COMPANY («the Management Company»), a «Société anonyme» under Luxembourg law, established and having its registered office in Luxembourg, will, in accordance with the present Management Regulations, manage a Luxembourg mutual fund, SEB LUX FUND («the Fund»), divided into Sub-Funds and will issue units of joint ownership («the Units») in the form of a nominative registration in the register of unitholders.

The respective rights and obligations of the unitholders of the various Sub-Funds, the Management Company and the Depositary Bank are contractually defined by these Management Regulations.

Acquisition of a unit in a Sub-Fund entails for the holder acceptance of these Management Regulations and all their duly approved amendments.

The Fund is constituted, for an unlimited period in the form of a mutual fund under Luxembourg law governed by Part I of the Law of March 30, 1988 relating to collective investment undertakings.

The Fund does not have a legal personality. The assets of each Sub-Fund are the undivided joint ownership of the unitholders of that Sub-Fund and constitute assets separate from those of the Management Company. There is no restriction on the amount of a Sub-Fund's assets, nor on the number of its units.

Art. 3. Investment restrictions.

Point 15 about securities lending has been added:

15) The Fund may enter into securities lending transactions provided the following rules are complied with:

1. Rules intended to ensure proper completion of lending transactions.

The Fund may only participate in securities lending transactions within a standardised lending system organised by a recognised securities clearing institution or by a highly rated financial institution specialised in that type of transactions.

In relation to its lending transactions, the Fund must in principle receive security of a value which, at the conclusion of the lending agreement, must be at least equal to the value of the global valuation of the securities lend.

This collateral must be given in the form of cash and/or of securities issued or guaranteed by member States of the OECD or by their local authorities or by supranational institutions and organisations with EU, regional or world-wide scope and blocked in favour of the Fund until termination of the lending contract.

II. Conditions and limits of lending transactions.

Lending transactions may not be carried out on more than 50% of the aggregate market value of the securities in the portfolio. This limit is not applicable where the Fund has the right, at any time, to terminate the contract and obtain restitution of the securities lent.

Lending transactions may not extend beyond a period of 30 days.

Art. 10. Issuing of units and conversion.

The third paragraph about mergers has been replaced by the text below:

Mergers with another or part of another collective investment undertaking will be possible only if the other collective investment undertaking is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. In case of a merger with another collective investment undertaking or any other Sub-Fund of the Fund, the subscription price may be paid by contribution in kind of all assets and liabilities of the absorbed Fund or Sub-Fund, valued pursuant to the rules described in Article 7 «Net Asset Value». A report will be drawn up by the authorised independent auditor in conformity with the stipulations of article 26-1 of the law of August 10, 1915 (as amended) governing commercial companies. Units of the respective classes will be issued at their respective NAV against the contribution in kind valued this way. All expenses related to this contribution in kind will be charged to the contributor.

Art. 15. Financial year, Audit.

The second paragraph has been amended as follows:

The Fund's accounts will be audited by an authorised independent auditor, appointed by the Management Company.

Art. 18. Term of the Fund, Liquidation.

The following sixth paragraph has been added:

A Sub-Fund may be merged with one or more Sub-Funds or with another or part of another collective investment undertaking by resolution of the Management Company. In such event, notice will be given in writing to registered unitholders and will be published in the Official Gazette of the Grand Duchy of Luxembourg Mémorial C as well as in newspapers such as determined from time to time by the Management Company. A merger with another or part of another collective investment undertaking is possible only if it is a collective investment undertaking governed by Part I of the Luxembourg Law of March 30th, 1988. Each unitholder of the relevant Sub-Fund shall be given the possibility, within a period of at least one month, to request either the redemption or the conversion of his units against units of the absorbing Sub-Fund at no cost for the unitholder.

Luxembourg, November 12th, 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A. / SEB LUX FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

The Depositary Bank

Signatures / C. Lager - B. Lilieholm

Traduction française:

Règlement de Gestion (modifications avec effet au 12 novembre 2003)

Les modifications suivantes ont été apportées par rapport à la version du 1^{er} décembre 2002.

Nouvelle version (version du 12 novembre 2003)

REGLEMENT DE GESTION

Art. 1^{er}. Le Fonds.

SEB LUX FUND MANAGEMENT COMPANY («la société de gestion»), société anonyme de droit luxembourgeois, établie et ayant son siège social à Luxembourg, assurera, conformément au présent règlement de gestion, la gestion d'un fonds commun de placement luxembourgeois, SEB LUX FUND («le fonds»), divisé en sous-fonds, et émettra des parts de copropriété («les parts») sous forme d'inscription nominative dans le registre des détenteurs de parts.

Les droits et obligations respectifs des détenteurs de parts des différents sous-fonds, de la société de gestion et de la banque dépositaire sont contractuellement définis par le présent règlement de gestion.

L'acquisition d'une part dans un sous-fonds implique de la part du titulaire l'acceptation du présent règlement de gestion et de toutes ses modifications dûment approuvées.

Le fonds est constitué pour une durée indéterminée sous forme de fonds commun de placement de droit luxembourgeois régi par la partie I de la loi du 30 mars 1988 sur les organismes de placement collectif.

Le fonds ne possède pas la personnalité juridique. Les actifs de chacun des sous-fonds sont la copropriété indivise des détenteurs de parts de ce sous-fonds et constituent des actifs distincts de ceux de la société de gestion. Le montant des actifs d'un sous-fonds et le nombre de ses parts ne font l'objet d'aucune restriction.

Art. 3. Restrictions en matière d'investissement.

Le point 15 sur les opérations de prêt sur titres a été ajouté:

15) Le fonds peut s'engager dans des opérations de prêt sur titres à condition de respecter les règles suivantes:

I. Règles destinées à assurer la bonne fin des opérations de prêt.

Le fonds peut seulement prêter des titres dans le cadre d'un système standardisé de prêt organisé par un organisme reconnu de compensation de titres ou par une institution financière de premier ordre spécialisé dans ce type d'opérations.

Dans le cadre de ses opérations de prêt, le fonds doit recevoir en principe une garantie dont la valeur au moment de la conclusion du contrat de prêt est au moins égale à la valeur d'évaluation globale des titres prêtés.

Cette garantie doit être donnée sous forme de liquidités et ou de titres émis ou garantis par les Etats membres de l'OCDE ou par leurs collectivités publiques territoriales ou par les institutions et organismes supranationaux à caractère communautaire, régional ou mondial, bloqués au nom du fonds jusqu'à l'expiration du contrat de prêt.

II. Conditions et limites des opérations de prêt.

Les opérations de prêt ne peuvent pas porter sur plus de 50% de la valeur d'évaluation globale des titres en portefeuille. Cette limitation n'est pas d'application lorsque le fonds est en droit d'obtenir à toute instant la résiliation du contrat et la restitution des titres prêtés.

Les opérations de prêt ne peuvent pas s'étendre au-delà d'une période de 30 jours.

Art. 10. Emission de parts et conversion.

Le troisième alinéa sur les fusions a été remplacé par le texte suivant:

La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif sera possible seulement si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. En cas de fusion avec un autre organisme de placement collectif ou un autre Sous-Fonds du Fonds, le prix de souscription pourra être payé en nature en apportant tous les actifs et passifs du Fonds ou du Sous-Fonds absorbé, évalués suivant les règles décrites à l'article 7 «Valeur Nette d'Inventaire». Un rapport sera établi par un réviseur d'entreprises agréé conformément aux dispositions de l'article 26, paragraphe 1, de la loi du 10 août 1915 (telle que modifiée) régissant les sociétés commerciales. Les parts des catégories respectives sont émises à leur valeur nette d'inventaire respective contre l'apport en nature évalué de cette façon. Tous les frais dus à l'apport en nature seront prises en charge par le contributeur.

Art. 15. Exercice comptable, Vérification des comptes.

Le deuxième alinéa a été changé comme suit:

Les comptes du fonds seront vérifiés par un réviseur d'entreprises agréé indépendant, désigné par la société de gestion.

Art. 18. Durée du Fonds, Liquidation.

Le sixième alinéa suivant a été ajouté:

Sur décision de la Société de Gestion, un Sous-Fonds peut être fusionné avec un ou plusieurs autres Sous-Fonds ou avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif. Dans ce cas, les porteurs de parts nominatives seront informés par écrit et un avis sera publié au journal officiel Mémorial C du Grand-Duché de Luxembourg et dans des journaux tel que déterminé de temps en temps par la Société de Gestion. La fusion avec un autre ou une partie d'un autre organisme de placement collectif ne sera possible que si l'autre organisme de placement collectif est un organisme de placement collectif régi par la Partie I de la loi luxembourgeoise du 30 mars 1988. Chaque porteur de parts du Sous-Fonds concerné aura la possibilité, soit de se faire rembourser ses parts, soit de les échanger contre des parts du Sous-Fonds absorbant, sans coûts pour le porteur de parts, et ce pendant une période d'au moins un mois.

Luxembourg, le 12 novembre 2003.

SEB PRIVATE BANK S.A. / SEB LUX FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

La Banque Dépositaire

Signatures / C. Lager - B. Lilieholm

Enregistré à Luxembourg, le 14 novembre 2003, réf. LSO-AK03279. – Reçu 20 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(074429.3//130) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 novembre 2003.

MONARCHY ENTERPRISES, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Share capital: USD 243.357.000.

Siège social: L-2163 Luxembourg, 12-16, avenue Monterey.

R. C. Luxembourg B 78.119.

In the year two thousand and three, on the twenty-fifth day of November.

Before Us, Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, notary residing in Luxembourg.

There appeared:

for an extraordinary general meeting of the sole shareholder of MONARCHY ENTERPRISES, S.à r.l., a société à responsabilité limitée having its registered office at L-2163 Luxembourg, 12-16, avenue Monterey, registered with the Luxembourg trade and companies register under the number B 78.119 (the Company).

MONARCHY ENTERPRISES B.V., a company incorporated and organized under the laws of the Netherlands, having its registered office at Blaak 16, 3011 TA Rotterdam, the Netherlands,

here represented by Mr Vivian Walry, attorney-at-law, residing in Luxembourg, by virtue of a proxy given on 25 November 2003.

Such proxy, after having been signed ne varietur by the proxyholder acting on behalf of the appearing party and the undersigned notary, shall remain attached to the present deed for the purpose of registration.

The appearing party, represented as stated here above, has requested the undersigned notary to record the following:

I. MONARCHY ENTERPRISES B.V. is the sole shareholder of the Company.

II. the agenda of the Meeting is as follows:

1. decrease of the subscribed share capital of the Company by ninety million eight hundred seventy-six thousand two hundred United States Dollars (USD 90,876,200.-) by cancellation of three million six hundred thirty-five thousand forty-eight (3,635,048) shares so that the share capital of the Company is set at one hundred fifty-two million four hundred eighty thousand eight hundred United States Dollars (USD 152,480,800.-) divided into six million ninety-nine thousand two hundred thirty-two (6,099,232) shares of a par value of twenty-five United States Dollars (USD 25.-) each.

The amount of ninety million eight hundred seventy-six thousand two hundred United States Dollars (USD 90,876,200.-) will be paid to the sole shareholder;

2. amendment of article 6, first indent, of the articles of association of the Company to reflect the above share capital decrease, as follows:

«The Company's corporate capital is fixed at one hundred fifty-two million four hundred eighty thousand eight hundred United States Dollars (USD 152,480,800.-) represented by six million ninety-nine thousand two hundred thirty-two (6,099,232) shares in registered form with a par value of twenty-five United States Dollars (USD 25.-) each, all fully paid up and subscribed».

III. The sole shareholder has taken the following resolutions:

First resolution

The sole shareholder resolves to decrease the subscribed share capital of the Company by ninety million eight hundred seventy-six thousand two hundred United States Dollars (USD 90,876,200.-) by cancellation of three million six hundred thirty-five thousand forty-eight (3,635,048) shares so that the share capital of the Company is set at one hundred fifty-two million four hundred eighty thousand eight hundred United States Dollars (USD 152,480,800.-) divided into six million ninety-nine thousand two hundred thirty-two (6,099,232) shares of a par value of twenty-five United States Dollars (USD 25.-) each.

The above capital reduction is subject to the provisions of article 69 of the law of August 10, 1915 on commercial companies, as amended.

As a consequence of the above capital reduction, the amount of ninety million eight hundred seventy-six thousand two hundred United States Dollars (USD 90,876,200.-) will be paid to the sole shareholder.

Second resolution

As a consequence of the above resolution, the sole shareholder resolves to amend article 6, first indent, of the articles of association of the Company, so that it shall henceforth read as follows:

«The Company's corporate capital is fixed at one hundred fifty-two million four hundred eighty thousand eight hundred United States Dollars (USD 152,480,800.-) represented by six million ninety-nine thousand two hundred thirty-two (6,099,232) shares in registered form with a par value of twenty-five United States Dollars (USD 25.-) each, all fully paid up and subscribed».

There being no further business, the meeting is closed.

Statement

The undersigned notary, who understands and speaks English, states herewith that at the request of the appearing parties, the present deed is worded in English, followed by a French version and in case of discrepancies between the English version and the French version, the English version will be prevailing.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg on the day named at the beginning of the deed.

The document having been read to the proxyholder, the proxyholder signed together with Us, the notary, the present original deed.

Suit la traduction française du texte qui précède:

L'an deux mille trois, le vingt-cinquième jour du mois de novembre.

Par-devant Maître André-Jean-Joseph Schwachtgen, notaire de résidence à Luxembourg.

A comparu:

pour une Assemblée Générale Extraordinaire de l'associé unique de MONARCHY ENTERPRISES, S.à r.l., une société à responsabilité limitée ayant son siège social à L-2163 Luxembourg, 12-16, avenue Monterey, inscrite auprès du registre de commerce et des sociétés de Luxembourg sous le numéro B 78.119 (la Société).

MONARCHY ENTERPRISES B.V., une société de droit néerlandais ayant son siège social à Blaak 16, 3011 TA Rotterdam, Pays-Bas,

ici représentée par Maître Vivian Walry, avocat, résidant à Luxembourg, en vertu d'une procuration donnée le 25 novembre 2003.

Ladite procuration, après avoir été signée ne varietur par le mandataire de la partie comparante ainsi que le notaire instrumentant, restera annexée au présent acte pour être soumise avec lui à la formalité de l'enregistrement.

La partie comparante, représentée comme décrit ci-dessus, a requis le notaire instrumentant d'acter que:

I. MONARCHY ENTERPRISES B.V. est l'associé unique de la Société;

II. la présente assemblée a pour ordre du jour les points suivants:

1. réduction du capital social de la Société d'un montant de quatre-vingt-dix millions huit cent soixante-seize mille deux cents Dollars des Etats-Unis (USD 90.876.200,-) par l'annulation de trois millions six cent trente-cinq mille quarante-huit (3.635.048) parts sociales pour ainsi fixer le capital social de la Société à un montant de cent cinquante-deux millions quatre cent quatre-vingt mille huit cents Dollars des Etats-Unis (USD 152.480.800,-) représenté par six millions quatre-vingt dix-neuf mille deux cent trente-deux (6.099.232) parts sociales ayant une valeur nominale de vingt-cinq Dollars des Etats-Unis (EUR 25,-).

En conséquence de ce qui précède, la somme de quatre-vingt-dix millions huit cent soixante-seize mille deux cents Dollars des Etats-Unis (USD 90.876.200,-) sera payée à l'associé unique.

2. modification de l'article 6, alinéa premier, des statuts de la Société pour refléter la réduction de capital comme suit:
«Le capital social de la Société est fixé à un montant de cent cinquante-deux millions quatre cent quatre-vingt mille huit cents Dollars des Etats-Unis (USD 152.480.800,-) divisé en six millions quatre-vingt dix-neuf mille deux cent trente-deux (6.099.232) parts sociales ayant une valeur nominale de vingt-cinq Dollars des Etats-Unis (USD 25,-) chacune».

III. L'associé unique a pris les résolutions suivantes:

Première résolution

L'associé unique décide de réduire le capital social de la Société d'un montant de quatre-vingt-dix millions huit cent soixante-seize mille deux cents Dollars des Etats-Unis (USD 90.876.200,-) par l'annulation de trois millions six cent trente-cinq mille quarante-huit (3.635.048) parts sociales pour ainsi fixer le capital social de la Société à un montant de cent cinquante-deux millions quatre cent quatre-vingt mille huit cents Dollars des Etats-Unis (USD 152.480.800,-) représenté par six millions quatre-vingt dix-neuf mille deux cent trente-deux (6.099.232) parts sociales ayant une valeur nominale de vingt-cinq Dollars des Etats-Unis (EUR 25,-).

La présente réduction de capital est soumise aux dispositions de l'article 69 de la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, telle que modifiée.

En conséquence de la réduction de capital ci-dessus, la somme de quatre-vingt-dix millions huit cent soixante-seize mille deux cents Dollars des Etats-Unis (USD 90.876.200,-) sera payée à l'associé unique.

Deuxième résolution

En conséquence de la résolution précédente, l'associé unique décide de modifier l'article 6, alinéa premier, des statuts de la Société, qui aura désormais la teneur suivante:

«Le capital social de la Société est fixé à un montant de cent cinquante-deux millions quatre cent quatre-vingt mille huit cents Dollars des Etats-Unis (USD 152.480.800,-) divisé en six millions quatre-vingt dix-neuf mille deux cent trente-deux (6.099.232) parts sociales ayant une valeur nominale de vingt-cinq Dollars des Etats-Unis (USD 25,-) chacune».

Plus rien ne figurant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Déclaration

Le notaire soussigné qui comprend et parle l'anglais, déclare qu'à la requête de la partie comparante, le présent acte est établi en anglais, suivi d'une version française et en cas de divergence entre le texte anglais et le texte français, le texte anglais fera foi.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite et interprétation donnée par le notaire instrumentaire, la partie comparante a signé le présent acte avec le notaire.

Signé: V. Walry, A. Schwachtgen.

Enregistré à Luxembourg, le 25 novembre 2003, vol. 19CS, fol. 14, case 5. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): Muller.

Pour expédition, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 25 novembre 2003.

A. Schwachtgen.

(077518.3/230/121) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 novembre 2003.

MONARCHY ENTERPRISES, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2163 Luxembourg, 12-16, avenue Monterey.

R. C. Luxembourg B 78.119.

Statuts coordonnés suivant l'acte N° 1570 du 25 novembre 2003, déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 novembre 2003.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

A. Schwachtgen

Notaire

(077522.3/230/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 novembre 2003.